Crim.
186
m

Die Fortſchritte

des

Pönitentiarſyſtems

in Frankreich

dargeſtellt

durch Ueberſetzung des motivirten Entwurfs eines Geſetzes der franzöſiſchen Staatsregierung vom 9. Mai 1840 und des darauf an die franzöſiſche Deputirtenkammer erſtatteten Commiſſionsberichts vom 20. Juni 1840;

mit Vorwort und Anmerkungen

von

Friedrich Noellner,
Großherzoglich Heſſiſchem Criminalrichter zu Gießen

Darmſtadt,
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1841.

In derſelben Verlagshandlung ſind folgende Werke erſchienen:

Archiv der Großherzogl. Heſſiſchen Geſetze und Verordnungen. Unter Leitung der Miniſterien herausgegeben vom Jahre 1806 bis auf die neueſte Zeit. I. — VII. Band. gr. 8. 1834 — 1839. Jeder Bd. 2 Thlr 10 ſgr. od. 4 fl.

— **Regiſter** zu demſelben. Nebſt einem Nachtrage zum Hauptwerke. gr. 8. 1839. 15 ſgr. oder 54 kr.

Aufklärungen über Begebenheiten der neuern Zeit. Ueberſetzungen und Auszüge aus Werken des Auslandes. 1r und 4r Band. 1825 bis 1827. 8. geh. Herabgeſetzter Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Bauſſet, L. F. J. v., Denkwürdigkeiten und Anekdoten aus dem Innern des kaiſerl. Palaſtes, und einige Begebenheiten während der Kaiſerregierung v. J. 1805 bis zum 1. Mai 1814. Ein Beitrag zur Geſchichte Napoleons. Aus dem Franz. 2 Bände in 4 Abth. 1828. gr. 12. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Deſſen fortgeſetzte Denkwürdigkeiten und Anekdoten aus dem Innern des kaiſerl. Palaſtes. Ein Beitrag zur Geſchichte Napoleons und ſeiner Zeit. Aus dem Franz. 1r u. 2r Th. gr. 12. 1829. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Berggren, J., Reiſen in Europa und im Morgenlande. Aus dem Schwed. überſetzt von D. Fr. H. Ungewitter. 1r Thl. Mit 1 Kpf. und 1 Karte. 1828. 2r Thl. Mit dem Plane von Jeruſalem und der Karte von Syrien. 1833. 8. 3r Thl. 1834. Zuſammen 3 Thlr. od. 5 fl. 24 kr.

Bibliothek für die Staatskunſt, Rechtswiſſenſchaft und Kritik. Herausgegeben von Almendingen ꝛc. 14 Hfte. gr. 8 1803 — 1814. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der älteren und neueren Zeiten und aller civiliſirten Völker. Für Leſer gebildeter Stände herausgeg. von Th. v. Haupt und Fr. Heldmann. 1s bis 4s Bändchen. 12. broch. 1830. Jedes Bdchn. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Bignon, Geſchichte von Frankreich, ſeit dem 18. Brumaire (November) 1799 bis Ende 1802 Aus dem Franz. überſetzt von Th. v. Haupt 2 Bde. gr. 8. 1830 u. 1831. 1 Thlr. 7½ ſgr. oder 2 fl. 15 kr.

Buchner, Karl, Politiſche Gedichte. 8. geh. Offenbach 1834. 5 ſgr. oder 18 kr.

Buonaparte's Portefeuille. Aus dem Franz. 1s u. 2s Heft, das 1. bis 3. des Originals enthaltend. 8. 1815. broch. 18¾ ſgr. oder 1 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Die Fortſchritte
des
Pönitentiarſyſtems
in Frankreich

dargeſtellt

durch Ueberſetzung des motivirten Entwurfs eines Geſetzes der franzöſiſchen Staatsregierung vom 9. Mai 1840 und des darauf an die franzöſiſche Deputirtenkammer erſtatteten Commiſſions-berichts vom 20. Juni 1840;

mit Vorwort und Anmerkungen

von

Friedrich Noellner,
Großherzoglich Heſſiſchem Criminalrichter zu Gießen.

Darmſtadt,
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1841.

Digitized by Google

<36607614210014

<36607614210014

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Ueberſetzung, welche hiermit dem Publicum vorgelegt wird, bezieht ſich ihrem Inhalte nach auf einen Gegenſtand, welcher auf die Jurisprudenz, Criminalſtatiſtik und die in unſerm Zeitalter ſo ſehr mit Worten gerühmte Humanität aller civiliſirten Nationen den wichtigſten Einfluß zeigt, und welcher daher in dem letzten Decennium nicht blos die gediegenſten und gründlichſten Unterſuchungen trefflicher, für das Wohl der Menſchheit durchdrungener Männer veranlaßt, ſondern die Aufmerkſamkeit gerade derjenigen Regierungen Europa's auf ſich gezogen hat, welche ſich zu den civiliſirteſten zählen.

Der Verbeſſerung der Gefängniſſe hatten ſchon im vorigen Jahrhundert einzelne Weltbürger ihr ganzes Leben gewidmet, gleich Pilgern durchwanderten ſie die Orte, in welchen die Staaten, um Recht zu üben, Jammer und Verzweiflung, moraliſche und phyſiſche Verpeſtung verbreiteten, aber mit welchem Lohne und mit welchem Erfolge? Man las ihre Werke gleich Romanen, denn die Meiſten konnten dem Unerhörten nicht glauben; man betrachtete die Urheber dieſer Werke entweder für Thoren, ob des mühevollen und zweckloſen Strebens, oder man verehrte ſie gleich Märtyrern, indem ſie ſich einem anſcheinend erträumten Ideale, deſſen Sorge man dem

Digitized by Google

Himmel überließ, weil die Menſchen, denen es galt, mit dem Fluche beladen waren, opferten. Wie ganz anders hat ſich dieß jetzt geſtaltet! Philanthropen, Gelehrte aller Art, Staatsmänner und Staatsregierungen haben ſich gleichzeitig eines großen Werks der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit angenommen, faſt iſt es modern geworden, wenigſtens eine Kleinigkeit dazu beizutragen. Laſſen wir uns jedoch nicht blenden durch den guten Willen, welchen Einzelne ſo gut wie ganze Staaten bezeugen, ſehen wir vielmehr auf das Vollbringen, ſo finden wir vorzüglich erſt drei große Nationen, welche die Bahn gebrochen haben, Amerika, Großbritannien und Frankreich. Gerade ſie, von denen man ſagt, daß ſie die politiſche und bürgerliche Freiheit ihrer Angehörigen am meiſten pflegten, gerade ſie ſind es, welche zugleich den Orten, wo der Staat ſelbſt, vermöge des Geſetzes, einer großen Schaar von Verbrechern oder des Verbrechens Angeklagten, die Freiheit entzog, durch die That ihrer ganzen Aufmerkſamkeit für würdig erachtet haben. Zwar iſt es wahr, daß ſchon das Ergebniß der criminalſtatiſtiſchen Tabellen jener Staaten eine große Lehre gab, daß die Folgen der faſt unglaublichen Vermehrung der Verbrecher drohend zu einer Art von Nothwehr mahnten, allein das hohe Verdienſt liegt ſchon darin, daß man dort das Uebel erkannte, daß man ſich nicht bemühte, dasſelbe mit Palliativen zu verbergen und damit zu vergrößern, daß man nicht in kleinlichen Nebenzwecken ſich verirrte, ſondern mit aller, eines großartigen Unternehmens würdigen Ausdauer, Gründlichkeit und Energie die ſchon längſt erſehnte Radicalcur begann. Wie einſt Männer, wie Beccaria u. A., durch das zur gehörigen Zeit verbreitete Licht der Wahrheit, die finſtere Nacht erhellen mußten, welche das Strafverfahren bedeckte, wie ſie es waren, die mit Erfolg verkündigten, welche Anſprüche die Menſchheit auf vernünftige und zeitgemäße Geſetze habe, wie dadurch eine neue

Periode der Strafrechtswiſſenſchaft begann, ebenſo hat jetzt der wichtigſte Abſchnitt, nämlich derjenige der Vollendung des ganzen Gebäudes begonnen.

Die Menſchen entſchließen ſich nur nach tauſendfältigen Irrungen in den wichtigſten Angelegenheiten ihres Lebens und von den erduldeten Leiden auf's Aeußerſte getrieben, den Unordnungen abzuhelfen, welche ſie bedrücken und die einleuchtendſten Wahrheiten zu erkennen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit den gewöhnlichen Geiſtern entgehen, die nicht gewohnt ſind, die Gegenſtände genau zu unterſuchen, ſondern deren Eindrücke ſtückweiſe und mehr durch Ueberlieferung, als durch Prüfung zu empfangen*). Ebenſo lehrt die Geſchichte der Staaten die Wahrheit der in dieſem Satze enthaltenen Lehre; denn erſt dadurch, daß die Philoſophie des Rechts die Barbarei der Strafgeſetze und des Strafproceſſes beleuchtete und den wahren Zweck und Rechtsgrund jeder Strafe über allen Zweifel erhob, erſt dadurch mußten die Gefängniſſe, welche doch dazu dienten, jenen Zweck zu verwirklichen, in ihrer eigentlichen Bedeutung erkannt werden, zumal die ſtets wachſende Schaar der Rückfälligen auch dem Kurzſichtigſten vor Augen legte, wo der Sitz des Uebels ſei.

Demohnerachtet würden diejenigen, welchen durch Studium und Erfahrung belehrt, dieſes Uebel durch die tägliche Anſchauung nahe gerückt war, irren, wenn ſie glauben ſollten, dasſelbe ſei in ſeinem Umfange allgemein erkannt und man ſei entſchloſſen, kräftige und wirkſame Abhülfe zu gewähren; denn die Zahl der in knechtiſcher Gewohnheit Gefeſſelten, der durch Pedanterie und Indifferentismus jedes höheren Schwunges Entbehrenden, iſt leider hie und da in Deutſchland ſo groß, daß manches mit Patriotismus und mit wahrem Drange für Humanität und Gerechtigkeit erfüllte Herz, bei Prüfung

*) Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 1.

Digitized by Google

deſſen, was ſchon in andern Staaten zur Geltendmachung dieſer ſo oft zu anderen Zwecken mißbrauchten Begriffe geſchah, ein neidiſches und zugleich betrübendes Gefühl beſchleichen muß. Noch in keinem einzigen deutſchen Staate iſt das in Nordamerika ſo ſegensreich wirkende ſ. g. Pönitentiarſyſtem zur Ausführung gebracht*) und der treffliche Ducpetiaux**) durfte daher, nachdem er die glücklichen Reſultate jenes Syſtems in einer Reihe anderer Staaten aufgezählt hatte, in einem neuerdings den Mitgliedern des Senats und der Repräſentantenkammer Belgiens erſtatteten Vortrage öffentlich und mit Grund ſagen: **En Allemagne les opinions sont encore flottantes et la réforme pénitentiaire n'y est encore guère sortie du champ de la discussion!** Gerade dieſe Worte eines mit ſo gediegenen Kenntniſſen verſehenen Menſchenkenners verdienen nicht blos die möglichſte Ausbreitung, ſondern ſind ganz geeignet zur Offenkundigkeit des Beweiſes beizutragen, daß andere Nationen, weit entfernt in grübleriſchen Beſtrebungen, Theſen auf Theſen zu häufen, Bedenklichkeiten zu erregen und über die Sucht, ſtets Beſſeres zu erlangen, Nichts zu beſitzen, als das ſchon lange verjährte Elend der Strafanſtalten, vielmehr mit Gründlichkeit, Conſequenz und practiſchem Genie, aller Discuſſion durch die geſetzliche Entſcheidung ein Ziel ſetzten. Frankreich, von dem Deutſchland im Gebiete einer volksthümlichen und geläuterten Legislation ſchon ſo viele der Lehren erhielt, ſoll uns auch hier zum Muſter dienen, Frankreich deſſen Strafanſtalten ſich im Allgemeinen in keinem ſchlechteren Zuſtande befinden, als diejenigen in Deutſchland

*) Ueber die Fortſchritte des Pönitentiarſyſtems in Deutſchland habe ich zu berichten begonnen in der Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren, Bd. II. Heft 1. von 1841. —

**) Mémoire sur l'établissement du pénitencier central pour les jeunes délinquants, pag. 31.

Digitized by Google

und deſſen finanzielle Verhältniſſe bekanntlich weit weniger zu großen Ausgaben einladen, als diejenigen Deutſchlands.

Der Inhalt der nachfolgenden Bogen ſpricht klar und deutlich, man wird kennen lernen, wo der ſtets fortwuchernde Krebsſchaden der Demoraliſation ſeinen Sitz hat, man wird ſtaunen, wie tief ſich das Geſchwür nach dem Marke des Staats eingefreſſen hat, man wird ſelbſt prüfen können, was die bisher ergriffenen Maaßregeln gegen ein ſolches Uebel vermochten.

Vergeblich wird man länger von dieſer allerdings nicht erfreulichen, ſondern beklagenswerthen Staatskrankheit ſeine Blicke abwenden; jener Arzt hat ſchon zur Hälfte geſiegt, welcher den Sitz des Uebels ergründete und wenn man nun dieß nicht verläugnen kann, wenn man erwägen will, daß die franzöſiſche Staatsregierung mit ihren Kammern in allen weſentlichen Punkten eines ſo erhabenen Beſſerungsprojectes übereinſtimmt, während in den kleinſten Staaten Deutſchlands*) über die Abſicht, Gleiches zu verſuchen, ein großer und mit Zweifeln aller Art ausgeſtatteter Kampf zwiſchen Sachverſtändigen und Philanthropen entbrennt, deſſen Ende unabſehbar iſt, ſo werden die Worte eines **Ducpetiaux** ſogar zur bitteren Ironie.

Geht man auf die Frage ein, welches Syſtem vorzuziehen ſei, ob das Auburn'ſche, das gemiſchte oder das pennſylvaniſche, ſo hat man ſich in Nordamerika ſelbſt, in neueſter Zeit faſt überall für das letzte ausgeſprochen, ebenſo in England und Frankreich, man hat ſich überzeugt, daß das erſte ſeine Aufgabe nicht nur nicht löſe, ſondern bei größerer Grauſamkeit ſogar ſchädlich wirke, man weiß, daß unter allen den ausgezeichneten Commiſſarien, welche von

*) z. B. in Frankfurt a. M., wie aus den neuerdings erſchienenen Schriften von Dr. Varrentrapp, Stiebel, und den darin enthaltenen Bemerkungen erhellt.

Digitized by Google

einzelnen europäiſchen Staaten zur Prüfung der verſchiedenen Strafanſtalten ausgeſandt waren und von denen einige mit der feſten Ueberzeugung von der Trefflichkeit eines anderen Syſtems ausgegangen waren, auch nicht ein einziger zurückkam, welcher nicht dem philadelphiſchen unbedingt den Vorzug gegeben hätte*); man weiß ferner, daß alle die Staaten, welche Anſtalten nach anderen Plänen errichten ließen, allmählig immer mehr zur Iſolirung übergiengen, während noch niemals die entgegengeſetzte Wahrnehmung gemacht wurde, ſondern vielmehr auf jenem Wege Reſultate erzielt wurden, welche ſogar die kühnſten Erwartungen befriedigten; — und trotz dem Allem hält man es hie und da für nöthig, nochmals eine Commiſſion abzuordnen, nochmals zu ſehen, wovon Andere die gründlichſten Berichte officiell abgeſtattet haben und was das Sonderbarſte iſt, in Deutſchland, in welchem noch nicht eine einzige Pönitentiaranſtalt nach dem Syſteme der Trennung bei Tag und Nacht beſteht, ſchreiben faſt immer gerade diejenigen, welche die Menſchen, die Gründe zur Entſtehung der Verbrechen und daher die Vermehrung dieſer ſelbſt, aus eigener Wahrnehmung niemals kennen lernten, gegen jenes Syſtem, noch mehr, man ließ ſich in Discuſſionen auf Grade des Zuchthauſes**) oder des Correctionshauſes***), alſo offenbar

*) z. B. in England Crawford; in Deutſchland Dr. Julius; in Norwegen Profeſſor Holſt; in Frankreich de Beaumont, de Tocqueville, De Metz, Blouet, Moreau-Chriſtophe, Remacle, Cerfberr; in Sardinien Candi und Mercalli; in Belgien Ducpetiaux u. ſ. w.

**) Wie in Sachſen, wo am 16. Juni 1840 die 2te Kammer nachgewieſen hat, daß der Erfolg der Einführung dieſer Grade unbefriedigend war, während das Hannöveriſche St. G. B. ſogar 2 Grade der Kettenſtrafe mit öffentlicher Arbeit kennt.

***) Wie in der 2ten Kammer der Landſtände des Großh. Heſſen v. J. 1840, womit aber die Staatsregierung wohlweislich nicht einverſtanden war.

Digitized by Google

mangelhafter Strafanſtalten ein, man konnte ſich von entehrenden Strafarten nicht trennen und mußte ſich durch den erlauchten Kronprinzen zweier Königreiche*) belehren laſſen, von welchen Irrthümern man ausgegangen war. Dieſer merkwürdigen Erſcheinung ſtehen die Erklärungen der beiden geſetzgebenden Körper Frankreichs als ein herrliches Zeichen der Zeit zur Seite**).

Ein Punkt iſt es aber, welcher bei Einführung des Pönitentiarſyſtems im Allgemeinen und namentlich in Frankreich Beachtung verdient und er beſteht in der ſteten Rückſicht auf das Strafſyſtem, welches der Geſetzgebung zu Grund gelegt werden ſoll. Vor etlichen Jahrzehnden begann in verſchiedenen europäiſchen Staaten, vorzüglich in Deutſchland, der Kampf über die höchſten Principien des Strafrechts, die tiefſten philoſophiſchen Speculationen zeigten den Scharfſinn ihrer Urheber, ſowie die Höhe, auf welche die Wiſſenſchaft erhoben worden war, allein man vergaß darüber allzuſehr die practiſchen Folgen jener Principien, man unterließ es, dieſe in ihrer Anwendung einzeln zu verfolgen und namentlich zu entwicklen, wie ſich der Grundſatz der Gerechtigkeit in jenen Orten verwirkliche, in welchen der Strafe Zweck in Erfüllung geht. Für dieſe Anſtalten, für die Art des Schluſſes des ganzen Strafſyſtems, ſind endlich in der jetzigen Zeit energiſche und erfolgreiche Schritte geſchehen, nur nicht in Deutſchland, allein, wie es ſcheint, zu ſehr iſolirt und nicht in gehörigem Zuſammenhange mit dem oberſten allem Strafrechte nothwendigen Fundamente, ſo daß alſo der

*) Vergl.: Ueber Strafe und Strafanſtalten von Sr. K. H. dem Kronprinzen von Schweden und Norwegen. 1841.

**) Auch in Folge des von der Niederländ. Regierung im October 1839 den Generalſtaaten vorgelegten Entwurfs eines St. G. Bs. wurde die Gleichgültigkeit der Geſetzgebung gegen ein zweckgemäßes Beſſerungsſyſtem in den Verhandlungen der Kammern mit Recht heftig getadelt.

Digitized by Google

Mangel eines gehörigen Princips und Strafſyſtems bemerkbar wird und die Beſorgniß beſteht, es möchten aus einer ſolchen Inconſequenz und Trennung verſchiedener zu einem Ganzen gehöriger Theile, der Erreichung des erhabenen Zwecks ſpäter Schwierigkeiten entgegenſtehen, welche beim Beginne des Werks leicht zu vermeiden geweſen wären*).

Jede Strafgeſetzgebung wird nämlich nicht umhin können, ein oberſtes Princip zum Leitfaden zu nehmen und wenn auch die meiſten deutſchen Regierungen bei Vorlage von Geſetzbüchern erklärten, daß ſie ſich nicht durch ein beſtimmtes Strafprincip hätten leiten laſſen, ſo haben doch die Motive zum Entwurf eines St. G. Bs. für Braunſchweig gewiß richtig bemerkt, daß man bei Bearbeitung eines Strafcoder, wie man ſich auch wenden möge, mit oder ohne Bewußtſein, einem oberſten Principe folgen muß und daß, wenn man erklärt, es ſeie keine der verſchiedenen Theorieen brauchbar, dieß wohl nur in der einſeitigen Auffaſſung des oberſten Grundſatzes liegt; denn, wenn auch der Geſetzgeber nicht eine beſtimmte Theorie, als die allein zu duldende vorſchreiben darf, weil darüber nur die Wiſſenſchaft rechten kann, und die Aufſtellung eines ſolchen Satzes an der Spitze des Geſetzes, die Rechtſprechung zu den größten Mißgriffen verleiten müßte, ſo iſt es doch klar, daß im Gegentheile die Erklärung der gänzlichen Vernachläßigung eines leitenden Princips für einen Geſetzgeber ein trauriges Bekenntniß ſeines Verfahrens, eine

---

*) Von Bedeutung iſt es, daß die Regenten von Toskana und Sardinien die Nothwendigkeit der Umgeſtaltung des alten Syſtems der Strafarten und die Wichtigkeit der Einführung von Pönitentiaranſtalten erkennen und damit auch das Bedürfniß einſehen, daß die neuen Strafgeſetzbücher damit in Einklang ſtehen müſſen. Mittermaier die Fortſchritte der Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung u. ſ. w. 1841. 1ter Beitrag S. 142, 143.

Digitized by Google

Verachtung alles Denkens, mithin jeder Logik, enthalten und das Geſetz als eine blinde Ahnung, als ein Produkt eines ohngefähren Einfalls herabwürdigen müßte. Mag man auch jenem Principe, welches den neueſten Geſetzbüchern vorgeſchwebt haben ſoll, einen Namen geben, welchen man wolle, mag man es insbeſondere, wie jetzt geſchieht, vorzugsweiſe Gerechtigkeitsprincip nennen, ſo verändert der Name die Sache nicht und es iſt bekannt, daß es bis jetzt noch keine Strafrechtstheorie gegeben hat, welche eingeräumt hätte, ſie huldige dem Grundſatze der Ungerechtigkeit. Beruft man ſich auf die durch Feuerbachs eiſerne Conſequenz in Uebertragung ſeiner Theorie auf das Baieriſche St. G. B., entſtandenen und ſpäter erkannten einzelnen Mängel, ſo muß man auch beachten, daß die Wahrheit eines Princips für alle Zeiten und Völker gelten kann, daß aber die Criminalpolitik, die Volksanſicht u. ſ. w. Modificationen in einem gewiſſen Staate anrathen können, welche die Richtigkeit des Grundſatzes niemals erſchüttern. Gerade wegen der Feſthaltung des Princips diente das Baieriſche St. G. B. ſpäterhin allen nachgefolgten Legislationen zum Muſter und ſtets werden Feuerbachs Worte eine Wahrheit bleiben, wenn er ſagt: Alles Suchen, das ohne feſte leitende Principien angeſtellt wird, iſt immer bald mehr, bald weniger ein blindes Herumtappen und alles Finden ein Werk des Ohngefährs, über welches man ſich, wenn man zufällig das Wahre findet, nur Glück wünſchen, aber nichts oder wenig ſeinem Verdienſt zurechnen kann*).

Steht aber der von uns angenommene Vorderſatz richtig, ſo muß er auch überall mit Conſequenz in dem ganzen Strafſyſtem einer Geſetzgebung durchleuchten, man kann alſo, läßt man ſich von der allgemeinen Idee der Gerechtigkeit leiten,

*) Feuerbach Reviſion, Thl. I. Einleitung S. XV.

Digitized by Google

ohnmöglich die Strafarten mit dieſer Idee vereinigen, wie ſie von allen neueren deutſchen St. G. Büchern gewählt worden ſind; denn das Zuchthaus, der Kerker, das Correctionshaus u. ſ. w. ſind faſt überall in Deutſchland keine durch die Gerechtigkeit feſtgeſetzte Strafen, ſondern dieſe ſ. g. Gerechtigkeit wurde eben durch die zufällig und zum Theil in den Jahrhunderten der Inquiſition, der Tortur und des raffinirteſten Marterſyſtems überhaupt, errichteten Häuſer, durch dieſe traurigen Gewahrſame der Verbrecher und des möglichſt eindringlichen Unterrichts im Verbrechen feſtgeſetzt, das mit ſo großer Wahrheit verkündigte Princip demnach geradezu außer Acht gelaſſen, ja ſogar das Gegentheil davon, was es gebietet, angewandt. In dieſer Richtung hätte aber die Legislation am wenigſten zurückbleiben und die Strafe zu einer Art von Rache erniedrigen dürfen, weil der Geſetzgeber erhaben ſeyn muß über verjährte Gewohnheiten finſterer Jahrhunderte, weil Doctrin und Praxis den Rigorismus der bisher beſtandenen Geſetze ſchon beſeitigt hatten, weil endlich ein bloßes Strafprincip ohne Vollendung, oder ſogar mit den größten Widerſprüchen in der Ausführung verſehen, inſofern eine höchſt gefährliche Täuſchung enthält, als Viele wähnen, es ſei nun Alles geſchehen und nun nichts mehr geſchieht. Die Hauptſache wurde alſo überſehen, man hätte das ſchon Beſtehende nicht blos mit einer neuen legislatoriſchen Form umgeben, man hätte noch weiter gehen und dem mit trefflichen Worten ausgeſtatteten Princip, wenn man es vor Augen hatte, Realität verſchaffen ſollen.

Man hat bewieſen, daß ein Geſetzbuch mit Strafen, welche den Verluſt der Ehre herbeiführen, höchſt ſparſam zu Werke gehen müſſe, man hat viele der neueſten Geſetzbücher, welche dieſen Satz nicht befolgten, mit Recht getadelt*); aber

*) Geſetzbücher, welche die Ehrenfolgen abſolut drohen, und es geſchieht dieß in den meiſten neueren Strafgeſetzen, liefern

Digitized by Google

man hat nicht bedacht, daß der Erfolg, hier wie dort, ganz gleich iſt, denn die Frage, ob ein Verbrechen Ehrloſigkeit zeige, wird durch die öffentliche Meinung, durch die Volks-

auch hier den Beweis, daß man in dieſem Kapitel das anfangs ſo ſchön verkündete Strafprincip ganz aus dem Auge verlor und zu einem Abſchreckungsſyſtem überging, welches ſeine Stütze in dem Straforte finden ſoll. Wenn man ſeine Aufmerkſamkeit auf dieſen Punkt, bei Vergleichung der darüber in den deutſchen Ständeverſammlungen ausgeſprochenen Anſichten richtet, ſo kann man wahrlich nur erſtaunen, daß, wie Mittermaier (a. a. O. S. 189, Note 26) ſehr wahr bemerkt, noch große Unklarheit über ein conſequentes Strafprincip unter denjenigen herrſcht, welche an der Verbeſſerung der Strafgeſetzgebung Theil nehmen. So ſtark feſſelt die Macht der, durch gewiſſe bisher nicht anders empfangene Eindrücke, erzeugten Gewohnheit. Man würde in einer deutſchen Ständeverſammlung denjenigen, welcher die Brandmarkung, das Halseiſen und ähnliche infamirende Strafarten, auf's Neue einführen wollte, ſelbſt mit Inhumanität, Mangel an Einſicht über ein richtiges Strafprincip u. ſ. w. brandmarken, oder man würde vielleicht ob des Unerhörten lächelnd die Achſeln zucken, allein nun bedenke man doch einmal, was das Aergſte iſt, durch eine gewiſſe Strafart Jemanden von Staatswegen zu beſchimpfen, oder in einem Geſetzbuch ein ganzes Syſtem über Ehrenverluſte, ſo nebenher, als Mitgift einiger Strafarten, aufzuſtellen! Mit der Rehabilitation iſt wenig geholfen, denn dieſe ſieht etwa wie eine Heilung desjenigen aus, welchem man vorher ſchwere oder unheilbare Wunden beigebracht hat. Möchten daher doch endlich diejenigen Bemerkungen, welche namentlich neuerdings wieder von Mittermaier (a. a. O. S. 283 bis 299) über dieſen Theil der Strafgeſetzgebung gemacht wurden, Beachtung finden! So viel iſt gewiß, daß ſich diejenigen Staatsregierungen, welche die Wichtigkeit des Pönitentiarſyſtems erkannten, ein ſchwer zu beſeitigendes Hinderniß deſſen Ausführung durch die Beſtimmungen über Ehrenfolgen, ſelbſt in den Weg geſchoben haben. Es iſt eine bekannte Erfahrung, daß z. B. in Frankreich, wo der Code ein ſo arges Spiel mit infamirenden Strafen treibt, die Zahl der rückfälligen Verbrecher dadurch beſonders im Steigen iſt.

Digitized by Google

anſicht beſtimmt, das Geſetz mag noch ſo viel darüber vorſchreiben und eben dieſe Volksanſicht, dieſe über alle poſitiven Geſetze ſich emporſchwingende, Ehre gebende und entziehende Jury, erkennt immer die Ehre desjenigen für verloren oder für befleckt, welcher, ſei es im Zuchthauſe, oder im Correctionshauſe u. ſ. w. mit Individuen zuſammen gebracht wurde, deren Ehrloſigkeit gewiß iſt oder doch angenommen wird. Die in einer ſolchen Anſtalt zu verbüßende Strafe enthält hiernach unausbleiblich der That nach einen Flecken an der Ehre und dem guten Rufe. Jene Volksanſicht würde ſich aber ganz dem Syſteme der Gerechtigkeit, welchem das Strafgeſetz huldigt, anſchließen, wenn ihr durch angemeſſen hergeſtellte und eingerichtete Strafanſtalten der Beweis geliefert würde, daß jenes Syſtem auch in ſeiner Durchführung eine Wahrheit enthalte.

Blickt man insbeſondere auf die Strafgeſetzgebung Frankreichs, welches, wie ſich aus den folgenden Verhandlungen ergeben wird, die ſo eben hervorgehobene Inconſequenz erkannt haben muß, ſo kann man dort jene Volksanſicht am beſten erkennen, weil eben das Volk (durch die Aſſiſen) an der Rechtſprechung Theil nimmt. Die Härte der franzöſiſchen Geſetze, ihr Widerſpruch mit den Fortſchritten der Civiliſation, insbeſondere aber die Unzweckmäßigkeit der dem Code zum Grunde gelegten Strafarten und der vorhandenen Strafanſtalten, ließen die Geſchworenen vor der Härte der Strafen zurückſchaudern, welche ihre Verurtheilungen zur Folge gehabt hätten*); die Geſetze wurden daher gemildert, man gab den Geſchwornen ausnahmsweiſe das Recht zu erklären, ob mildernde Umſtände eine Herabſetzung der ordentlichen Strafe zuließen und der Erfolg hat gelehrt, daß aus dieſer Ausnahme die Regel geworden iſt, daß ſogar ſtatt crimineller

*) Mittermaier a. a. O. Seite 108 ff.

Strafen nur correctionelle erkannt werden, wodurch das Anſehen des Geſetzes geſunken iſt und alle damit in Verbindung ſtehenden üblen Folgen eingetreten ſind. Die Geſetzgebung hat ſich daher am beſten überzeugen können, daß, wenn das Uebel an der Wurzel erfaßt werden ſoll, das bisherige Syſtem der Strafarten und deren Vollziehung einer gänzlichen Umarbeitung bedürfe. Man gerieth auf dieſe Anſicht nicht auf dem Wege der conſequenten Betrachtung des Strafſyſtems von den Vorderſätzen zu dem Schluße, ſondern umgekehrt dadurch, daß man von den Folgen des bisherigen Syſtems aufwärts zum Princip gelangte. Darin liegt eine große Lehre für alle Staaten, welche aufrichtig gemeint ſind, das Strafgeſetz nach der Höhe der Wiſſenſchaft und nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität conſequent und wirkſam zu beſtimmen. Sollte man wohl in Deutſchland nochmals Verſuche anſtellen wollen, wo ſolch' überraſchende Beiſpiele vorliegen? Und auch von dieſer Seite betrachtet, ſind demnach die Maßregeln der franzöſiſchen Geſetzgebung von der größten Bedeutung für Deutſchland, namentlich ſtellt ſich der durch die Commiſſion der Deputirtenkammer erſtattete Bericht, als ein für alle landſtändiſchen Verhandlungen nachahmungswürdiges Beiſpiel von Kenntniſſen und Erfahrungen, von Gründlichkeit und präciſer Kürze, von Umſicht und Energie dar.

Auch für Berichtigung der Anſichten von Perſonen, welche nicht genau die Unterſchiede der leider ſo oft verwechſelten, ganz verſchiedenartigen Gefängnißſyſteme*) aufgefaßt haben, kann die folgende Ueberſetzung ihren Einfluß äußern, was um ſo nützlicher erſcheint, je mehr man das Gewicht der öffentlichen Meinung bei der vollen Wirkſamkeit einer Strafanſtalt kennt.

Und jetzt nur noch einige Worte über die Art der Aus-

*) z. B. des pennſylvan: und des ſ. g. Schweigſyſtems (silent system).

Digitized by Google

führung von Strafanſtalten, wie ſie ein über alle kleinlichen Nebenzwecke erhabenes Pönitentiarſyſtem erheiſcht.

Es giebt nämlich wenige Staatsinſtitute, welche ſo ausgedehnte Kenntniſſe aus ganz verſchiedenen Fächern des menſchlichen Wiſſens erfordern, als dieß gerade bei Gefängniſſen der Fall iſt. Nur die Verkennung dieſes Satzes hat die Menge koſtſpieliger und dabei dem Zwecke nicht entſprechender Gefängniſſe entſtehen laſſen, worüber ſo oft Klagen verlauten. In demſelben Grunde liegt auch ohnfehlbar eins der bedeutendſten Hinderniſſe, den Zweck vollſtändig zu erreichen und die Verſchiedenartigkeit der Anſichten über das zu wählende Syſtem iſt darin ebenfalls zu ſuchen. Ueberblickt man nämlich die Reihe der erwähnten Kenntniſſe, ſo beſtehen ſie vorzüglich

1) in Aufſtellung eines geläuterten Strafprincips und eines damit in conſequenter Verbindung ſtehenden Syſtems der Strafarten und deren Folgen, wie dieß oben nachzuweiſen verſucht wurde. Dazu gehören nun Männer, welche die Rechtswiſſenſchafr bis zu ihrem Culminationspunkte erſtiegen haben, welche zugleich nicht blos die Nation, welcher jenes Syſtem vorleuchten ſoll, nach ihren Bedürfniſſen und Anſichten, ſondern zugleich auch die einzelnen Menſchen aus Erfahrung kennen, namentlich alſo die inneren ſo vielgeſtaltigen Triebräder des menſchlichen Herzens, welche das Verbrechen erzeugen und vor demſelben erbeben laſſen, durchblickt haben.

Hierzu iſt weiter erforderlich

2) eine genaue Kenntniß der allgemeinen und ſpeciellen Criminalſtatiſtik, deren Werth leider nur allzuoft unbeachtet bleibt.

3) Auch die Medicin iſt als Rathgeberin unentbehrlich, denn nur von ihr kann die Löſung der Fragen, welche ſich auf das Sterblichkeitsverhältniß, auf die Erzeugung phyſiſcher

Digitized by Google

und pſychiſcher Krankheiten in Gefängniſſen, über die Art der Verköſtigung, Bekleidung und Beſchäftigung der Gefangenen u. ſ. w. beziehen, am beſten ausgehen.

Vor Allem ſind aber erforderlich

4) Bauverſtändige, nicht blos geübt, Palläſte nach allen Regeln der Kunſt und des Geſchmacks zu conſtruiren und zu errichten, ſondern eingeweiht in den Zweck des Strafſyſtems, belehrt durch das Studium der zahlreichen Werke über Gefängnißbaukunde und unterſtützt durch die Hülfsmittel der Phyſik*).

Nur durch ein harmoniſches Zuſammenwirken aller dieſer, allerdings ſehr bedeutenden Kräfte des Wiſſens und der Erfahrung und durch einen mittelſt eines energiſchen Leiters erzeugten Vereinigungspunkt kann das große Werk auf eine, ſeines Zweckes würdige Weiſe gelingen und fruchtbare Folgen haben. Erſt alsdann wird ſich die öffentliche Meinung eines ſolchen Zweckes annehmen und dieſen mit wahrer Philanthropie thätig und wirkſam unterſtützen**), erſt alsdann werden die Einmiſchungen von Laien, deren die moderne Humanität ſo viele in Bereitſchaft hat, aufhören, und die ſich durchkreuzenden und widerſtreitenden Anſichten über Pennſylvaniens wohlerwogenes Gefängnißſyſtem verſtummen.

Möchte die ſo oft bewährte Weisheit der deutſchen Staatsregierungen ſich bewogen finden, dieſem Gegenſtand baldige und gründliche Aufmerkſamkeit zu ſchenken! Möchte das hier vorliegende Beiſpiel Frankreichs ſeinen Theil dazu beitragen! Treffliche und verdienſtliche Vorarbeiten einzelner von der

*) z. B. bei der Frage über die beſte Methode, die Communicationen der Gefangenen, durch Scheidewände, welche die Fortpflanzung des Schalls am meiſten brechen, zu verhindern.

**) insbeſondere durch die ſo heilſam wirkenden Beſſerungsvereine, inſoferne ſie mit zweckmäßig eingerichteten Strafanſtalten verbunden werden, denn im Gegentheil ſind ſie ſogar in mehrfacher Beziehung ſchädlich.

Wichtigkeit des Gegenſtandes ergriffener Männer ſind zwar ſeit den letzten Jahren zur öffentlichen Kunde gekommen, aber noch niemals haben ſich darüber die öffentlichen Organe eines großen Staates ſo beſtimmt, ſo umfaſſend und ſo energiſch vor aller Welt ausgeſprochen und damit die große Frage weit über die Sphäre der Parteien erhoben.

Darmſtadt Ende Juli 1841.

Noellner.

Digitized by Google

Entwickelung der Motive und Entwurf eines Geſetzes

betreffend

die Einführung einer Reform in der General-Verwaltung der Gefängniſſe *),

vorgelegt

durch den Miniſter des Innern.

Sitzung vom 9. Mai 1840.

Meine Herrn!

Obgleich ſchon ein großer Theil der gewöhnlichen Dauer Ihrer Sitzungen abgelaufen iſt, ſo hat es das Gouvernement doch für ſeine Pflicht gehalten, Ihnen einen ſeit mehreren

*) In Hitzigs Annalen der deut. und ausländ. Crim. R. pflege Jahrg. 1840, Juliheft, S. 9—108 habe ich bereits auf das Erſcheinen dieſes Entwurfs aufmerkſam gemacht. Es verdient hier nochmals erwähnt zu werden, daß eine von der Académie royale de médecine zu Paris, zur Prüfung der Abhandlung von Moreau-Chriſtophe (de la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire) niedergeſetzte, aus den Doctoren Pariſet, Villermé, Marc, Louis und Esquirol beſtehende Commiſſion, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Januar 1839, nach einem von Esquirol erſtatteten und dem dritten Theile des Bulletin jener Academie inſerirten Bericht, ausgeſprochen hat, daß abſolute Iſolirung, Tag und Nacht, mit

Digitized by Google

Jahren angekündigten Geſetzes=Entwurf vorzulegen. Es iſt dieß der Entwurf über die Reform der Gefängniſſe. Man unterwirft ihn der bedächtigen Prüfung, wo nicht den nächſten Berathungen der Kammer.

Seit einem halben Jahrhundert iſt die Reform der Gefängniſſe der Gegenſtand der Arbeiten der aufgeklärten Gouvernements der alten und neuen Welt. Indem ſie ſich mit den Fragen beſchäftigen, welche dieſer Stoff erzeugt hat, geben ſie nicht allein den Wünſchen der Menſchlichkeit Gehör, oder ſelbſt jenem Triebe zur Vervollkommnung, welcher den Charakter unſerer Zeit bezeichnet, nein, ſie gehorchen der mächtigen Stimme des Intereſſes der Geſellſchaft. In der That, die Philanthropie, welche beſonders bei dem Anblicke phyſiſcher Leiden ſich regt, darf heutigen Tages nicht mehr über den inneren Zuſtand unſerer vorzüglicheren Gefängniſſe ſeufzen. Die Gefangenſchaft hat nicht mehr jenen Anblick von Härte und Elend, welcher ehemals ſo leicht das Mitleid hervorrief; aber auch von jenen unklugen Syſtemen, welche ohne Maaß das Loos der Gefangenen zu verſüßen ſtrebten, iſt man nach und nach abgekommen, denn man mußte fürchten, dadurch die Lage des Schuldigen in Ketten beſſer zu machen, als die des freien, dürftigen Ehrenmannes. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Haft der Verurtheilten nicht eine einfache

---

Arbeit und ſteter Communication mit den Gefängnißbeamten, *weder das Leben noch den Verſtand der Sträflinge bedrohe.* — Seitdem bekannte ſich die franzöſiſche Regierung öffentlich zu jenem Syſtem, der König ſelbſt machte in der Thronrede auf die Wichtigkeit deſſelben aufmerkſam. —

Für Einführung des Pönitentiarſyſtems in Frankreich hatten ſich viele ausgezeichnete Männer ſchon ſeit Jahren thätig gezeigt und die Staatsregierung ſchenkte dieſen ſtets ganz beſondere Aufmerkſamkeit ohne Rückſicht auf *politiſche* Conjuncturen. Man wird z. B. bemerken, daß der Geſetzesentwurf gerade zu einer Zeit in die Kammern kam, zu welcher die Ausſichten auf Beibehaltung des Friedens mehr als jemals getrübt waren. N.

Digitized by Google

Vorſichtsmaßregel, ſondern eine Züchtigung iſt, und, daß man diejenigen, welche von den Strafgeſetzen der Geſellſchaft getroffen worden ſind, einſchüchtern, und ſie, wo möglich, beſſern muß *).

*) Es iſt von beſonderem Intereſſe damit zu vergleichen, was ohngefähr zu derſelben Zeit der Kronprinz von Schweden in dem Vorwort ſeines bereits oben angeführten Werkes, in folgender Weiſe ſchrieb: „Gewiſſe Staatsangelegenheiten ſind von ſolchem Gewicht und ſolchem Einfluß, daß man ſie zu gleicher Zeit als ermunternd und zurückſchreckend für denjenigen betrachten kann, der, veranlaßt durch ihre tiefe Bedeutung, den Wunſch hegt, etwas zu ihrer Beförderung beizutragen. — Die Criminalgeſetzgebung und die Strafanſtalten eines Landes ſind Gegenſtände von großem Umfang; ſie greifen tief in das moraliſche Leben des Staates ein und gehören zu den für ſeine Ordnung und Ruhe weſentlichſten Bedingungen. Sie erſtrecken ſich ſowohl in das Gebiet der Religion, als auch in das der Rechtslehre und Politik und fangen in den meiſten Ländern an, mit warmer Theilnahme umfaßt zu werden. — Die Bemühungen des Friedens, obſchon minder glänzend als die Thaten des Krieges, haben reiche Ernten getragen ꝛc. insbeſondere in Beziehung auf größere Ehrfurcht vor dem Werth des Menſchen und einer zarteren Sorge für die Bildung und den Wohlſtand der niederen Klaſſen ꝛc. Man hat eingeſehen, daß die Pflicht des Staates nicht allein darin beſteht, die begangenen Verbrechen zu ſtrafen, ſondern daß er ſich auch ſorgfältig zu bemühen hat, deren Urſachen aufzuſuchen, und, ſo weit es Menſchen möglich iſt, abzuwenden, ꝛc. Dieſe höheren Begriffe von Menſch und Staat, dieſe edlen Bemühungen, die ewigen Wahrheiten des Chriſtenthums durch Handlungen zu verwirklichen, ſind die ſchönſten Zeichen der Zeit ꝛc. Zweck der neuen Straftheorie iſt, durch ihre Gründung auf Vernunft und Recht den Geſetzen mehr Achtung und den Strafen eine größere Wirkung zu verſchaffen. Sie darf daher nicht mit der falſchen Philanthropie verwechſelt werden, die ſich bisweilen für ihre Vertheidigerin ausgiebt ꝛc. — Die Criminalgeſetzgebung und das Pönitentiarſyſtem ſtehen in einem unbeſtreitbaren Zuſammenhange; ſie unterſtützen ſich gegenſeitig und das letztere kann als der erſteren Vollendung betrachtet werden." — Vergl. hierüber noch: Abegg, Beiträge zur Strafproceß-Geſetzgebung. 1841. S. 210.

Digitized by Google

Die allmählige Abſchaffung der meiſten peinlichen Strafen (**peines afflictives**), die Verminderung der Zahl der nach dem Ausſpruche des Geſetzes todeswürdigen Fälle, die täglich ſeltener werdende Anwendung lebenslänglicher Strafen, haben dem Gefängnißweſen eine ganz neue Wichtigkeit verliehen. Man kann behaupten, daß heutzutage die Gefängnißſtrafe die Grundlage des Strafweſens ausmacht; ſie wird gewiſſermaſſen zur einzigen Sanction des Geſetzes, ſie iſt eine der letzten Garantien der bürgerlichen Ordnung. Wie? ſollte die Art und Weiſe ihrer Anordnung nicht eine bedeutende Stelle einnehmen in den Forſchungen des denkenden Geſetzgebers, oder in denen der Staatsregierungen? Sollten dieſelben nicht mit der lebhafteſten Sorgfalt den Mitteln ihre Aufmerkſamkeit widmen, welche die Wirkung dieſer Strafe ſichern, und ihr neue Kraft für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit geben?

Beim Beginne dieſer Sitzungen iſt Ihnen die Reform der Gefängniſſe verſprochen worden: wir wollen es nun verſuchen, dieß Verſprechen zu erfüllen.

Unter dem Namen einer Reform erwarten Sie von uns weder das gänzliche Verlaſſen und den Umſturz deſſen, was jetzt beſteht, noch den verwegenen Vorſchlag, in einem Tage improviſirte Theorieen zu verwirklichen. Im Gegentheile, wir ſtützen uns auf das Beſtehende, auf die ſchon genommenen Maßregeln, auf das Gute, welches ſchon geſchehen iſt. Unſre Anſichten ſind ſolche, welche die Erfahrung im Schooße der Verwaltung gereift und enthüllt hat. Wir haben die Arbeiten unſerer Vorgänger benutzt, durch ihr Licht haben wir uns erleuchtet. Der Geſetzesentwurf, welchen wir Ihnen vorlegen, iſt ſeit mehreren Jahren vorbereitet.

Zuerſt müſſen wir die Schilderung der bis jetzt in der Organiſation und der Verwaltung der Gefängniſſe verwirklichten Verbeſſerungen Ihrer Einſicht vorlegen. Die genaue Kenntniß der ſchon vollendeten Verbeſſerungen iſt der Punkt, von welchem die Reform, welche wir nunmehr unternehmen, nothwendig ausgehen muß.

Die kaiſerliche Adminiſtration hat die Centralgefängniſſe*) geſchaffen; ſie hat Krankenzimmer und Werkſtätten eingerichtet. Hier, wie überall, hat ſie ihr Gepräge zurückgelaſſen: die Ordnung, die Diſciplin, die Verantwortlichkeit ſind zu gleicher Zeit in den Gefängniſſen gegründet worden.

Die **1818** und **1819** von dem Miniſter des Innern an den König erſtatteten Berichte, ſowie diejenigen an die königliche Societät der Gefängniſſe vom Jahr **1829** und Beginn **1830**, beweiſen, daß in dieſem Zeitraume eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit auf dieſen Zweig des öffentlichen Dienſtes gerichtet worden war.

Unausgeſetzt beſeelte die Regierung der Gedanke zu beſſern. Vor der königlichen Societät wurden die ſchwierigſten Fragen des Gefängnißweſens abgehandelt, und die Grundlagen der Reform aufs lichtvollſte entwickelt.

Reorganiſation der Departementalgefängniſſe, Einſetzung von Commiſſionen an jedem derſelben, Feſtſtellung der Speiſe-Verwaltung und der ärztlichen Pflege, beſſere Führung der Gefangenliſten, ſorgfältigere Behandlung der Gefangenen

---

*) Die Departementsgefängniſſe ſind in der Regel beſtimmt für die zu Correctionsſtrafen Verurtheilten; die Centralgefängniſſe für Züchtlinge (réclusion) und die Bagnos für die Zwangsarbeiter, welche letztere ſich in den Häfen von Toulon, Breſt und Rochefort vorfinden. Am 31. December 1835 befanden ſich zu Toulon, 2765; zu Rochefort, 907; zu Breſt, 2753 Sträflinge, zuſammen alſo 6425. Centralgefängniſſe giebt es 19. (Aylies, du syst. pénit. p. 11. 12.) Das Sterblichkeitsverhältniß der Sträflinge war in dem Zwiſchenraume von 1816 bis 1827 nach officiellen Berichten a) in Rochefort 1 von 11,51; b) in Toulon 1 von 20,55; in Breſt 1 von 27,06. — Unter den freien Einwohnern Frankreichs beträgt jenes Verhältniß 1 von 39,7. (Moreau-Christophe, mémoire de la mortalité. Paris 1839. p. 16. 17.) Man hat berechnet, daß jeder zu einer Zwangsarbeit von 10 Jahren Verurtheilte, im Durchſchnitt dieſe nicht überlebt, ſo daß eine ſolche Strafe alſo einer lebenslänglichen gleichſteht. N.

Digitized by Google

ſelbſt, — dieß ſind die Hauptreſultate des Strebens, welches die königliche Societät gegründet hatte.

Endlich ſind der Kammer die thätigen Forſchungen bekannt, welchen ſich die Regierung ſeit 10 Jahren unterzogen hat, um den ſtets dringender gewordenen Wünſchen der öffentlichen Meinung zu entſprechen.

Es iſt nicht nöthig, alle zur Verbeſſerung des Gefängnißweſens ergriffenen Maßregeln nochmals aufzuzählen; es iſt bekannt, welche Sorgfalt man in der Bauart angewandt hat, um die Gefängniſſe geſünder zu machen, die verſchiedenen Geſchlechter und Klaſſen der Gefangenen gänzlich abzuſondern; welche Verbeſſerungen in Bezug auf Lagerſtätten und Bekleidung, ſowie in den Krankenzimmern eingeführt worden ſind; man weiß, daß noch eine genauere Ueberwachung der Gefangenliſten vorgeſchrieben, daß die Einrichtung der Arbeit geregelt worden iſt, daß endlich die Fortſchaffung der Verurtheilten auf eine mehr ſichere und der Sittlichkeit angemeſſenere Weiſe geſchieht*).

---

*) Es iſt wohl allgemein bekannt, mit welch' beiſpielloſer Tyrannei noch vor einigen Jahren der Transport der Gefangenen überhaupt, insbeſondere der zur Galeerenſtrafe Verurtheilten in Frankreich vollzogen wurde. Würden Thiere alſo mißhandelt, ſo würde unſer „humanes" Zeitalter über Thierquälerei klagen, ſo aber galt es einer durch langen Gebrauch geheiligten Gewohnheit und man ließ es daher gehen, wie es bisher gegangen war. Indeſſen hat man in England ſeit einigen Jahren beſondere, in eine Anzahl Zellen getheilte Wagen zum Transporte der Gefangenen benutzt, welche nicht allein Communicationen zwiſchen denſelben verhindern, ſondern auch die Flucht ſo erſchweren, daß eine einzige Perſon den Transport von 10 — 12 Verhafteten ſichern kann. Auch in Frankreich wurde dieſe Einrichtung für zweckmäßig erachtet und in Schweden hat man darauf bereits alle Aufmerkſamkeit verwandt.

Vergleicht man dieſe Einrichtungen mit den in Deutſchland beſtehenden, ſo findet man auch hier noch das alte Transportſyſtem und zwar ſowohl bei Unterſuchungs- als bei Strafgefangenen. Sieht man ganz ab von den Nach-

Digitized by Google

Inzwiſchen bereitete das Gouvernement mit Sorgfalt noch ausgedehntere Reformen vor. In ſeinem Auftrage beſuchten erfahrene Männer die Gefängniſſe Europa's und Amerika's; es veröffentlichte die Ergebniſſe dieſer gewiſſenhaften Forſchungen, und brachte alle Thatſachen, alle Andeutungen, alle Zeugniſſe, welche es geſammelt hatte, zur Discuſſion. Alle Gefängniſſe des Landes wurden beſichtigt, die Gefängnißdirectoren zu Rathe gezogen, Generalverſammlungen beriethen über die Frage der Reform, die Staatsregierung ſelbſt prüfte ſie mit Sorgfalt im Schooße dieſer, ſo zu ſagen, Univerſal-Unterſuchung, ehe ſie unternahm dieſelbe im Schooße der Kammer ſelbſt vollends zu ergründen.

---

theilen, welche dadurch, nach den ſo oft gemachten Erfahrungen, der Wahrheitserforſchung bereitet werden, indem namentlich Colluſionen jeder Art vorkommen können, ſo enthält ſchon die Art des Transportes (durch Gendarmerie u. ſ. w.) einen Verſtoß gegen die Gerechtigkeit und Humanität, wie er kaum ärger vorkommen kann, denn es hängt faſt jederzeit von der Anſicht des Transportführers ab, ob er den durch Stadt und Land geſchleppten und alſo öffentlich beſchimpften und gebrandmarkten Gefangenen in Ketten ſchließen will. Wie iſt es nur möglich, einen Unterſuchungsgefangenen, deſſen Schuld man noch nicht ermittelt hat, der vielleicht in kurzer Zeit unſchuldig befunden wird, in dieſer Weiſe öffentlich zu beſchimpfen, denn Jedermann glaubt in dem Transportirten ſchon einen ſchweren Verbrecher zu erkennen; wie iſt es möglich, einen Strafgefangenen, den man beſſern will, vorher ſeiner Ehre zu entkleiden und ihn ſo für alle menſchlichen Gefühle abzuſtumpfen?! Alle, welche Gelegenheit hatten in dieſer Beziehung Erfahrungen zu machen, werden bezeugen, daß insbeſondere weibliche Angeſchuldigte von natürlichem Ehrgefühle z. B. Kindesmörderinnen, wenn ſie transportirt werden müſſen, vor Schaam häufig weinen, ehe der Transport beginnt und daß ſie mit einer Schaamloſigkeit zurückkehren, welche Erſtaunen erregt.

Gilt es alſo gar der Einführung des Pönitentiarſyſtems, ſo muß nothwendig der Transport der Gefangenen ganz umgeſtaltet werden. N.

Digitized by Google

Der Augenblick iſt gekommen, die Frage vor dieſes Tribunal zu bringen Der Entwurf, welchen wir Ihnen überreichen, enthält nicht die vollkommene Löſung derſelben: er ordnet nur die Punkte an, welche Vernunft und Thatſachen uns entſchieden zu haben ſcheinen; das übrige überläßt er der Erfahrung, welche er bevollmächtigt und anruft; ſie allein wird uns durch methodiſche, mit Beharrlichkeit verfolgte Verſuche lehren können, welche von den beiden vielbeſprochenen Theorieen, in welche die Gefängnißwiſſenſchaft zerfällt, ſich unſerm Lande, den Sitten, den Anſichten und dem Charakter unſres Volkes am beſten anpaßt. In dieſem Zweige bleibt alles nur muthmaßlich, was nicht auf dem Grund und Boden ſelbſt erprobt worden iſt. Die Zeit allein kann der Wahrſcheinlichkeit den Charakter der Gewißheit geben.

Unſer Reformplan iſt in der That nicht unter dem Einfluß eines ſclaviſchen Nachahmungsgeiſtes erzeugt worden. Das Gouvernement ſtößt keineswegs die belehrenden Beiſpiele des Auslands von ſich, aber es vergißt auch nicht, daß Frankreich auch ſeine Proben gemacht hat, daß es ſeine Bedürfniſſe, ſeine Gewohnheiten und ſeine Geſetze hat, welche ihm nicht erlauben, ohne Unterſchied alle Anſichten, alle Verfahrungsarten, welche ein fremder Urſprung einem thörichten Vorurtheil empfehlen könnte, bei ſich aufzunehmen. Nur mit Maaß und Ziel darf die Staatsregierung Neuerungen geſtatten. Sie muß hüten vor der koſtſpieligen Sucht, das, was beſtehet, umzuſtürzen, ein vielleicht unregelmäßiges, aber bewohnbares Gebäude einzureißen, des eitlen Vergnügens halber, deſſen Wiederaufbau nach einem ſchöneren und regelrechteren Plane zu entwerfen. Die Verbeſſerung deſſen, was da iſt, glaubt man der zweifelhaften Vollkommenheit deſſen, was noch nicht iſt, vorziehen zu müſſen.

Vor allem tragen wir Ihnen an, mit mehr Sorfalt und Genauigkeit die Direction aller Gefängniſſe des Königreichs zu centraliſiren*). Dieſe Einheit der Gewalt iſt nicht

*) „Zur Bewerkſtelligung einer durchgreifenden Reform des Gefängnißweſens, — ſo hat ſich auch S. H. der Kronprinz

allein für die Verwaltung nöthig, ſie iſt auch geboten durch die Gerechtigkeit.

Meine Herrn, in Frankreich hat man nur ein Geſetz. Mit Recht iſt unſer Land ſtolz auf dieſe Einheit, welche den geſchriebenen Grundſätzen den unumſchränkten Charakter der höchſten Einſicht zu verleihen ſcheint. Der Code pénal, angewandt und geachtet durch alle Himmelsſtriche und Bildungsſtufen dieſes großen Königreichs, erinnert ebenſo an die Allgemeinheit der Moral, von welcher das Strafgeſetz in jedem Lande das gemeine Sinnbild iſt. In der That, wie die Beſchaffenheit der Vergehen dieſelbe iſt, ſo müſſen auch die Beſtrafungen der Vergehen übereinſtimmend ſein. Die Gerechtigkeit, welche überall dieſelben Beſchlüſſe ausſpricht, hat das Recht, zu verlangen, daß ſie ausgeführt werden, wie ſie gegeben ſind, daß da, wo ſie die nämlichen Strafen beſchloſſen hat, auch die, welche ſie verurtheilt hat, gleiche Strafen *) erleiden.

---

von Schweden ausgeſprochen, — iſt es nöthig eine beſondere Aufmerkſamkeit der organiſchen Zuſammenſetzung dieſes Verwaltungszweiges zu widmen. Es iſt ihm Einheit und Kraft zu verleihen, damit er im Stande ſei, den Gefängnißdirectoren eine gemeinſame Richtung zu geben, und eine genaue Beaufſichtigung aller Strafanſtalten zu führen.“ — In Deutſchland hat man meiſt das Gefängnißweſen ganz von der Juſtiz getrennt, obgleich es doch die Ausſprüche der Gerichte verwirklichen ſoll, obgleich die Strafvollziehung für den Verurtheilten das Wichtigſte im ganzen Verfahren iſt, obgleich die Gerichte vorzüglich die Individualität des Beſtraften und damit die zweckmäßigſte Art auf denſelben einzuwirken, kennen. Zur Direction von Gefängniſſen ſind die tiefſten Kenntniſſe des menſchlichen Herzens, um den dort angehäuften Trug zu erkennen, aufrichtige Reue von Heuchelei zu unterſcheiden u. ſ. w., erforderlich; die Handhabung einer militäriſchen Disciplin erſetzt jene Eigenſchaften niemals, daher ſind Männer, welche ſelbſt die bisherigen Strafanſtalten mit Scharfblick zu verwalten wußten, wie z. B. Riſtelhüber und Obermaier, ſeltene Erſcheinungen. N.

*) Der Code pénal gilt bei allen ausgezeichneten franzöſiſchen

Es iſt wahr, der größte Nachtheil des fehlerhaften Zuſtandes der Gefängniſſe eines Landes iſt die Ungleichheit der Strafen. Wenn die Verwaltung der Gefängniſſe der Herrſchaft der Vorurtheile und Gebräuche jeder Localität preisgegeben iſt, wenn ſie von der Einſicht, den Meinungen oder den Hilfsquellen der einzelnen Verwaltungen abhängt, ſo verſchwindet jede Gleichförmigkeit, und die Ungleichheit, welche auf dieſe Weiſe in die Vollziehung der Ausſprüche der Juſtiz gebracht wird, ändert die Einheit in der Geſetzgebung ſelbſt. Die Logik, die Menſchlichkeit, und überdieß die Billigkeit ſind fortwährend verletzt, ohne daß die Staatsgewalt es gewollt hätte, ohne daß es das Publicum erfährt; und die Unveränderlichkeit des Buchſtabens des Geſetzes wird zur Lüge.

Die Gefängniſſe ſind daher keine rein örtliche Anſtalten, nein, ſie können es nicht ſein: ſchon unſere Finanzgeſetze würden damit in Widerſpruch ſein, wenn dem ſo wäre; vielmehr iſt es dem Princip ſelbſt nach, unumgänglich nöthig, daß alle unſere Gefängniſſe in demſelben Geiſte geleitet werden, daß eine höhere Aufſicht ſie nach einer und der nämlichen Regel behandle.

Was die unmittelbare Polizei, die Ausführung der Riſſe, die Regie des Materials, die gewöhnlichen Ausgaben, endlich

---

Juriſten als ein „horrible monument du despotisme,“ namentlich hinſichtlich der Strafarten. Die zur Milderung dieſer Härte erlaſſenen Geſetze (von 1824, 1830 und 1832) waren unzureichend und die Freiſprechungen der Geſchwornen gegen das Geſetz dauern fort, wodurch das Anſehen dieſes Geſetzes vernichtet wird. Die franzöſiſche Regierung hätte daher weiſe gehandelt, wenn ſie vorher das ganze Syſtem der Strafarten und deren Folgen, wie ſie der Code bezeichnet, einer genauen und mit dem Pönitentiarſyſtem harmonirenden Reviſion unterworfen hätte, wofür in neueren Werken geiſtreicher franzöſiſcher Schriftſteller reichhaltige Materialien angeſammelt ſind.

Man wird weiter unten finden, daß dieſer Fehler der Commiſſion der franzöſiſchen Deputirtenkammer nicht entgangen iſt. N.

Digitized by Google

alles, was rein adminiſtrativ iſt, anbelangt, ſo kann das Gouvernement alles dieß großen Theils einer auserwählten und örtlichen Behörde überlaſſen. Aber das allgemeine Syſtem der Gefängniſſe, das Ordnen derſelben in Klaſſen, die Principien, die man befolgen muß, ſei es in ihrer Bauart, ſei es in ihrer inneren Einrichtung, der Geiſt der Hausordnungen, welche da zu handhaben iſt; endlich die ſorgfältigſte Ueberwachung, welche die Einheit befeſtigt oder wiederherſtellt, dieß alles gehört augenſcheinlich zum Reſſort der Centralbehörde. Das Gouvernement muß jeden Augenblick ſeine Blicke oder ſeine Hand über den Gefängniſſen haben können. Seine Stellung erlaubt ihm, alle Lehren der verſchiedenen Erfahrungen zu ſammeln, ſie mit Vortheil zu vergleichen, allen Fortſchritten der Wiſſenſchaft zu folgen, mit Conſequenz und im Zuſammenhange alle Verbeſſerungen, welche die öffentliche Meinung der Staatsgewalt empfiehlt, einzuführen. Die Centraliſation des Gefängnißweſens hat auch ſeit 30 Jahren beſtändig Fortſchritte gemacht. Dieſe Fortſchritte haben Diejenigen bezeichnet, welche die Gefängniſſe zu errichten hatten.

Das Princip der Gefängnißverwaltung, welche wir Ihnen zur Prüfung vorlegen, ſpricht ſich hiernach durch den erſten Artikel des Geſetzesentwurfs dahin aus, daß alle Gefängniſſe, welche nicht von den Miniſtern des Kriegs oder der Marine abhängen, der Oberaufſicht des Miniſters, der mit der Verwaltung des Inneren des Königreichs beauftragt iſt, unterworfen ſein ſollen.

Eine ſolche Erklärung wird in der That dem Miniſter keine Gewalt geben, die er nicht jetzt ſchon beſitzt, oder welche er nicht, wenigſtens mittelbar, ausüben könnte; aber ſie wird ſeiner Autorität mehr Freiheit, mehr Thätigkeit, mehr Förmlichkeit verleihen; ſie wird ihm eine größere, nur auf ihn übertragbare Verantwortlichkeit auferlegen.

Aus der Verleihung dieſes Attributs an den Miniſter des Inneren folgt, daß in den Departements, der Repräſentant des Gouvernements, der Präfect, vorzüglich die Oberaufſicht über die Gefängniſſe haben muß. Die Gewalt, welche ihm

Digitized by Google

der **Code d'instruction criminelle** ertheilt, muß ausgedehnt und beſtätigt werden. Nach dieſem Code (Art. 605 und 611) überwacht, beaufſichtigt und adminiſtrirt der Präfect die Gefängniſſe. Aber der Artikel 613 hat dem Maire eine beſondere Autorität zuerkannt, welche er von nun an nicht mehr, es müßte denn durch beſonderen Auftrag geſchehen, erhalten darf. In der That würde er in der Ueberwachung der Gefängniſſe kein für ihn beſonders beſtimmtes Recht ausüben können. Die Centralgefängniſſe gehören dem Staat; der Staat, welcher ſie gründet und unterhält, muß ſie verwalten ohne Controle und ohne fremde Theilnahme. Die Arreſt-, Gerichts- und Correctionshäuſer ſind in keiner Beziehung Gemeindeanſtalten; denn das Strafgeſetz iſt allgemein. Die Municipalbehörde kann ohne Zweifel bei der Ueberwachung der Gefängniſſe der Centralbehörde eine nützliche Hülfe ſein; aber, außer den Gefängnißorten, welche den Gemeinden eigen ſind, kann ihre Einmiſchung unter dem Titel einer Gemeindeangelegenheit nicht zugelaſſen werden. Freilich haben die Gemeinden Vortheile von der guten Verwaltung der Gefängniſſe, aber das Intereſſe des Staates und der ganzen Geſellſchaft liegt darin, daß ſich dieſelben in guter Verfaſſung befinden. Im Uebrigen wird die einem Maire etwa zu übertragende Vollmacht ausgedehnter ſein können, als die, welche er in eignem Namen jetzt ausübt; aber die beiden rivaliſirenden Autoritäten werden, wenn ſie ſich in die Ueberwachung der Gefängniſſe theilen können, ihr hierarchiſches Verhältniß (**ordre hierarchique**) wieder annehmen. Das Princip, welches verlangt, daß die Autorität, welche handelt und befiehlt, Einheit beſitze, wird Beachtung finden.

Es iſt nicht unſere Abſicht, uns der Mitwirkung bei örtlichen Verhältniſſen hinſichtlich jener täglichen Ueberwachung, deren die Gefängniſſe ſo nöthig haben, zu berauben. Wir werden nicht die Bemühungen und den Rath religiöſer Menſchen, eifriger Menſchenfreunde, welche ſich ein Studium oder eine Pflicht daraus machen, die Gefängniſſe und die Gefangenen zu beſuchen, verſchmähen. Eine Verordnung vom

19. April 1819, welche an vielen Orten wohlthätige Früchte getragen hat, hat an jedem Departementsgefängniß eine Ueberwachungscommiſſion eingeſetzt. Wir werden dieſe nützliche Einrichtung aufrecht erhalten, und uns bemühen, dieſen Commiſſionen überall und auch in denjenigen Departements, in welchen dieß noch nicht der Fall iſt, Einfluß und Thätigkeit zu verſchaffen.

Was die im Innern der Gefängniſſe angeſtellten Beamten anbelangt, ſo ſind alle einſichtsvollen Männer von der Nothwendigkeit überzeugt, auf die Wahl derſelben vorzüglich zu achten, und ihre Stellung zu erheben. Das Gouvernement hat ſich zur Vorſchrift gemacht, ſeit mehreren Jahren, eine zunehmende Strenge bei der Wahl dieſer Beamten zu beobachten, und ſo das traurige und harte, aber nützliche und moraliſche Geſchäft, welches man ihnen anvertraut, zu ehren. Neue Titel ſind ihnen gegeben worden; man hat Directoren und Inſpectoren eingeſetzt. Aber dieſe Titel haben keine geſetzliche Bedeutung; der Code kennt nur Aufſeher (des gardiens). Die Verantwortlichkeit, welche er dieſen Aufſehern auferlegt, der Schutz, welchen er ihnen angedeihen läßt, muß nöthigenfalls auf die Gefängnißdirectoren und Inſpectoren, welche die Stelle der Aufſeher vertreten, ausgedehnt werden.

Dieſe Beſtimmungen ſind allen Arten von Gefängniſſen gemeinſchaftlich. Da aber alle Gefängniſſe nicht dieſelbe Beſtimmung haben, ſo können ſie auch nicht in jeder Beziehung einerlei organiſirt ſein, und es iſt von Wichtigkeit, nach der Feſtſtellung deſſen, was ihnen gemeinſam iſt, das zu regeln, was ſie Verſchiedenes haben.

Es giebt zwei Arten von Haft: die vorſorgliche Haft (l'emprisonnement préventif) und die Strafhaft. Für die erſtere ſind die Verwahrungs- oder Sicherheitsgefängniſſe, die Arreſt- und Gerichtshäuſer beſtimmt; für die zweite die Zucht- und Correctionshäuſer, und die Feſtungen, welche bei den zur Deportation und zur Detention im eigentlichen Sinne Verurtheilten angewandt werden. Hierzu kommen noch die

Digitized by Google

Bagno's; denn dieſe Zwangsarbeiten ſind nichts, als eine der verſchiedenen Arten von Gefangenſchaft.

Dieſe beiden Klaſſen von Gefängniſſen haben ganz verſchiedene Zwecke, und nicht ohne Grund hat der Code d'instruction criminelle den Unterſchied zwiſchen den Orten der Unterſuchungshaft und den Gefängniſſen, die zur Strafe errichtet ſind, ſo ſcharf bezeichnet. Wir müſſen uns einzeln mit dieſen beiden Arten von Anſtalten beſchäftigen.

Es hat uns gerecht und vernünftig zugleich geſchienen, unſere Blicke zuerſt auf die Unterſuchungshaft und die dazu gebrauchten Orte zu richten. Die Nothwendigkeit, den Angeſchuldigten in die Hände der Gerechtigkeit zu geben, und darin zurückzubehalten, iſt nicht zu umgehen. Die Unterſuchungshaft iſt keine Strafe, und darum ſollte ſie nicht härter ſein, als es nöthig iſt, um ſich der Perſon des Gefangenen und der Offenbarung der Wahrheit zu verſichern. Die Gerechtigkeit erlaubt nicht, einen vielleicht unſchuldigen Menſchen wie einen überwieſenen Verbrecher zu behandeln, den das Geſetz durch den Verluſt der Freiheit ſtraft. Dieſe Betrachtung muß dazu führen, die dem Urtheil vorausgehende Haft um vieles zu erleichtern, und alle Bande derſelben nachzulaſſen. Sicher hat ſie zur Duldung jenes gemeinen und regelloſen Lebens, jener Art von relativer Freiheit, welche den Bewohnern unſerer Arreſthäuſer lange Zeit geſtattet war, beigetragen.

Aber andere Betrachtungen bieten ſich dar, und verlangen ſtrengere Vorſichtsmaßregeln. Der Aufenthalt in dem Arreſthauſe iſt es, wo alle Verbrecher groß werden, von dem unerfahrenen Jüngling, ja ſelbſt von dem Kinde an, das ein erſter und kleiner Fehler, eine gezwungene Theilnahme an der Schuld vor die Gerechtigkeit ſchleppt, bis zu dem verhärteten Greiſe, welchem eine lange Reihe von Rückfällen den Bagno zum Grabe anweiſen wird. Hier, in den Unterſuchungsgefängniſſen iſt es, wo ſich jene Bevölkerung gefährlicher Müſſiggänger, vollendeter Miſſethäter und verſtockter Verbrecher anhäuft und wiedererzeugt, welche die Hefe und

Digitized by Google

der Auswurf der Geſellſchaft iſt. Hier iſt die erſte und beklagenswertheſte Schule, ſei es des Verbrechens, ſei es des Laſters; und derjenige, den ein Fehltritt einmal hieher gebracht hat, geht nur zu oft noch verdorbener daraus weg, um vor ſeinem Richter zu erſcheinen. Ein trauriges dem Geſetze gegebenes Dementi! Die Vorſichtsmaßregeln der Gerechtigkeit werden eine Quelle der Verderbniß, das Gefängniß erzeugt Verbrecher; unter den Augen des Gerichts ſelbſt brütet und befeuchtet ſie den Keim künftiger Miſſethaten.

Es iſt alſo eben ſo gerecht, als nothwendig, in den Unterſuchungsgefängniſſen alle die Vorſichtsmaßregeln einzuführen, welche hier alle Anſteckung des Uebels vernichten können. Wenn dieſe Einrichtungen einigermaßen auf Koſten der Freiheit zu geſchehen ſcheinen, ſo ſchadet die Unterlaſſung derſelben der Moral noch weit mehr. Man weiß, daß unter der Geſammtzahl der Unterſuchungsgefangenen, unter hundert blos ſechzig verurtheilt werden; daß alſo vierzig, entweder ohne der Anklage gegen ſie Folge zu geben, entlaſſen, oder freigeſprochen werden. Was die ſechzig Schuldigen anbelangt, ſo würde man kein Bedenken haben, ſie einer ſtrengen Disciplin zu unterwerfen, welche jeden Verkehr der Verderbniß und Niederträchtigkeit unter denſelben verhinderte. Was die Entlaſſenen betrifft, ſo ſind ſie ſicherlich nicht Alle unſchuldig; aber, geſetzt auch, ſie ſind unſchuldig, ſo würde es nur um ſo nöthiger ſein, ſie vor einer erniedrigenden, wo nicht verderblichen, Berührung zu bewahren, und ſie inmitten dieſer unwürdigen Geſellſchaft, in welche ſie ein unglückliches Geſchick auf vorübergehende Zeit geworfen hat, abzuſondern. Ohne Zweifel werden es dieſe letzteren ſelbſt nicht ſein, welche ſich über die Einſamkeit, wozu wir ſie zu nöthigen vorſchlagen, beklagen werden.

Der Titel II. des Geſetzes enthält alſo Beſtimmungen in Beziehung auf denjenigen Theil der Gefangenen, welche die Juſtiz erwartet, um ſie zu verurtheilen, oder freizuſprechen. Alle können, ſtreng genommen, unſchuldig ſein, und im Intereſſe ihrer Zukunft, welche ſie auch ſei, darf das Geſetz ſie

Digitized by Google

nicht den traurigen Folgen, welche eine Gefangenſchaft in Geſellſchaft mit Andern nach ſich zieht, ausſetzen; denn dieſe kann für den angehenden Verbrecher ein unüberſteigliches Hinderniß gegen jene ſittliche Beſſerung, welche immer den Hoffnungen des Geſetzgebers angehören muß, werden; wenigſtens beſudelt ſie den, welchen ſeine Familie und die Geſellſchaft, nach ſeiner Freiſprechung wieder erwarten, und welcher der Gerechtigkeit des Landes nur zur Verwahrung anvertraut war.

Der Artikel 5 gebietet gleich Anfangs die Trennung der Geſchlechter; wir fügen dieſer Vorſchrift, welche ſchon auf's ſtrengſte ausgeübt wird, eine andere wichtige Einrichtung hinzu, welche darin beſteht, daß die Ueberwachung der Frauen durch Perſonen ihres Geſchlechtes geübt wird. Dieſe Maßregeln bedürfen keiner näheren Auseinanderſetzung*).

Die Adminiſtration hat, kraft der ihr anvertrauten Gewalt, ſchon das Syſtem ins Werk geſetzt, welches ſie nunmehr durch Ihre Genehmigung zum Geſetze zu machen wünſcht. Ein Miniſterialbeſchluß vom 2. October 1836 hat ſchon die Trennung der Gefangenen in den Arreſthäuſern verordnet; dieſe Maßregel iſt in mehreren Departements ausgeführt worden, aber, damit ſie von der Eigenſchaft eines einfachen Verſuchs zu der einer geſetzlichen Vorſchrift erhoben werde, bedarf ſie Ihrer Sanction, welche wir nunmehr nachſuchen. Von nun an ſollen die Angeſchuldigten und die Ueberführten (inculpes prévenus et accusés) getrennte Haft erhalten. Es iſt ihnen aber blos die Berührung mit andern Verhafteten unterſagt, worin keine Sequeſtration liegt.

---

*) Dennoch beſtand ſeither das Gegentheil, wie es noch in vielen Gefängniſſen Deutſchlands beſteht. Der Gefangenwärter viſitirt die Gefangenen und es muß daher bei Perſonen weiblichen Geſchlechts ein ſolcher „amtlicher" Act faſt immer in eine Verachtung alles Schaamgefühls ausarten, der ſchon oft die Folge hatte, daß in Gefängniſſen von den Dienern des Hauſes ſelbſt, Mädchen geſchwängert wurden. N.

Die Gerichtsbehörde allein kann, kraft des Geſetzes, die gänzliche Iſolirung (le secret) der Verhafteten anordnen, dieſe können, nach wie vor, unter den gebräuchlichen Vorſichts- maßregeln den Verkehr mit ihren Freunden, ihrer Familie oder ihren Anwälten fortſetzen, ja ſie dürfen ſelbſt mit den in derſelben Unterſuchung begriffenen Gefangenen communiciren, wenn es der Richter erlaubt, nämlich, wenn die Erforſchung der Wahrheit durch dieſen Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Hiernach wird die Abſonderung dem Verhafteten nur vortheilhaft ſein; es iſt ihm nichts unterſagt, als mit Andern auf eine regelloſe Weiſe zu leben. Die Reinheit und Redlichkeit, die noch in ihm iſt, wird ihm bewahrt werden, er wird nichts verlieren als die Geſellſchaft des Verbrechens.

Die Verhafteten werden in dieſer Lage arbeiten können, und der Ertrag ihrer Arbeit wird ihnen angehören. Nur durch Gründe der Ordnung und der Sicherheit muß die Wahl des Gefangenen, ſich während der Stunden, in welchen ihm das Bedürfniß der Gerechtigkeit ſeine Freiheit entzieht, zu beſchäftigen, begränzt werden.

Wir haben ausgeſprochen, daß die Geſellſchaft nicht das Recht hat, aus der Unterſuchungshaft eine Strafe zu machen: urtheilen Sie, meine Herrn, ob das Syſtem, welches wir Ihnen vorſchlagen, dieſen Vorwurf verdient. Bemerken wir wohl: jeder Verhaftete, welcher die Geſellſchaft anderer Gefangenen, die er nicht kennt, ſucht, iſt verdächtig und verdient wenig unſer Mitleid: man muß ihn bewachen. Die getrennte Haft wird ihn retten.

Nach dem Beſſerungsſyſteme, auf welches unſere Aufmerkſamkeit gerichtet iſt, darf der Criminalgefangene in keinem einzigen Zeitraume ſeines Aufenthalts in den Gefängniſſen Gelegenheit haben, den, welcher neben ihm bewahrt wird, kennen zu lernen, oder auch nur zu ſehen. Es iſt unſere Abſicht, daß er am Ende ſeiner Strafe zur Geſellſchaft zurückkehre, ohne einem Gefährten ſeiner Erniedrigung begegnen zu können. Nur auf dieſe Weiſe kann man jene beklagens-

Digitized by Google

werthen, im Schooße der Gefängniſſe gebildeten, Verbrüderungen vernichten, welche eine Art beſtändigen Complotts gegen die Geſellſchaft erzeugen. Schon mit der Unterſuchungshaft muß alſo die Trennung beginnen*). Was aber den Unſchuldigen anbelangt, ſo ſind Sie ihm noch mehr ſchuldig; Sie müſſen ihm die Schmach und die Gefahr erſparen, nachdem er das Gefängniß verlaſſen hat, denen zu

*) Ueber die in Deutſchland ſo allgemein wahrgenommene Vereinigung von verſchiedenen Unterſuchungsgefangenen und deren Vermiſchung mit Verurtheilten in einem und demſelben Hauſe, haben ſich ſogar franzöſiſche Berichte aufgehalten. — Unterſuchungsgefängniſſe erfordern eine gänzliche Trennung von Strafanſtalten, nicht allein weil ſie beide ganz verſchiedene Zwecke zu erreichen haben und einer andern Einrichtung bedürfen, ſondern weil der, ſelbſt von aller Strafe freigeſprochene Unterſuchungsgefangene, ein Recht hat zu verlangen, daß man ihn nicht mit Verbrechern in einem Hauſe verwahre, denn ſonſt weiß die Welt nicht, ob er zur Unterſuchung oder zur Strafe detinirt war und dieſer Zweifel wirkt ſchädlich auf den Ruf eines Unſchuldigen, zumal in Deutſchland, wo das Actengeheimniß der Oeffentlichkeit keinen Aufſchluß gewährt. Endlich muß eine Pönitentiaranſtalt von dem Verkehr nach Außen möglichſt abgeſchloſſen ſein, nimmt man aber Unterſuchungsgefangene darin auf, ſo werden eine Menge Leute in die Anſtalt gezogen, welche nicht in dieſelbe gehören und die Erreichung des Zwecks gefährden z. B. Zeugen, Beamte des Unterſuchungsgerichts mit ihren Dienern u. ſ. w.— Mit Recht tadelt daher Dr. Varrentrapp (über Pönitentiarſyſteme, Frankfurt a. M. 1841, Seite 73), die in Frankfurt a. M. in Vorſchlag gebrachte Einrichtung, jene beiden Arten von Gefangenen in einem und demſelben Hauſe zu vereinigen, obwohl zu berückſichtigen ſein dürfte, daß ein ſo kleiner Staat wie Frankfurt ſchwerlich in der Lage ſein dürfte, für die verſchiedenen Gattungen von Gefangenen, beſondere Anſtalten zu errichten (z. B. für weibliche, für männliche, für jugendliche Gefangene), wie ſolche bei einer größeren Bevölkerung ohnzweifelhaft geboten ſind. Zu weit geht übrigens Dr. Varrentrapp, wenn er behauptet „die noch unbefleckte Ehre des Unterſuchungsgefangenen dürfe nicht mit dem Brandmal des

begegnen, welche ſich gegen ihn mit den gemeinſchaftlichen Erinnerungen, die es zurückgelaſſen hat, waffnen würden. Sie müſſen ſeinen Blicken das Schauſpiel der Verderbniß entrücken, welches er nicht kannte, ehe er durch die Pforte des Arreſthauſes gegangen war, und worin er untergehen kann, ohne daß er es wagt, ſich dagegen zu vertheidigen, oder darüber zu beklagen.

Die gegenwärtige Verfahrungsart iſt nichts, als das Reſultat der Unmöglichkeit anders zu handeln; der Mangel zweckdienlicher Einrichtungen erklärt ſie hinlänglich. Es hat wahrlich Niemand das Recht, Menſchen, die einander unbekannt ſind, zu vermiſchen und unter einander zu mengen aus dem einzigen Grunde, weil der Zufall ſie zu gleicher Zeit in die Hände der Juſtiz gegeben hat.

Es geſchieht alſo in der Ueberzeugung, daß wir eine durchaus ſittliche Handlung ausführen, wenn wir den Zuſtand des Unterſuchungsgefangenen, welcher unſchuldig ſein kann, nach dem Principe der Trennung ordnen. Wir retten ſeine Freiheit vor der Tyrannei der Verführung, indem wir ihn in dem Aufenthalte der verderblichſten Leidenſchaften iſoliren. Dieß iſt der Geiſt, in welchem die Artikel, welche von nun an das Loos der Angeſchuldigten und Unterſuchungsgefangenen beſtimmen, abgefaßt ſind.

Die Strafhaft muß andern Principien unterworfen ſein, und verlangt ſtrengere Vorſchriften. Ohne Zweifel iſt es weiſe, in den Repreſſionsgefängniſſen (prisons de répression) die Gefangenen vor jener Anſteckung des Laſters zu bewahren, welche die Vermiſchung Verurtheilter jedes Alters, jedes Standes und aller Grade von Verderbtheit erzeugt und fortpflanzt. Auch hier muß das Princip der

Zuchthauſes befleckt werden," denn damit wird die Infamie über ein Haus ausgeſprochen, auf dem ſie, wie namentlich in einer Pönitentiaranſtalt, (nach der oben im Vorworte erfolgten Entwickelung) niemals laſten darf, wenn irgend der Zweck erreicht werden ſoll. R.

Digitized by Google

Trennung der Perſonen eingeführt werden, aber in einem anderen Grade, und unter anderen Bedingungen. Die Strafhaft hat nicht das alleinige Ziel, die Geſellſchaft vor der Freiheit des Schuldigen zu ſchützen; ſie muß noch anderen Forderungen, als derjenigen, ihn vor weiteren Fortſchritten der Verderbtheit zu bewahren, Genüge thun. Sie muß, wir haben dieß ſchon erklärt, den Charakter einer Züchtigung haben, das heißt, durch Einſchüchterung die üblen Neigungen unterdrücken, Rückfällen zuvorkommen, und in dem Gedächtniß des Freigelaſſenen eine quälende Erinnerung hinterlaſſen, welche ihn eines Tags in der Mitte von durch Elend und Leidenſchaften bereiteten Verſuchungen abhält. Jede Gefängnißleitung muß wenigſtens darauf berechnet ſein, dem Gefangenen die Gewohnheiten der Regelmäßigkeit und der Arbeit einzupflanzen, und ihn, wo möglich, zum Gefühle der Ordnung und dem feſten Vorſatze eines beſſeren Lebens zurückzuführen, indem es ihn zwingt, in ſich zu gehen, und ihn unter dem Gewichte der Disciplin beugt. Dieß iſt das Hauptſyſtem einer wahren Unterdrückung des Uebels, einer verbeſſernden und umſchaffenden Haft, dem man den Namen Pönitentiarſyſtem (système pénitentiaire) gegeben hat.

Hier, meine Herrn, ſtoßen wir auf neue, ſchon lange für und wider beſtrittene Fragen einer noch jungen Erfahrung; wir ſind im Begriffe einen Schritt auf einem neuen, unbekannten Felde zu thun*). Das Pönitentiarſyſtem iſt erſt in einer kleinen Zahl von Ländern verſucht worden; ſeine Verfahrungsweiſen ſind, im Verhältniß der Orte ihrer Anwendung,

*) Der Commiſſionsbericht, was einſtweilen hier hervorzuheben iſt, tadelt mit Recht und ernſtlich dieſe ſchwankende und ſelbſt durch die unten folgenden eignen Erklärungen des Miniſters widerlegte Behauptung. Wollte man ſich den Anſchein verleihen, zuerſt auf dieſem Felde Bahn gebrochen zu haben? Selbſt die Thronrede des Königs kannte dieſe Zweifel nicht. Man vergleiche auch nur mit dieſer Unſicherheit, die Bemerkungen des Miniſters über die Trennung der Unterſuchungsgefangenen!

verſchieden; ſeine Wirkungen ſind beſtritten. Unter welcher Form darf es angenommen werden? Mit welchen Modificationen muß es in Frankreich eingeführt werden? Auf welche Weiſe muß es umgebildet werden, um ſich unſeren Sitten, unſern Anſichten, dem Nationalcharakter, den Inſtitutionen des Landes, den Grundſätzen ſeiner Rechtspflege*), den Formen ſeiner Verwaltung anzupaſſen?

*) Gerade umgekehrt mußten die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche, wie bereits oben erwähnt, der Reviſion dringend und gründlich bedürfen, nach einem gerechten Strafprincip, welches nur in dem Pönitentiarſyſtem ſeinen Ausgang findet, verändert werden. Wann ſoll es denn an der Zeit ſein, dieß zu thun? Die üblen Folgen der Mängel des Geſetzes und der früher ergriffenen halben Maßregeln laſſen ſich mathematiſch nachweiſen, denn a) in den Jahren 1825 bis 1829 betrug die Zahl der wegen crimes oder délits Angeſchuldigten in Frankreich 325,106; von den Jahren 1833 bis 1838, 469,060, ſie war alſo geſtiegen um 143,954; b) die annales d'hygiène publique et de médecine légale vom October 1839 zeigen nach, daß während der 12 Jahre von 1825 — 1836, gegen eine Million Individuen beiderlei Geſchlechts vor die Gerichte gezogen wurden und die Summe der Verbrechen und Vergehen um 39 Procent ſtieg! 219 Individuen waren des Vatermordes angeklagt u. ſ. w. c) nur von 1828 bis 1836 hat ſich die Summe der Rückfälligen von 4760 auf 9682, alſo um das Doppelte vermehrt. — Wenn ſolche Thatſachen mehr beweiſen als lange Abhandlungen, wenn man ſich darüber erſtaunt, ſo muß man gleichzeitig wiſſen, daß das Uebel, ſo weit es ſich enthüllen läßt, in Deutſchland von derſelben Größe iſt! Das neueſte Beiſpiel liefert Berlin, wo ſich die Criminalunterſuchungen von 1816 im Betrage von 876 allmählig immer ſteigerten, ſo daß es ihrer im Jahr 1838 nicht weniger als 3439, alſo viermal mehr waren, obgleich ſich die Einwohnerzahl nicht einmal verdoppelt hatte. Nehmen wir eine andere deutſche Stadt z. B. Caſſel, ſo waren hier anhängig im Jahre 1823, 356 Unterſuchungen und in ſteter Progreſſion zunehmend, betragen ſie jetzt weit über 1000! Man ſieht, das Verhältniß iſt überall ziemlich gleich.

Digitized by Google

Auf alle dieſe Punkte würden wir Bedenken tragen, zu antworten, wenn wir Ihnen vorſchlagen wollten, entſchieden und unwiderruflich Partei zu nehmen; denn man müßte ſich ohne die Ausſicht auf Rückkehr für eine der zwei Arten des Pönitentiarſyſtems, welche ſehr verſchieden ſind, ja ſich ſogar entgegengeſetzt zu ſein ſcheinen, entſcheiden. Man weiß, daß die eine, welche ſich am wenigſten von den eingeführten Gebräuchen entfernt, und die man mit geringeren Koſten einrichten könnte, in der Trennung der Gefangenen bei Nacht und gemeinſchaftlicher Arbeit bei Tage beſteht. Die andere verlangt aber nichts geringeres, als die Gefangenen beſtändig von einander zu trennen, ſie allein in ihren Zellen arbeiten zu laſſen, ohne eines Verkehrs mit ihren Mitgefangenen.

Es iſt hier nicht der Zeitpunkt, vor Ihnen das eine oder das andere Syſtem gründlich zu beſprechen; denn es iſt unſere Abſicht nicht, Ihnen vorzuſchlagen, ſich unwiderruflich eines oder des anderen anzunehmen. So ſehr wir auch das Syſtem der Trennung in Zellen bei Tag und Nacht vorziehen mögen, ſo gewiß wir ſein mögen, dasſelbe rechtfertigen zu können, ſo dürfen wir doch nicht vergeſſen, daß ſelbſt beim Verſuchen des Guten verdoppelte Vorſicht nöthig iſt; denn eine übereilte Unternehmung beeinträchtigt jede Vollkommenheit. Eine Regierung darf ſich nicht an ſpeculative Ueberzeugungen halten; ſie muß ſich mit ſicherer Hand entſcheiden; alle ihre Theorieen müſſen alsbald zu Thaten werden, ſo wie ihre Irrthümer Fehler ſein werden*).

Mit jenen Nachweiſungen der Criminalſtatiſtik Frankreichs iſt nun noch in Verbindung zu bringen, daß, obgleich den Geſchworenen durch das Geſetz vom 28. April 1832 ein allgemeines Milderungsrecht mit Rückſicht auf die ſ. g. circonstances attenuantes zugeſtanden wurde, um die wachſende Zahl grundloſer Freiſprechungen zu hemmen, das Verhältniß der Freiſprechungen zu der Zahl der Angeklagten von den Jahren 1825 — 1830, nämlich 38 auf 100, auch vom Jahre 1833 an blieb! N.

*) Welcher Widerſpruch! der Miniſter iſt gewiß, das Syſtem

Digitized by Google

Wir gehen von dem gegenwärtigen Zuſtande aus, deſſen größere Hälfte wir, indem wir ſie verbeſſern, beibehalten, und bringen keine eigentlichen Veränderungen an, als da, wo ſie ſich von ſelbſt bedingen. Wir ſind weit entfernt zu läugnen, daß die Leitung unſerer Centralgefängniſſe noch vieles zu wünſchen übrig läßt. So viele *Verſuche* wir auch bis jetzt gemacht haben, die Verurtheilten zu *beſſern* oder zu *ſchrecken*, ſo beweiſt doch, *trotz* dem Unterricht der Religion, *trotz* der Anwendung der Arbeit, *trotz* der wachſenden Strenge der Disciplin, die *Häufigkeit* der *Rückfälle* nur zu ſehr die *Unzulänglichkeit* des *Strafſyſtems*. Aber, auch abgeſehen von den ungeheuren Koſten des Baues einer hinreichenden Zahl von Beſſerungshäuſern für **18,000** Verurtheilte, können wir uns den Widerſtand verhehlen, welchen noch einſichtsvolle Männer der Anwendung des Syſtems der Abſonderung in Zellen bei Tag und Nacht bei Gefängnißſtrafen von *langer* Dauer entgegenſetzen*)? und wenn das

der getrennten Haft rechtfertigen zu können, er behauptet, die Theorieen einer Regierung müßten zu *Thaten* werden und dennoch will man nur *Proben* anſtellen. Dieß würden gerade ſo *halbe* Maßregeln ſein, als man bei der Verbeſſerung des Code nur auf *halbem* Wege ſtehen blieb. Auf welche Art und wann ſoll denn die gewünſchte größere Sicherheit erreicht werden? Verſuche mit Strafanſtalten ſind theure Experimente, um ſo mehr, als alle Proben mit den alten Gefängniſſen nutzlos bleiben, was die ausgezeichnetſten Techniker ſchon längſt beſtätigt haben. Trefflich erklärte daher der *Kronprinz* von Schweden (a. a. O. S. 86): die Criminaltabellen, welche dieſe für die Menſchheit eben ſo betrübenden, als für die Ruhe des Staates gefährlichen Verhältniſſe in ſchlichter Wahrheit hinſtellen, thun auf eine unwiderlegliche Weiſe dar, daß *vermittelſt umfaſſender* und *durchgreifender Maßregeln* zu verſuchen ſei, das Uebel auszurotten, *ehe* es im Stande iſt, ſeine verheerende Anſteckung bis *auf das Lebensprincip des Staates* ſelbſt auszudehnen. R.

*) Gerade als *müßten* dieſe Strafen von *langer* Dauer ſein! Darin liegt ja eben *einer* der großen Vorzüge des pennſylvaniſchen Syſtems, daß in einem *Viertheil* der-

Digitized by Google

gemeinſchaftliche Intereſſe der Geſellſchaft, der Moral und der Menſchlichkeit uns gebietet, dieſen Widerſtand zu entfernen, muß dann das Geſetz vorſchreiben, es zu gleicher Zeit in allen Centralgefängniſſen zu unternehmen, deren Verwaltung zudem ſchon eine erträgliche iſt, und noch verbeſſert werden kann; es zu unternehmen bei Verurtheilten, welche, was auch ihre Schuld ſei, dennoch nicht des Mitleids am unwürdigſten und der Geſellſchaft am gefährlichſten zu ſein ſcheinen?

Wir werden uns zur Pflicht machen, uns vor jedem ſyſtematiſchen Vorurtheile, vor jedem übereilten Schluſſe zu hüten; wir nehmen uns nicht heraus, der öffentlichen Meinung vorzueilen, noch durch haſtige Neuerungen den Ueberzeugungen des Landes zu nahe zu treten. Ueber mehrere weſentliche Punkte des Beſſerungsverfahrens herrſcht noch einiger Zweifel und noch nicht hat irgend eine völlig entſcheidende Erfahrung in Frankreich die Frage gelöſt. Studiren wir alle Erfahrungen, erforſchen wir alle Thatſachen und beſtreben wir uns, durch einzelne auf einander folgende Verſuche ein klares, practiſches und unbeſtreitbares Syſtem aufzuſtellen. Wir ſind entſchloſſen, dieſe nöthigen Erfahrungen anzuſtellen, mit Klugheit, aber mit Feſtigkeit, langſam, aber mit Ausdauer. Dieß iſt es, wozu uns die ausgedehntere und beſtimmtere Gewalt, um welche wir Sie durch den Geſetzesentwurf erſuchen, dienen wird. Wenn Sie uns dieſelbe übertragen, meine Herrn, übernehmen wir die Verbindlichkeit, der Reform der Gefängniſſe allen den Eifer, welchen das Gefühl für die öffentliche Wohlfahrt einflößen kann, alle Kraft, welche die Einheit einer Centralverwaltung gibt, zu weihen.

Aber wir glauben nicht, daß die Verfahrungsarten, die Formen des Werkes, welches wir unternommen haben, noch

---

jenigen Zeit, welche man in den jetzigen Gefängniſſen braucht, um die Beſtraften für immer moraliſch zu vernichten, Beſſerung ſelbſt eines moraliſch Geſunkenen gewöhnlich erzielt wird. Die ſchauderhaften Strafen des Code können freilich neben jenem Syſtem nicht beſtehen, ſo wenig wie deren übermäßig lange Dauer. R.

Digitized by Google

durch Geſetzesartikel verordnet werden können. Es iſt dieß Stoff des Reglements, Geſchäft der Verwaltung. Das Geſetz darf nur das Princip der Reform enthalten, es muß durch das Anſehen, welches ihm zukommt, die Vorurtheile beugen, die Leidenſchaften ſich unterwerfen, und den öffentlichen Behörden befehlen, zu handeln.

Wir haben nachgeforſcht, was das Pönitentiarſyſtem von einfachen, practiſchen, unumſtößlichen, von dem geſunden Verſtande auf das Zeugniß ihrer Augenſcheinlichkeit hin angenommenen Wahrheiten enthält; dieſe Wahrheiten nun, aber auch dieſe Wahrheiten einzig und allein, können von jetzt an als Regeln der Adminiſtration vorſchweben.

Es iſt alſo augenſcheinlich, daß ſowohl in den Strafgefängniſſen, wie in den Arreſthäuſern der freie Verkehr der Criminalgefangenen untereinander, nicht nur jeder ſittlichen Beſſerung, ſondern auch der niederdrückenden Wirkung der Beſtrafung entgegen iſt. Wir tragen kein Bedenken, die Freiheit des Verkehrs zu verbannen.

Die Trennung der Gefangenen während der Nacht kann in keinem Falle Nachtheil bringen oder Widerſpruch finden. Wir zögern nicht, überall, wo dieß ohne neue Koſten möglich iſt, die Zellenordnung während der Nacht einzuführen; dieß iſt eine Verbeſſerung, welche auch die größten Zweifler nicht abläugnen werden.

Arbeit iſt die unzertrennliche Bedingung jedes geſunden und regelmäßigen Lebenswandels. Der Müſſiggang in den Gefängniſſen regt alle Laſter auf, ſchürt alle Leidenſchaften an. Die Unthätigkeit der Gefangenen iſt es, welche die Complotte der Unordnung, den Austauſch der Laſter, die Plane der Wiedervergeltung gegen die Geſellſchaft und der Rache an den Geſetzen für ihre zukünftige Befreiung erzeugen. Wir ſchlagen vor, die Arbeit in allen Gefängniſſen, wo es möglich iſt, vorzuſchreiben.

Damit die Arbeit alle die guten Wirkungen erzeuge, die man davon erwartet, iſt es nöthig, daß den Gefangenen nicht die Möglichkeit gelaſſen wird, den heilſamen Einfluß derſelben

Digitized by Google

durch lüderliche Geſpräche und cyniſche Vertraulichkeiten zu vernichten, und daß die Sträflinge, ſelbſt wenn das gemeinſchaftliche Leben ſie einander annähert, ſo wenig als möglich Einfluß auf einander ausüben. Wir ſind daher dahin gekommen, als Princip aufzuſtellen, daß während des Tages die Freiheit des Verkehrs unterſagt ſein ſoll.

Aber durch welche Mittel*), in welchen Grenzen? In allen Bußanſtalten verlangt man das Stillſchweigen; Pennſylvanien hat nicht gefürchtet, gänzliche Abſonderung aufzuerlegen. Man kann die materielle Trennungsart anwenden, welche die Menſchen verhindert, ſich zu ſprechen, aber nicht ſich zu ſehen. Man kann die Arbeiten wählen, deren Vertheilung einrichten, die Verfahrungsarten berechnen, um bis zu einem gewiſſen Punkte alles Vertrautwerden, jede Annäherung unter den Verhafteten zu verhindern. Verſchiedene Syſteme der Aufſicht für die Mahlzeiten, die Spaziergänge, die Vereinigung zum Gottesdienſte können ausgedacht werden, um das nämliche Ziel zu erreichen. Ueber alle dieſe Punkte gibt es Zweifel zu erheben, Nachforſchungen anzuſtellen. Es wird eine der dringenden Pflichten der Adminiſtration ſein, über alle dieſe Punkte zu definitiven Löſungen zu kommen.

Dieſe Principien ſind allen Strafgefängniſſen gemeinſchaftlich; überall, wo ſchuldige Menſchen verſammelt ſind, können ſie mit mehr oder weniger Strenge angewandt werden. Aber wenn wir eine Disciplin vorſchlagen, welche Schranken zwiſchen den Gefangenen ein und deſſelben Gefängniſſes aufrichtet, ſollten wir nicht vor allem ſorgen, ſie in Klaſſen einzutheilen, und iſt nicht eine methodiſche Klaſſification der Verurtheilten und der Orte, welche ſie eingeſchloſſen halten, die beſte der Abſonderungen?

---

*) Durch das Mittel der Prügel, welche bekanntlich nach dem Auburn'ſchen Syſtem niemals zu entbehren ſind! Die franzöſiſchen Geſetze geſtatten aber Prügel nicht. Welche Mittel? Das iſt alſo die große Frage und die Motive haben daher dieſen Punkt, wie es ſcheint vorbedächtlich, nicht gelöſt.
N.

Offenbar würde das Geſetz, welches wir Ihnen vorſchlagen, nicht vollſtändig ſeyn, wenn es nicht eine definitive Klaſſification der Gefängniſſe aller Art enthielte. Dieß, meine Herrn, iſt das ſchwierigſte Werk der Gefängnißreform. Die fähigſten Schriftſteller ſind beinahe an dem Verſuche geſcheitert, das Princip einer guten Klaſſeneintheilung der Gefangenen, und folglich auch der Orte, wo dieſelben in Haft ſind, zu finden*).

---

*) Dieſer Verſuch mußte ſcheitern, weil es unmöglich iſt, ihn auszuführen. Dieß iſt zwar ſchon längſt auf unwiderlegliche Art durch Gründe der Pſychologie und Erfahrung dargethan worden, allein laſſen wir hier die neueſten Gründe eines geiſtreichen Fürſten (des Kronprinzen von Schweden, K. H.) reden. „Iſt es wohl denkbar, daß man in einer Anſtalt im Stande ſein ſollte, gewiſſe beſtimmte Kategorieen aufzuſtellen, in welche man die vermeintlich gleichen Grade von Sittenverderbniß und Laſterhaftigkeit einpaſſen könnte? Sind dieſe nicht ebenſo abwechſelnd und mannigfaltig wie die Individualität der Menſchenſeelen? Iſt es nicht eins der größten Wunder der wundervollen Schöpfung, daß man nicht zwei Individuen findet, welche ſich einander vollkommen gleichen, weder nach ihrer äußeren Erſcheinung, noch nach ihren Seeleneigenſchaften? Es muß ein weſentlicher Unterſchied gemacht werden zwiſchen der Ausübung des Verbrechens und der Urſache deſſelben. Die erſte iſt ein Ereigniß, eine Handlung und kann ſo aufgefaßt werden; die letzte iſt für das menſchliche Auge faſt unerforſchlich. Die Verbrechen ſelbſt zu klaſſificiren, iſt nothwendig, um darnach den Buchſtaben des Geſetzes beſtimmen zu können, und es dürfte dieß auch in ſtatiſtiſcher Hinſicht von Werth ſein; dagegen iſt es Gott allein vorbehalten, den Grad der Sträfligkeit und die ungleiche innere Beſchaffenheit der Menſchen zu klaſſificiren. Aber ſelbſt angenommen, man hätte einen ſolchen Maaßſtab gefunden, was hätte man damit gewonnen? Man wird doch wohl nicht behaupten wollen, dadurch für die Beſſerung gefallener Menſchen etwas gethan zu haben, daß man ſie mit andern, ebenſo ſträflichen Individuen in tägliche Berührung bringt ꝛc. Was hat wohl der Staat dabei gewonnen, daß jede beſondere Gattung des Laſters in den ſogenannten

Digitized by Google

Die Orte, wo die Verurtheilten verwahrt werden, ſind jetzt in vier Klaſſen eingetheilt.

1) Die Bezirksgefängniſſe: dieſe ſind, oder ſollten vielmehr Abtheilungen der Arreſthäuſer ſein, wo die Züchtlinge

---

Beſſerungsanſtalten zunftmäßig eingelernt und entwickelt wird? Man hat auch die Gefangenen klaſſificirt nach dem Grade der Beſſerung oder der Verſtocktheit, welchen ſie während der Zeit der Gefangenſchaft an den Tag legen, alsdann kommen außer dem Verderben durch's Zuſammenſein, noch zwei neue Laſter hinzu: Falſchheit und Heuchelei ꝛc. Je weiter und je länger der Gefangene Verſtellung und Betrügerei zu treiben vermag, deſto ſicherer naht er ſeinem Ziele."

Man hat ſich (und dieß iſt ſogar erſt neuerdings wieder durch Mittermaier a. a. O. S. 185, 186. geſchehen) auf das Genfer Gefängniß berufen, dieſes ſogar als wahres Muſter empfohlen, allein ſehr mit Unrecht, wie dieß bereits von Dr. Julius (er nennt jenes ſehr bezeichnend ein Familiencorrectionshaus) in den Bemerkungen zu den „Schleswig-Holſtein'ſchen Anzeigen von 1840" S. 85 — 92. genau nachgewieſen worden iſt. Die Verhältniſſe in Genf, wo es mehr Verwaltungsbeamte, als Gefangene (höchſtens 56) giebt, wo die Criminalſtatiſtik keine ſicheren Reſultate gewähren kann, laſſen gar keinen Vergleich auf andere Staaten zu und Moreau-Chriſtophe durfte daher (in ſeinem mémoire de la mortalité etc. dans le régime pénitentiaire, Paris 1839 pag. 84) nicht ohne Grund ſagen: „Tous ces moyens n'accusent que l'extrême bonté d'ame du philantrope qui les conçoit, sans que l'administrateur puisse les appliquer jamais, même dans la bonbonnière pénitentiaire de Genève." — Auch der Kronprinz von Schweden ſagt von der Genfer Anſtalt: „Wir finden hier die unglückliche Klaſſificationsidee wieder und werden auch ſogleich ihren verderblichen Einfluß erblicken," worüber denn auch Beweis geliefert wird. — Die Anhänger des der Genfer Anſtalt zu Grund liegenden Syſtems ſcheinen auch noch nicht zu wiſſen, daß nach den neueſten Mittheilungen aus Genf der dortige Staatsrath überall, wo das Geſetz vom 11. März 1840 ihm freie Hand gelaſſen hat, die Einrichtung nach dem reinen pennſylvaniſchen Syſtem treffen ließ, auch be-

Digitized by Google

auf kurze Zeit ihre Strafe erleiden, und wo zuweilen die Ermächtigung des Miniſters die zu mehr als einem Jahre Einſperrung verurtheilten Individuen zurückbehält.

2) Die Departementalgefängniſſe, oder Correctionshäuſer, welche beinahe in allen Departements mit den Arreſthäuſern vermiſcht ſind. Hier ſind die Sträflinge in Haft, welche zu einem Jahr verurtheilt ſind, und die, welche die Departementalbehörde nicht in den Bezirksarreſthäuſern zurückbehält.

3) Die Central-Detentionsgebäude; hier verſammelt man die Sträflinge beider Geſchlechter, welche zu mehr, als einem Jahre Gefängniß condemnirt ſind, die zum Zuchthaus (reclusion) verurtheilten Uebelthäter beiderlei Geſchlechts, die zur Zwangsarbeit verurtheilten Weiber, und die Galeerenſclaven, welche 70 Jahre alt ſind.

4) Die Feſtungen, wo die zur Detention und zur Deportation Verurtheilten bis auf weiteres in Haft ſind.

Ein vollſtändiges Syſtem muß allen dieſen Strafanſtalten noch die Bagno's hinzufügen, wo die verwegenſten Miſſethäter ihre Ketten ſchleppen; eine Art von Haft in freier Luft, welche, obſchon ſie die empfindlichſte ſcheint, vielleicht nicht die härteſte iſt.

Nach unſerm Vorſchlage ſollen alle dieſe Gefängnißorte der Reform unterworfen werden. Es iſt keiner derſelben, in welchem nicht die öffentliche Sittlichkeit und das Intereſſe der Geſellſchaft beſiehlt, der Gefängnißſtrafe ſo viel

ſchloſſen iſt, daß die Unterſuchungsgefangenen, die auf Antrag ihrer Eltern eingeſperrten Minderjährigen, die über 16 Jahre alten Gefangenen des §. 2 des Art. 10 des Geſetzes, und die Frauen (Art. 16) Tag und Nacht getrennt ſein ſollen. Die Plane des ſo eben in Genf in Arbeit begriffenen Neubaues, geben darüber weiteren Aufſchluß. — Aus dem Allen ergiebt ſich deutlich, daß ſich die franzöſiſche Staatsregierung ihre Aufgabe noch nicht klar gemacht hatte, als ſie ſolche Motive, wie die oben angegebenen, der Kammer vorlegte. N.

Digitized by Google

als möglich den Charakter der Buße zu geben, welcher geeignet iſt, Rückfälle zu verhindern, ſei es nun durch Abſchreckung, oder durch Beſſerung.

Die größte Neuerung iſt die, welche die Strafe der Zwangsarbeiten betrifft. Man hat ſich angewöhnt, dieſelbe mit der ſchon lange unter dem Namen Galeerenſtrafe bekannten Strafe zu verwechſeln, obgleich das Geſetz dieſen Namen nicht ausſpricht. Der Bagno's geſchieht keine Erwähnung in dem Code pénal. Er ſchreibt blos für die Zwangsarbeiten einige Bedingungen vor, welche nicht erfüllt worden ſind*). Was er weder verordnet, noch vorhergeſehen hat, wurde hier durch den Gebrauch geheiligt. Alle Arbeiten der Repreſſivgefängniſſe ſind heutzutage Zwangsarbeiten. In dieſem, wie in mehreren andern die Gefängniſſe betreffenden Punkten iſt man ſchon lange von der Strenge des Geſetzes abgegangen. Wir können kein Geſetz über die Gefängniſſe zu Stande bringen, ohne Ihnen vorzuſchlagen, zu derſelben zurückzukehren, und deshalb verpflichten uns die Thatſachen und die Vernunft, die Erfahrung und die Theorie, Ihnen ein neues Verwaltungsgeſetz vorzulegen. Dieß iſt es, was uns zu einem ſo umfaſſenden Geſetzesentwurf, wie der iſt, welchen wir Ihnen vorlegen, geleitet hat. In der Ausführung jedoch werden wir beachten, Alles zu gleicher Zeit zu beginnen. Langſam, mit Vorſicht und Oeconomie, werden wir die Neuerungen, ſobald deren Princip entſchieden ſein wird, ins Werk ſetzen. Wir werden der Zeit die Sorge anvertrauen, das Werk, von welchem wir den Plan entworfen, zu vollenden.

Der letzte Punkt der Reform betrifft die Abſchaffung der Bagno's. Indeſſen glauben wir, daß die Idee hierzu

*) Code pénal, art. 15. Die zur Zwangsarbeit verurtheilten Männer werden zu den mühſamſten Arbeiten gebraucht; ſie ſollen eine Stückkugel an ihren Füßen ſchleppen, und zwei und zwei mit einer Kette zuſammengefeſſelt ſein, je nachdem es die Natur der Arbeit, zu welcher ſie gebraucht werden, erlaubt.

Digitized by Google

eine günſtige Aufnahme finden wird. Für die Reform der Bagno's iſt ohnehin die öffentliche Meinung vorzüglich geſtimmt. Die Bagno's enthalten alle diejenigen Verurtheilten, deren Verbrechen denen, welchen die Todesſtrafe zuerkannt wird, zunächſt ſtehen. Hier leben in einer furchtbaren Gemeinſchaft, unter einer ſchrecklichen Disciplin, die zu Zwangsarbeit Verurtheilten, welche nichts arbeiten; in Bezug auf ſie iſt das Geſetz gänzlich illuſoriſch. Sie verkehren mit freien Arbeitern, welche ſie beſchimpfen können, ſie ſtehlen beſtändig Werkzeuge und Materialien, welche man ihrer Raubſucht ausſetzt. Der Gebrauch hat ſie der Marine aufgebürdet; dieſe aber ſtößt ſie von ihren ehrenwerthen Arbeiten zurück, und behauptet, daß es dem öffentlichen Schatze ſchade, wenn ſie ſich in ihren Obliegenheiten ſolcher Arbeiter bediene.

Hier in den Bagno's iſt es, wo jene Menſchen, welche bis zu der letzten Stufe geſetzlicher Strafe gekommen ſind, gebrandmarkt mit den erniedrigendſten Zeichen, voll von Haß gegen die Juſtiz, welche ſie ergriffen und niedergeworfen hat, eine Beute des Neides gegen Jeden, der beſitzt, ſtolz ob des Eindrucks, den ihr Anblick verurſacht, ſelbſt das Mitleid, das ſie einflößen, in Spott verwandelnd; hier iſt es, wo dieſe Menſchen, welche ein ehrbares Leben nicht wieder ergreifen können, ohne Unterlaß von Neuem recrutirte Verbindungen gegen die geſellſchaftliche Ordnung bilden, und das, was ihnen von Scharfſinn und Kühnheit geblieben iſt, zum Böſen anwenden. Sie hetzen nur zu Befreiungsverſuchen auf, um ihre Gefährten und Rivalen im Verbrechen, durch eine Handlung der Verwegenheit oder Barbarei, welche der Heroismus ihrer Lage, der Ruhm ihrer Verderbtheit wird, in Staunen zu ſetzen.

Wir haben **6000** Galeerenſclaven in den Bagno's; wer kann behaupten, daß ein einziger reuig daraus hervorgeht, daß ein einziger ein menſchliches Gefühl davonbringt? Findet nicht täglich die Gerechtigkeit den wieder als Meuchelmörder, welchen ſie zum erſtenmale wegen Diebſtahls verurtheilt hatte?

Meine Herrn, wollen Sie dieſen Zuſtand nicht ändern? Wenn man einſames Gefängniß in aller Strenge anwenden muß, ſollte es nicht bei dieſer Klaſſe von Gefangenen ſtattfinden? Iſt es klug, an der Seite von Galeerenſclaven nichtswürdige Vertraute, Mitſchuldige von ihnen erſonnener Miſſethaten, womit ſie beſtändig ihre Hoffnung nähren, zu laſſen? Iſt es nicht beſſer, an die Stelle dieſer Erniedrigung des Menſchen, dieſer Schmach ohne Ende, eine andere Exiſtenz, welche ſie auch immer ſei, zu ſetzen? Wir ſind darin nicht im Zweifel, meine Herrn, und wenn wir Ihnen nicht empfehlen, die Bagno's unmittelbar durch die Zellenordnung zu erſetzen, ſo geſchieht dieß aus Rückſicht für die noch ſchwankenden Anſichten einiger aufgeklärter Männer, um der Erfahrung der Zukunft alle ihre Rechte zu bewahren, um nicht über einen noch beharrlich in Frage geſtellten Gegenſtand zu entſcheiden, welcher nur durch die That unwiderruflich entſchieden werden kann. Wir dürfen aber der Kammer verkündigen, die Bagno's werden ſich nur ſchließen, wenn Sie an deren Stelle das einſame Gefängniß verordnen. Wir werden dieſen verhärteten Miſſethätern ihre Verbrechen vergegenwärtigen; wir werden dieſe ſcheinbar unbeugſamen Charaktere unter der Laſt einer zu Boden drückenden Einſamkeit beugen. In ihrer Abſonderung wird ihnen die Arbeit ein Troſt und eine Hoffnung werden. In der That, man ſollte ſie vielleicht zuerſt um Arbeit bitten laſſen, ehe man ſie ihnen gewährte. Das Entziehen der Arbeit wird eine Strafe, und die Arbeit eine Belohnung ſein. Die Beute einer niederdrückenden Langeweile, werden ſie dahin kommen, mit Neugier, mit Theilnahme, ja vielleicht mit Freude den tröſtenden Lehren der Moral und der Religion zu lauſchen; und ihr Gewiſſen wird unter der Herrſchaft der Verzweiflung erwachen. In allen dieſen Fällen wird wenigſtens die Verderbniß nicht durch die Berührung mit der Verderbniß fortwuchern, die Leidenſchaften werden nicht durch aufreizende Vertraulichkeiten angeregt werden. Das einſame Gefängniß muß, ſo lange es

dauert, eine tiefe Reue, und, wenn es endlich aufhört, eine dauernde Furcht erzeugen.

Die ſchwerſte unter den Strafen der Zwangsarbeit iſt die Recluſion. Die zu dieſer Strafe, verbunden mit verlängertem Gefängniß, Verurtheilten, füllen unſere Central-Detentionshäuſer an: letztere ſind ohne Widerſpruch die am beſten verwalteten von unſern Gefängniſſen; bei ſyſtematiſcher Ordnung verdienen ſie die Billigung, welche ihnen fähige Beobachter haben angedeihen laſſen. Einige derſelben ſind in Wahrheit in Bezug auf Ordnung, Disciplin und Arbeit bemerkenswerth. Sie ſind von allen Detentionsarten diejenigen, bei welchen wir uns am wenigſten beeilen werden, Veränderungen einzuführen. Aber ſie ſind nicht hinreichend für ihre Beſtimmung; eine criminelle Bevölkerung überfüllt ſie. Es müſſen daher neue Häuſer für Einzelnhaft erbaut werden und zwar durch Verſuche nach dem Pennſylvaniſchen Syſtem. Sollte der Verſuch mißlingen, ſo wäre es immer noch möglich, auf das Auburniſche und Genfer Syſtem zurückzukommen. Es genügt hierzu, Werkſtätten und Speiſeſäle (réfectoires) zu errichten. Der umgekehrte Weg möchte weniger dienlich ſein.

Endlich müſſen vor den Centralgebäuden die Departementalgefängniſſe der Gegenſtand Ihrer beſonderen Sorgfalt ſein. Hier giebt es ohne Zweifel am meiſten zu thun; die Reform iſt dringend. Die Localitäten ſelbſt fordern ſie. Viele dieſer Gefängniſſe müſſen, weil ſie unzureichend, ungeſund oder beſchädigt ſind, durch neue Bauten erſetzt werden. Die Departements erwarten für die neue Bahn nur die Entſcheidung des Geſetzgebers. Alles bleibt unentſchieden, meine Herrn, ſo lange die Kammer nicht das Signal gegeben hat, welches die Ungeduld der erleuchteten Freunde der öffentlichen Wohlfahrt verlangt.

Meine Herrn, die zu weniger als einem Jahre Gefängniß Verurtheilten, werden gleichfalls in getrennter Haft bei Tag und Nacht gehalten werden können; aber man wird dieß nicht erzwingen. Die Unmög-

Digitized by Google

lichkeit, unmittelbar alle nöthigen Gefängniſſe zu erbauen, wird uns auferlegen, in Ermanglung eines anderen Motives, nur eine Erlaubniß zu reclamiren: wir werden dieſelbe ſo bald als möglich in eine Pflicht umwandeln.

Die Abſonderung iſt ein Sicherungsmittel und zugleich eine Strafe. Ihre zuvorkommende Wirkung wird überdieß ſich bei Gefangenen äußern, welche erſt den Pfad des Verbrechens angetreten haben, und welche da aufgehalten werden können, wenn ſie ſeit ihren erſten Schritten in einer traurigen Einſamkeit die Freuden eines zügelloſen Lebens büßen müſſen. Die Miſſethat wird an ihrer Quelle verſtopft werden, und die energiſche Ausrottung eines Fehlers wird eine lange Reihe von Verbrechen verhindern. Wenn die ſtrafende Wirkung der Abſonderung auf eine Gefängnißſtrafe von langer Dauer angewendet, zu hart ſcheinen konnte, wenn man Beſorgniſſe für den Verſtand und die Geſundheit der Verhafteten erhoben hat, welche wir übrigens nicht für gehörig begründet halten; ſo ſind ſolche Befürchtungen doch nicht für Strafen von kürzerer Dauer aufgeſtellt worden*); und wie könnten ſie ſich feſtſtellen, da wir in Paris ſelbſt, unter unſern Augen, die wunderbaren Erfolge einſamer Haft, auf junge Gefangene angewandt**), ſehen? Denn wir

*) Man vergleiche hierüber nur Moreau-Chriſtophe a. a. O. und meinen bereits allegirten Aufſatz in Hitzigs Annalen. Der Streit hat ſich auch in dieſem Punkt um Unkenntniß des Syſtems gedreht, indem man einſame Haft ohne Arbeit, ohne geiſtige Zerſtreuung und Aufrichtung, mit getrennter Haft in ſteter Arbeit, ermuntert und geſtärkt von den Tröſtungen der Religion, in ſtetem Verkehr mit den humanſten und geachtetſten Männern u. ſ. w. verwechſelte. — Dr. Varrentrapp (ein erfahrener Arzt) a. a. O. S. 53 – 58. findet auch nirgends Gefahr für die geiſtige Geſundheit der nach dem pennſylvaniſchen Syſtem Verhafteten. Es wurde ſchon in der erſten Anmerkung erwähnt, daß die franzöſiſche Academie der Medicin durch Abſtimmung dieſelbe Anſicht ausgeſprochen hat. N.

**) Dieſe Bemerkung, welche allerdings ganz geeignet iſt, das

ſehen, wie das einſame Gefängniß die Gemüther zähmt, zur Arbeit anregt, der Macht der Religion zu Hilfe kommt, die Fortſchritte der Belehrung fördert, ohne das geringſte Leid zu

---

Mährchen von dem Wahnſinn, welchen das pennſylvaniſche Syſtem erzeugen ſoll, beſeitigen zu helfen, bedarf einer näheren Erläuterung. — Das für *jugendliche* Sträflinge beſtimmte Beſſerungshaus la Roquette zu Paris war urſprünglich nach dem *Auburn*'ſchen Syſtem (iſolirte Haft während der Nacht, ſchweigſame gemeinſchaftliche Arbeit am Tage) eingerichtet. Drei Jahre genügten, um *beſſere* Erfahrungen zu machen. Bérenger, früher einer der beredetſten und entſchiedenſten *Vertheidiger* des *Auburn*'ſchen Syſtems ſagt darüber (in ſeinem compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du Département de la Seine. Juillet 1840.) Folgendes: „Die Verwaltung war angelegentlichſt bemüht, dem einmal angenommenen Auburn'ſchen Syſtem den größten Erfolg zu ſichern, allein die mit der gemeinſamen Lebensweiſe verbundenen Nachtheile zeigten ſich bald, denn Strenge wurde nöthig um das Schweigen zu erhalten, die Strafen mehrten ſich; man ſah ſich ſogar genöthigt wahrhaft rigoros zu verfahren; alles war vergeblich, man konnte das Princip nicht aufrecht erhalten. War auch dieſer Zuſtand unendlich viel beſſer, als der früher beſtandene, bei welchem jugendliche und erwachſene Verbrecher vermiſcht in *einem* Gefängniſſe zubrachten, ſo fühlte doch die Verwaltung der (ohngefähr 450 junge Uebelthäter enthaltenden) Anſtalt, daß ſie ihren Zweck nur halb erreicht habe und ſie ging daher zum *pennſylvaniſchen* Syſtem über, welches ſich während dreier Jahre vortrefflich bewährt und die ſchönſten Erfolge erzielt hat.“ Auch hier hatte man anfangs für die körperliche und geiſtige Geſundheit der jungen Sträflinge Beſorgniſſe gehegt, allein, obwohl ſchon 1½ Jahre dauernde Iſolirungen vollzogen wurden, ſo hat ſich nicht blos dieſe Beſorgniß nicht beſtätigt, ſondern man hat gefunden, daß *weit weniger* Krankheiten als früher vorkommen. Dieſelben Erfahrungen hat man in den Pönitentiaranſtalten von *Milbank* bei London, *Bridewell* zu Glasgow und in Nordamerika gemacht. — Mit der Anſtalt la Roquette ſteht die ſeit dem Jahre 1833, freiwillig und ohne obrigkeitliche Beihülfe errichtete société pour le patronage des jeunes libérés du

koſten, ohne der aufmerkſamen Menſchlichkeit die geringſte Beſorgniß einzuflößen.

Wir haben daher das Vertrauen, meine Herrn, in dieſer erſten Anwendung des Pönitentiarſyſtems durchaus auf keine Oppoſition zu ſtoßen. Die Einführung des Syſtems, wir haben es definirt, beruht auf Abſonderung und Arbeit. Wie unter der beſtehenden Geſetzgebung, bleibt die Arbeit Verpflichtung jedes Verurtheilten, welche auch die Dauer ſeiner Strafe ſei. Der Entwurf ſieht indeſſen vor, daß hier eine Ausnahme ſtattfinden kann, aber dieſe muß ausdrücklich in dem Urtheil ausgeſprochen ſein. Die Nothwendigkeit dieſer Einſchränkung iſt begreiflich, denn es gibt Fälle, in welchen die Verbindlichkeit der Arbeit eine ungeheure Erſchwerung der Strafe ſein würde. Die Ausnahme, welche davon befreit, iſt eine ſcheinbare Ungleichheit; aber in der Anwendung der Regel würde die wahre Ungleichheit ſein. Dieß iſt nun Sache des Richters; weil die Arbeit ein Theil der vollſtändigen Strafe iſt, darf die Entſcheidung, welche davon losſpricht, nicht der Adminiſtration zukommen; ſie gehört vor das Forum der Juſtiz.

Département de la Seine, deren Präſident Herr Bérenger iſt und welche vermöge ihrer ausgezeichneten Wirkſamkeit die Aufmerkſamkeit aller deutſchen Staatsregierungen im höchſten Grade verdient, in genaueſter Wechſelwirkung. Die neueſten Fortſchritte hat die belgiſche Regierung inſofern gemacht, als ſie durch Geſetz vom 8. Juli 1840 die Errichtung einer Pönitentiaranſtalt für jugendliche Verbrecher verfügte. Die gründlichen Nachforſchungen eines Ducpetiaux bewieſen jedoch, daß das dazu einzurichtende Gebäude (eine alte Abtei, Ns. St. Hubert) nicht brauchbar war, weshalb Ducpetiaux zu Ende vorigen Jahres einen ſehr ſpeciellen Vortrag darüber an die Mitglieder des Senates und der Repräſentantenkammer Belgiens erſtattete, nach welchem es nicht anders thunlich iſt, als ein ganz neues Gebäude nach pennſylvaniſchem Syſtem zu errichten. — Solche Beiſpiele dürften geeignet ſein, auch den größten Zweifler zu bekehren. R.

Digitized by Google

Von nun an wird der Ertrag der Arbeit ganz dem Staate gehören. Dieſer Grundſatz iſt ohne Zweifel härter, als der, welcher in den Artikeln des **Code pénal** vorgeſchrieben iſt, und deſſen Aufhebung wir nachſuchen; aber er iſt gerecht und ſittlich; die Geſellſchaft darf nicht den Schuldigen ernähren und ihm den Vortheil ſeiner Arbeit überlaſſen. Indeſſen, alle Arbeit bedarf der Aufmunterung: darum ſchlagen wir Ihnen vor, den Reglements die Sorge zu überlaſſen, welcher Theil der Arbeit den Gefangenen zuerkannt werden kann; ſelbſt während ihrer Gefangenſchaft kann ihnen ein Theil ihres Verdienſtes überlaſſen werden, ſei es um die Bedürfniſſe ihrer Familien zu unterſtützen, oder um ihn zu bürgerlichem Schadensersatz zu gebrauchen, welche das erſte Zeichen einer aufrichtigen Reue ſein werden.

Endlich kann ein Reſervefond jedem Freigewordenen zur Zeit ſeines Austrittes übergeben werden; aber die Regierung wird noch einen anderen Theil der erworbenen Summe in ihren Händen bewahren, um ihn zu verſchiedenen Zeitpunkten nach der Freilaſſung zurückzugeben. Dieß wird eine Prämie der guten Aufführung, ein Mittel moraliſcher Ueberwachung, eine Fortſetzung der Prüfung während der Haft ſein.

Faſſen wir nun den Ihnen vorgelegten Plan nochmals zuſammen:

1) Als Grundregel gilt: Abſchaffung der Bagno's und Erſatz derſelben; Vereinigung der Zwangsarbeiten in getrennte Haft bei Tag und Nacht, in dem Maaße, als die Abſchaffung ausgeführt wird;

2) Verbeſſerung der Centralgebäude, aber mit Einführung des nämlichen Abſonderungsſyſtems, auf dem Wege der Erfahrung, in den neuen Häuſern, welche demnächſt errichtet werden;

3) Wiederherſtellung und gehörige Einrichtung aller Departementalgefängniſſe nach den Bedingungen der Regel der beſtändigen Abſonderung.

4) Auferlegung von Arbeit für alle Klaſſen von

Verurtheilten, es ſei denn, daß die Juſtiz ein Anderes verordnet hat.

Die Ordonnanzen und Reglements werden die Unterſchiede feſtſtellen, welche die verſchiedenen Grade der Schuld der Gefangenen zulaſſen könnten. Bis jetzt enthält das Geſetz die ſpeciellen Beſtimmungen für die zur Detention im eigentlichen Sinne Verurtheilten; für die von einfacher Polizeiſtrafe betroffenen Frevler, endlich für die Unerwachſenen (enfants).

Vor allem iſt die öffentliche Meinung von dem Looſe der jungen Gefangenen eingenommen. In Beziehung auf ſie iſt die That dem Geſetze vorangeeilt. Glückliche und lobenswerthe Verſuche ſind angefangen worden. Man hat gefühlt, daß das offenbarſte Intereſſe der Geſellſchaft, die gebietende Stimme der Moral, das natürliche Mitgefühl befehlen, die Jugend, wenn es möglich iſt, dem Verhängniß eines Verbrechens zu entreißen, durch welches ein erſter Fehltritt nur zu oft einem ganzen Leben nachhängt. Man hat gefühlt, daß eine große Kluft zwiſchen erwachſenen und jugendlichen Verurtheilten beſteht, daß Kinder, welche für Verbrechen oder Vergehen beſtraft ſind, die ſie vor dem Alter von 16 Jahren begangen haben, eine ganz abgeſonderte Klaſſe bilden, und daß man die Meinung des Geſetzgebers ganz mißverſtanden hat, als man ſich begnügte, ihnen das Arreſthaus oder Correctionshaus in geſellſchaftlicher Lebensweiſe zum Aufenthalte anzuweiſen.

In der That, meine Herrn, wenn ein Kind ſich eines Attentats gegen die ſociale Ordnung ſchuldig macht, ſo muß man dieß oft dem Zuſtande der Verwahrloſung zuſchreiben, in welchen es der zu frühe Verluſt ſeiner Eltern ſtürzte; man muß vor Allem ſeine Familie anklagen; denn ſeine böſen Neigungen wurzeln beinahe immer in böſem Umgange, welchen man hätte verhindern können, oft auch in ſchlechten Beiſpielen, und noch öfter in dem Mangel jeder ſittlichen und religiöſen Erziehung. Auch unterſagt das Geſetz, bei einem Kinde, wie ſchwer auch immer deſſen Verbrechen ſei,

Digitized by Google

und wenn ſelbſt feſtgeſtellt wurde, daß es mit Unterſcheidungskraft gehandelt habe, eine afflictive Strafe anzuwenden; vielmehr kann nur einfaches Gefängniß ſeine Strafe ſein; denn hier verlangt nicht der Schutz der geſellſchaftlichen Ordnung, worin der Hauptzweck jeder Strafgeſetzgebung beſteht, daß die Züchtigung ſich nach der Schwere des Vergehens abmeſſe, um durch Abſchreckung ähnlichen Verbrechen zuvorzukommen; das Geſetz trifft hier blos, um zu beſſern.

Eine noch natürlichere, noch gerechtere Theilnahme dürfte ſich an das Loos des Kindes knüpfen, welches nicht einmal die Einſicht von dem Verbrechen hat, welches es begeht. In dieſem Falle erlaubt das Geſetz dem Richter, es ſeinen Eltern zurückzugeben, wenn er nicht lieber verordnet, daß es in ein Correctionshaus gebracht werde, nicht um da beſtraft, ſondern um erzogen zu werden. Oft flößt die Familie dem Richter wenig Zutrauen ein; es iſt ihm klar, daß der Vorwurf einer ſo frühzeitigen Uebelthat auf ſie zurückfallen muß, und von da an übergibt er das Kind der Vormundſchaft der öffentlichen Behörde, damit ſie einen der Geſellſchaft nützlichen Menſchen daraus bilde. Indeſſen bedenkt ſich der Richter ſehr oft, abgeſchreckt durch die Unordnungen, welche noch in den meiſten unſerer Gefängniſſe beſtehen; und, in der Alternative, das Kind an Eltern von zweifelhafter Moralität zurückzugeben, oder es den ſicheren Gefahren des geſellſchaftlichen Lebens in dem Correctionshauſe preiszugeben, ergreift er die erſte Partie, indem er noch einmal der Familie die Verantwortlichkeit für die Zukunft des Schuldigen auferlegt.

Auf der andern Seite betrachtet, hat der Richter dort, wo beſondere Gebäude für junge Verhaftete, (die vielleicht die einzige Klaſſe von Verurtheilten bilden, welche den Verſuchen der moraliſchen Wiedergeburt gewiſſe Reſultate verſpricht,) offen ſtehen, beinahe immer die Vormundſchaft der Behörde, derjenigen der Familie vorgezogen; und ſo wird es in allen Gerichtsbezirken ſein, in dem Maaße, als neue Anſtalten ſich da erheben werden.

Wir erlauben uns daher, meine Herrn, Ihnen die Er-

Digitized by Google

richtung von Beſſerungsanſtalten für alle jungen Uebelthäter männlichen Geſchlechts, welche ſich wenigſtens einem Jahre Correction unterziehen müſſen, vorzuſchlagen, ohne uns deshalb die Befugniß zu entziehen, ſie den Sorgen der Gründer von Rettungsanſtalten, als eines Werks der erleuchtetſten chriſtlichen Liebe, anzuvertrauen. Die, wenn auch ohne Zweifel noch unvollſtändigen, aber jetzt ſchon unbeſtreitbaren Erfolge, welche man an mehreren Orten, namentlich zu Paris, Lyon, Bordeaux, Straßburg, Rouen, Marſeille, Bellevaux (Doubs), erreicht hat, gewähren uns die Hoffnung, daß ein ſolches, von Frankreich zuerſt begründetes Inſtitut ſeinen ſocialen und moraliſchen Zweck, Menſchen, welche die Plage der Geſellſchaft hätten werden können, dieſer mit den Mitteln, ſich redlich zu nähren, und dem Willen, ſich gut aufzuführen, zurückzugeben, erfüllen wird.

Wir wiederholen es nochmals, das Princip der Reform ergreifen wir mit größtem Eifer. Die Reform ſelbſt werden wir mit Klugheit und Mäßigung vollbringen.

Nachdem wir über das Syſtem geredet haben, bleibt uns übrig, meine Herrn, über die Mittel der Ausführung mit Ihnen zu reden.

Die Koſten der Gefängniſſe theilen ſich natürlich in zwei verſchiedene Klaſſen: in ordentliche, oder Unterhaltungskoſten, und in auſſerordentliche, oder Conſtructionskoſten.

Der Artikel 11 des Geſetzes vom 10. Mai 1838 hat die ordentlichen Koſten der Gefängniſſe der erſten Section des Departementalbudgets zur Laſt geſetzt.

Der Artikel 23 des Entwurfes zählt dieſe Koſten auf; dieß iſt der unumgänglich nöthige Commentar des Geſetzes über die Beiträge der Departements; aber es hat uns weder möglich noch gerecht geſchienen, von den Departements die Erbauung neuer Gefängniſſe, im Einklange mit den vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, zu verlangen, ohne ſie dabei zu unterſtützen. Darum verlangen wir, indem wir ihnen dieſe Erbauung auferlegen, daß das Finanzgeſetz einen jährlichen und ſpeciellen Fond anweiſe, welcher, wie eine Unterſtützung,

Digitized by Google

an diejenigen Departements auszutheilen iſt, welche ſich am baldigſten und am beſten mit neuen Gefängniſſen befaſſen werden. Dieſe Theilnahme des Staates an Departementalausgaben iſt ſchon mehr als einmal vorgekommen, und das Elementarunterrichtsweſen verdankt einen großen Theil ſeiner Fortſchritte der Macht des Antriebs, welcher dem Gouvernement durch die Hülfsfonds gegeben iſt, worüber Sie ihm die Verfügung anvertraut haben.

Ebenſo glauben wir nicht, daß die Departements, ſelbſt mit Hülfe des Gouvernements, in ihren gewöhnlichen Hülfsquellen die zureichenden Mittel finden können, Alles das, was ſie nach dem neuen Geſetze werden zu erſchaffen haben, zu vollführen. Es müſſen noch neue Steuerauflagen in Kraft geſetzt werden, um dieſe große Reform zu vollenden; werden dieß Special- oder auſſerordentliche Steuern ſein? Die Benennung iſt nicht von Wichtigkeit. Jedoch die Specialſteuern ſind für den regelmäßigen und permanenten Dienſt beſtimmt; die auſſerordentlichen für eine zufällige und unvorhergeſehene Ausgabe. Die temporären Steuern, unter welchen die Ausgaben für die Renovation der Departementalgefängniſſe mitverſtanden werden können, haben zu gleicher Zeit Theil an der Natur der Special- und der auſſerordentlichen Steuern. Es iſt dieß eine gemiſchte, zu gleicher Zeit temporäre und vorhergeſehene Ausgabe. Das Finanzgeſetz wird jedes Jahr das Maximum der additionellen Auflage, welche zu ihrer Deckung beſtimmt iſt, feſtſetzen können. Die nahe Erlöſchung der Cataſterſteuer erlaubt zu hoffen, daß dieſe neue Auflage nicht allzu drückend für die Departements ſein wird.

Das Geſetz überläßt den Gemeinden die Sorge für die Häuſer, welche dazu beſtimmt ſind, proviſoriſch die Angeſchuldigten, ehe ſie an die Gerichtsbehörde abgeliefert ſind, oder jene Perſonen, welche durch die Municipalpolizei verurtheilt ſind, aufzunehmen; und das von Rechts wegen. Aber um den Gemeinden allzu große Koſten zu erſparen, geſtattet der Entwurf die Vereinigung der verſchiedenen Gattungen von Municipal- und Departementalgefängniſſen in demſelben

Digitized by Google

Locale. Die Verhandlungen, welche über die Vertheilung der Koſten zwiſchen den General- und den Municipalconſeils ſtatt haben werden, werden auf gleiche Weiſe den Departements und den Gemeinden Nutzen bringen.

Die Zahl der Central-Zwangsgebäude, oder der Specialgebäude, wovon der Entwurf ſpricht, und welche auf Rechnung des Budgets des Staates kommen müſſen, werden allmählig zunehmen; aber da die neuen Bauten Koſten verurſachen werden, welche die Hülfsquellen, die man hierzu dem gewöhnlichen Budget entnehmen kann, überſchreiten müſſen, ſo ſind ſie, wegen ihrer Wichtigkeit, unter die großen öffentlichen Werke zu reihen, für welche durch die Mittel der ausſerordentlichen Hülfsquellen, welche ihnen beſonders angewieſen ſind, geſorgt werden muß.

Um dieſen Preis allein werden Sie die Gewißheit erlangen, das Pönitentiarſyſtem in allen Theilen des Königreichs, in allen Graden der Gefangenſchaft, in Zuſammenhang und Uebereinſtimmung eingeführt zu ſehen.

Sie werden ohnehin nichts thun, als nachträglich ein Verſprechen des kaiſerlichen Decrets vom **22.** September **1810** erfüllen, welches den Gefängniſſen „einen Fond von **11** Millionen, um die wohlthätigen Verfügungen der Geſetze über dieſe Materie in Ausführung zu bringen," verheißt.

Die Hoſpitien und Spitäler ſind allen Kranken Aſyl ſchuldig; aber es iſt billig, daß ſie für die Sorge, welche ſie angedeihen laſſen, eine tägliche Vergütung erhalten; das Geſetz erklärt daher, daß an den Orten, wo noch keine Krankenanſtalt (**infirmerie**) in den Gefängniſſen beſteht, die Hoſpitien oder Spitäler wohlverwahrte Zimmer (**des chambres de sûreté**) einzurichten haben, in welchen die kranken Gefangenen behandelt werden. Dieſe Verfügung wird hoffentlich nur vorübergehend ſein; alle unſere Gefängniſſe werden eines Tages mit Krankenanſtalten verſehen ſein; aber einigen mangelt es noch daran, und es iſt unumgänglich nöthig, die kranken Gefangenen nicht ohne Aſyl zu laſſen.

Sie erinnern Sich übrigens, meine Herrn, daß ſchon

Digitized by Google

daſ Geſetz vom 4. Vendemiaire des Jahres VI. und das Decret vom 8. Januar 1810 dieſe Verpflichtung den Hoſpitien und Spitälern auferlegt hat; wir erneuern daher nur dieſe Verfügungen.

Der Artikel 28 des Geſetzentwurfs dehnt die Verpflichtungen, welche der **Code pénal** und der **Code d'inctruction criminelle** den Aufſehern (**gardiens**) allein auflegte, auch auf die **Préposés en chef** aus. Wir haben ſchon die Motive dieſer Veränderung entwickelt; es iſt unſere Pflicht, dieſen Beamten eine hinlängliche Autorität zu geben, um der Ordnung in den Gefängniſſen Achtung zu verſchaffen.

Der Artikel 29 beſtimmt die Disciplinarſtrafen, welche den Gefangenen, nach Maßgabe der Vergehen, deren ſie ſich ſchuldig machen ſollten, auferlegt werden können. Alle die Maßregeln, deren Genehmigung wir Ihnen vorſchlagen, ſind bereits im Gebrauche. Wir übertragen dem **Préposé en chef** das Recht, ſie unmittelbar anzuwenden; die Disciplin verlangt dieß, aber der Präfect allein wird über die Verlängerung der Strafen verfügen. Eine den heutzutage gebräuchlichen Repreſſivmaßregeln im Entwurfe hinzugefügte Dispoſition iſt die Zurückhaltung in Geld von den Summen, welche zu der Verfügung des Gefangenen geſtellt werden ſollen. Dieſe neue Dispoſition iſt die Folge der durch den Artikel 19 erfolgten Erklärung, daß der Ertrag der Arbeit dem Staate gehört, und daß der Gefangene davon nur den ihm zugeſtandenen Theil erhält. Dieſe Maßregel wird eine ſehr wirkſame Strafe werden; ſie iſt überdieß nothwendig in einem Lande, wo die körperlichen Züchtigungen unterſagt ſind.

Die Disciplinarſtrafen werden übrigens bei jenen Klaſſen von Gefangenen eine ſeltene Anwendung finden, welche nicht mehr einem gemeinſchaftlichen Leben überlaſſen bleiben.

Endlich, meine Herrn, wird Ihnen jedes Jahr Rechenſchaft über die zur Ausführung des vorliegenden Geſetzes genommenen Maßregeln abgelegt werden. Jedes Jahr werden Sie die Fortſchritte, welche wir in einer beſſeren Verwaltung der Gefängniſſe des Königreichs gemacht haben, zu prüfen

Digitized by Google

haben; Sie werden beſtimmen, mit welcher Schnelligkeit man einer Gefängnißverwaltung, welche auf Vollendung Anſprüche macht, entgegengehen muß, und wir ſind gewiß, daß Sie die Mittel einer Reform, welche alle Gefangenen umfaßt, die durch die Juſtiz in unſere Hände kommen, deren Zukunft wir ſichern müſſen, und über welche wir der Geſellſchaft Rechenſchaft ſchuldig ſind, nicht verweigern werden.

Dieß, meine Herrn, iſt die Grundlage des Geſetzentwurfs, welchen wir die Ehre haben, Ihrer Prüfung zu unterwerfen. Er umfaßt beinahe alle wichtigen Fragen, welche ſich an die Reform der Gefängniſſe knüpfen. Wir wollten Ihnen dieſe Reform in ihrem Zuſammenhange vorlegen, damit Sie zugleich alle Folgen davon überſehen können, und eine methodiſche Prüfung Ihrer Entſcheidung vorhergehen möge. Dieſe Entſcheidung können wir dieſes Jahr nicht mehr hoffen; es bedürfte ohne Zweifel mehr als einer Sitzung, um ſie zu zeitigen; vielleicht möchte es die Kammer, wenn ſie dieſen wichtigen Gegenſtand auf praktiſche Weiſe ergreifen wollte, ſogar vorziehen, die Fragen zu theilen, und in mehreren getrennten Entwürfen die Arreſt- und Correctionshäuſer, die Beſſerungsanſtalten für junge Gefangene, die Centraldetentionshäuſer und die Bagno's. zu behandeln. Wir werden dieſem Gange der Geſchäfte nicht entgegen ſein. Wie dem auch ſei, wir fordern für den Plan, welchen das Gouvernement vorgeſchlagen hat, die Aufmerkſamkeit aller Einſichtsvollen, welchen die großen und bleibenden Intereſſen der Geſellſchaft am Herzen liegen*).

---

*) Der Geſetzesentwurf ſelbſt iſt hier weggeblieben, weil er im Anhange mit den Zuſätzen und Vorſchlägen der Commiſſion abgedruckt iſt. —

Digitized by Google

Deputirten-Kammer.

Sitzung vom 20. Juni 1840.

Bericht

im Namen der zur Prüfung des Geſetzentwurfes,

bezweckend

die Einführung einer Reform in der General-Verwaltung der Gefängniſſe,

ernannten Commiſſion*),

erſtattet von

M. Al. de Tocqueville, Deputirten der Manche.

Meine Herrn!

Seit länger, als einem halben Jahrhunderte befaßt man ſich bei den civiliſirten Nationen Europa's und Amerika's mit der Reform der Gefängniſſe; viele Verſuche ſind ſchon ge-

*) Unter den 9 Mitgliedern der Commiſſion befand ſich auch G. de Beaumont. Am 9. Mai hatte der Miniſter Remuſat ſeine Motive vorgelegt und ſchon am 20. Juni folgte dieſer Bericht! — Es iſt bekannt, daß Beaumont und Tocqueville in Auftrag der franzöſiſchen Regierung die nordamerikaniſchen Gefängniſſe genau in Augenſchein nahmen und in einem beſonderen, von Dr. Julius ſpäter überſetzten und mit Zuſätzen verſehenen Werke, die Reſultate ihrer Nachforſchungen veröffentlichten. R.

Digitized by Google

macht, viele Schriften über dieſen Gegenſtand veröffentlicht worden, und es giebt in der That keine Frage, welche von den theoretiſch und praktiſch am meiſten gebildeten Männern ſchärfer geprüft und gründlicher abgehandelt worden wäre, als dieſe.

Ihre Commiſſion hat geglaubt, daß dieſe vorläufigen Studien ſie von der Nothwendigkeit, vor Ihnen zu ſehr in die Einzelnheiten einzugehen befreiten, und hat es, um ihre Aufgabe zu erfüllen, für hinreichend erachtet, Ihnen die hauptſächlichſten Gründe, welche ihre Abſtimmungen motivirten und die Hauptthatſachen, auf welche ſie ſich ſtützen zu müſſen glaubte, darzulegen.

Ueberdieß machte die für ihre Arbeiten ſpärlich zugemeſſene Zeit, aus dieſer Kürze ein dringendes Gebot. Es iſt der Kammer bekannt, daß der wichtige Entwurf, mit welchem wir ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen die Ehre haben, zuerſt im vorletzten Monat der nun zu Ende gehenden Seſſion ihr zur Berathung vorgelegt worden iſt.

Die Bevölkerung Frankreichs betrug:

im Jahre 1827, 32,049,707;
im Jahre 1838, 33,896,779. —

In dieſem Zeitraume von 12 Jahren war die Anzahl der Beſchuldigten (accusés et des prévenus des délits ordinaires,) jedes Jahr wie folgt:

1827 — 65,226
1828 — 66,773
1829 — 69,350
1830 — 62,544
1831 — 69,225
1832 — 73,061
1833 — 69,994
1834 — 72,299
1835 — 75,022
1836 — 79,930
1837 — 83,226
1838 — 88,940.

Man wird bemerken, daß unter dieſen zwölf Jahren nur zwei: **1830**, ein Jahr, das eine Ausnahme macht, und **1833** eine geringere Zahl, als das vorhergehende Jahr, ergeben. In allen übrigen Jahren nimmt die Zahl ſtufenweiſe von Jahr zu Jahr zu; und zwar in den letzten fünf Jahren auffallend ſchnell.

Wenn man die zwölf Jahre, von welchen wir ſoeben geſprochen, in vier Perioden, eine jede zu drei Jahren, eintheilt, und die Durchſchnittszahl der Bevölkerung während der erſten dieſer Perioden mit der Durchſchnittszahl der Bevölkerung während der letzten vergleicht, ſo wird man finden, daß die Bevölkerung der letzten die der erſten um **1/21** überſteigt.

Wenn man ebenſo die Anzahl der Beſchuldigten in vier Perioden eintheilt, und die erſte mit der letzten vergleicht, ſo ergiebt ſich, daß die Anzahl der Beſchuldigten der letzten Periode um etwas mehr, als den vierten Theil bedeutender iſt, als die Anzahl der Beſchuldigten der erſten; ſo daß die Menge der Beſchuldigten ſich fünfmal ſchneller vermehrte, als die der Einwohner*).

Bemerkt muß werden, daß dieſe Vermehrung größtentheils auf Vergehen (**délits**), d. h. Uebertretungen des Strafgeſetzes, beruht, die für die öffentliche Ruhe am wenigſten gefährlich ſind.

Ebenſo muß man auch bemerken, daß während der Periode, in deren beſtimmter Gränze wir unſere Berechnungen angeſtellt haben, die Zunahme der Beſchuldigten vergleichungs-

---

*) Man vergleiche hiermit ein durch Sitten, Geſetze, Charakter, von Frankreich ganz verſchiedenes europäiſches Volk z. B. Schweden. Die im Jahre 1839 von dem Chef der ſchwediſchen Gefängniſſe eingereichten officiellen Berichte bezeugen, daß der Zuwachs an Gefangenen innerhalb der 3 Jahre von 1835 — 1838, 2841 betrug. Im Vergleich zu dem Steigen der Volksmenge, vermehrte ſich die Zahl der Gefangenen ungefähr neunmal mehr. In demſelben Verhältniß ſteigen natürlich die Koſten. N.

weiſe weit bedeutender war, als in den andern Perioden. Man hat alſo Grund zu hoffen, ja ſelbſt zu glauben, daß in Frankreich die Zunahme der Verbrechen, in Beziehung auf die Bevölkerung, nicht in der wahrhaft ſchrecklichen Proportion von **21 : 4** ſtehe.

Dennoch ſcheinen der Commiſſion die Zahlen, welche wir der Kammer vor Augen legen mußten, geeignet, ernſthafte Beſorgniſſe zu erregen. Sie deuten auf ein Uebel hin, welches dringende Abhülfe erheiſcht. Welches ſind nun die Urſachen dieſes Uebels?

Eine ſo beträchtliche Zunahme der Verbrechen nur dem ſchlechten Zuſtande der Gefängniſſe zuſchreiben zu wollen, das hieße eine ſo wichtige Frage nur auf eine ſehr beſchränkte Art betrachten. Die Commiſſion iſt durchaus nicht in dieſen Irrthum verfallen; ſie weiß vielmehr, daß die mehr oder weniger ſchnelle Entwickelung der Induſtrie und des beweglichen Reichthums, die Strafgeſetze, der Zuſtand der Sitten, und vor Allem der Verfall der Religioſität, die Haupturſachen ſind, auf welche man immer zurückgehen muß, um die Verminderung oder Vermehrung der Verbrechen bei einem Volke zu erklären.

Muß man alſo auch die wachſende Zahl der Verbrecher bei uns nicht einzig, vielleicht nicht einmal hauptſächlich, dem Zuſtande der Gefängniſſe zuſchreiben, ſo blieb doch nichtsdeſtoweniger die Commiſſion überzeugt, daß der Zuſtand der Gefängniſſe eine der wirkſamen Urſachen dieſer Vermehrung geweſen iſt. Ein ſchlechtes Gefängnißſyſtem kann die Zahl der Verbrecher auf zwei Arten vermehren:

1) Es kann die Schrecken der Strafe in den Augen der Bürger theilweiſe vernichten, was die Zahl der erſten Verbrechen vermehrt.

2) Es kann die Verurtheilten, ſtatt ſie zu beſſern, vollends verderben, und ſo die Rückfälle vervielfältigen.

Die alten Gefängniſſe Europa's waren alle nur zum Zweck der Einſchüchterung, aber nicht der Beſſerung, erbaut. Da war keine Vorbereitung getroffen, den Zuſtand

Digitized by Google

der Seele zu verbeſſern, ſondern der Körper, den man häufig mit Ketten belaſtete, litt in denſelben. Die Nahrung war unzureichend oder ungeſund, die Kleidung ſchlecht, das gewöhnliche Lager war Stroh, in Verbindung mit Kälte und Hunger. Bisweilen wurden in denſelben alle Vorſichtsmaßregeln der Geſundheitslehre auf die unmenſchlichſte Art verkannt, wodurch eine ſehr bedeutende Sterblichkeit erzeugt wurde.

So, mit nur wenigen Ausnahmen, war noch der Zuſtand vieler unſerer Gefängniſſe im Jahr 1817 *).

Seit dieſem Zeitraume wurden allein in unſeren Centralgebäuden (maisons centrales) mehrere Millionen dazu verwandt, um den materiellen Zuſtand der Gefangenen etwas zu mildern, nicht aber um auf den Geiſt dieſer Schuldigen einen tiefen und heilſamen Eindruck hervorzubringen, welcher geeignet geweſen wäre, das phyſiſche Uebel zu lindern. Von dieſer Zeit an hörten unſere Gefängniſſe gänzlich auf, abſchreckend zu ſein, ohne auf der anderen Seite irgend etwas zur Beſſerung beizutragen.

Die traurigen Folgen dieſer Verhältniſſe haben ſich durch die Vermehrung der erſten Verbrechen und den noch auffallenderen Zuwachs der Rückfälle offenbaret.

Im Jahr 1828 hatte man unter tauſend Angeklagten (accusés) 108 Rückfälle.

Im Jahr 1838 zählte man deren 229, oder mehr als das Doppelte.

Im Jahr 1828 wurden von 1000 Beſchuldigten (prévenus) 60 rückfällig.

Im Jahr 1838 belief ſich die Zahl der Rückfälle auf 143.

*) Aus einem von dem Miniſter des Innern an den König erſtatteten Berichte vom Jahre IX. geht hervor, daß in dieſer Epoche die Koſt der Gefangenen noch nicht als eine dem Staat obliegende Laſt betrachtet wurde; denn ein dort allegirtes Circularſchreiben ſchärft ein, den Gefangenen das Brod zur Suppe nur im Falle gänzlicher Dürftigkeit zu liefern.

Digitized by Google

Und der Beweis, daß dieſes nicht etwa einem Zufalle, ſondern einer ſtets fortwirkenden Urſache beigemeſſen werden muß, liegt darin, daß in den zehn Jahren, von welchen wir ſoeben ſprachen, der Zuwachs jedes Jahr auf eine anhaltend und ſtufenweiſe wachſende Art ſtattgefunden hat.

Dieſes ſind Zahlen, welche durch die Verzeichniſſe der Criminaljuſtizbeamten geliefert wurden; aber ſie zeigen doch nur einen Theil des Uebels an. Viele Rückfälle entgehen der Kenntniß der Gerichtsbehörden gänzlich und werden zuerſt im Gefängniß wieder erkannt. Aus den von dem Miniſter des Innern der Commiſſion gelieferten Urkunden ergiebt ſich, daß die Zahl der in dem Gefängniſſe ſelbſt bewieſenen Rückfälle, d. h. der Gefangenen, welche, nachdem ſie ein erſtes Mal dort in Haft geweſen, abermals dahin kamen, durchſchnittlich während der letzten Jahre ohngefähr **40** von hundert geweſen ſei. Die Durchſchnittszahl zu Beaulieu war **47 — 50** von **100**; zu Loos **52 — 56** von **100**; zu Melun **55 — 63** von **100**; und zu Poiſſy **58 — 60** von **100**. Alle Directoren der Strafanſtalten, die im Jahr **1836** befragt wurden, erklärten, daß die Zahl der Rückfälle ſteige*).

---

*) Im Jahr 1836 machte die Adminiſtration eine gerichtliche Anfrage bei allen Directoren der Strafanſtalten. Die Anworten dieſer Beamten ſind der Commiſſion mitgetheilt worden, welche es für ihre Pflicht hielt, einige derſelben der Kammer vorzulegen. Die Frage war nämlich: welche Wirkung bringt anfangs auf die als rückfällig Verurtheilten ihre Wiedereinbringung in die Anſtalt hervor?

Einer der Directoren antwortete: die ſchlechten Subjecte ſind wohl beſchämt, aber nur darüber, daß ſie dem Arm der Gerechtigkeit nicht entgehen konnten.

Ein Zweiter: Das Wiedereinbringen ins Gefängniß bewirkt im Allgemeinen bei den Rückfälligen ein Vergnügen, welches ſie höchſtens in Gegenwart des Directors oder Inſpectors zu verſtellen bemüht ſind.

Ein Dritter: Sie laſſen ſich mit der größten Gleichgültig-

Digitized by Google

Die Commiſſion hatte alſo Recht, wenn ſie behauptete, das gegenwärtige Gefängnißſyſtem habe einen großen Einfluß auf die ſtufenweiſe Zunahme der Verbrechen ausgeübt. Muß man ſich dieſen Einfluß auch nicht zu groß vorſtellen, ſo wäre es doch thöricht, zu läugnen, daß derſelbe ſehr bedeutend iſt, und die Aufmerkſamkeit der Regierung und der Kammern lebhaft auf ſich zu ziehen verdient.

---

keit wieder einſetzen. Keine Thränen, keine Traurigkeit. Man meint, ſie kehrten nach einer Abweſenheit nach Hauſe zurück.

Ein Vierter: Die Rückfälligen kehren in das Gefängniß zurück mit der Fröhlichkeit und Zufriedenheit von Verwandten, welche nach langer Abweſenheit zu ihrer Familie zurückkommen.

Ein Fünfter: Die Rückfälligen grüßen ihre Genoſſen, als wenn ſie eben von einer Reiſe kämen. Dieſe ſcheinen alle vergnügt zu ſein, ſie wieder zu ſehen; das heißen ſie gute Gefangene.

Ein Sechſter: Wenigſtens ſiebenzehn der Rückfälligen haben erklärt, gar keine Sorge getragen zu haben, um neue Verfolgungen der Gerechtigkeit zu vermeiden, begierig, bald wieder ein oder zwei Jahre in einer Strafanſtalt zuzubringen, um dort ihre, durch Ausſchweifung zerrüttete, Geſundheit wieder herzuſtellen. —

Um die Zahl der Rückfälle nicht blos nach dem Maaßſtab, wie ſie entdeckt worden, ſondern wie ſie in der Wirklichkeit vorkommen, genauer zu beſtimmen, muß man wohl erwägen, daß die Rückfälle in Folge der Gewandtheit, welche die Verbrecher im Gefängniſſe erlangen, ſowohl neue Verbrechen zu verüben, als die Erforſchung der begangenen zu vereiteln, großentheils gar nicht zur Kenntniß der Behörde kommen. Diejenigen, welche als Unterſuchungsrichter öfters Gelegenheit haben, ſolche in Zuchthäuſern gebildete Verbrecher kennen zu lernen, müſſen bezeugen, daß es oft unglaublich ſcheint, wie ſich eine ſolche Schaamloſigkeit, Frechheit und Verachtung alles rechtlichen Gefühls, oft in kurzer Zeit ausbilden konnte! — Derſelbe Staat, welcher ſich bemüht, durch wohl eingerichtete Schulen der Jugend Recht und Tugend anzueignen, geſtattet für Erwachſene eine ſolch' großartige Belehrung in der Infamie, dem Laſter und einer bodenloſen Schlechtigkeit. N.

Digitized by Google

Auf dieſen erſten Punkt geſtützt, hat ſich Ihre Commiſſion damit beſchäftigt, das zu erforſchen, was geſchehen müßte, um die Strafe der Einkerkerung wirkſamer zu machen.

Es giebt verſchiedene Arten von Gefängniſſen; alle laſſen ſich jedoch in die folgenden zwei Categorieen abtheilen:

1) Gefängniſſe für die Beſchuldigten (**prévenus et accusés**);

2) Gefängniſſe für die Verurtheilten.

Ebenſo, wie der Geſetzentwurf, hat ſich auch die Commiſſion zuerſt mit den für die Beſchuldigten beſtimmten Detentionshäuſern befaßt.

Alle Schriftſteller, welche bis jetzt die Reform der Gefängniſſe abgehandelt haben, ſind in Beantwortung der Frage, welchem Syſtem die Verurtheilten zu unterwerfen wären, ſehr verſchiedener Meinung geblieben. Aber alle waren darin einſtimmig, daß es rathſam ſei, die Angeklagten von einander abzuſondern und ſie aufs ſtrengſte zu verhindern, miteinander zu verkehren. Alle Männer, die ſich in Frankreich und anderwärts praktiſch mit dieſer Frage beſchäftigt haben, ſind zu einem ähnlichen Schluß gekommen. Sie haben dafür gehalten, daß nur wenige Nachtheile, aber ſehr viele Vortheile erwachſen, wenn man jede Communication zwiſchen den Angeklagten verhindere.

Selbſt Länder, die ſich in Betreff der Verurtheilten gegen das Abſonderungsſyſtem ausgeſprochen, haben daſſelbe für Unterſuchungsgefangene angenommen. So ſind in dem Staate New-York, wo das Syſtem von Auburn (Schweigſyſtem) zuerſt aufkam, zu Boſton, wo man daſſelbe lobpreiſet, und zu Genf, wo man es theilweiſe angenommen hat, dennoch für die Angeklagten Häuſer mit zellenförmiger Einrichtung entweder ſchon erbaut, oder wenigſtens im Werke.

Der Geſetzentwurf hat dieſen Gedanken wieder hervorgerufen, und die Commiſſion iſt auch, nach einer reiflichen Prüfung und einer langen Berathſchlagung, bei demſelben ſtehen geblieben.

Jedoch war ihre Anſicht über dieſen Hauptpunkt nicht

Digitized by Google

einſtimmig. Ein Mitglied verharrte in entgegengeſetzter Meinung und hat folgende Hauptgründe geltend gemacht:

Die Abſonderung iſt eine Strafe, und die Geſellſchaft hat nicht das Recht, ſie demjenigen aufzubürden, der noch nicht für ſchuldig erklärt iſt. Es iſt nicht nur ungerecht, ſondern ſelbſt gefährlich, ſo zu verfahren. Denn wer kann die Wirkung vorherſehen, welche die Einſamkeit auf den Geiſt eines Menſchen hervorbringt, der zum Erſtenmale der Gerechtigkeit anheim fällt, und ſeine Freiheit, ſeine Ehre und oft ſein Leben in Frage geſtellt ſieht?

Nach der Meinung deſſelben ehrbaren Mitgliedes ſollte man vielmehr die Beſchuldigten in zwei Abtheilungen klaſſificiren, nämlich in diejenigen, die zum erſtenmal verhaftet werden, und in diejenigen, welche ſchon ein- oder mehreremal verurtheilt waren; alsdann könne man die Gefangenen einer jeden dieſer Categorieen, wenn ſie es wünſchten, mit einander communiciren laſſen.

Obgleich dieſe Gründe lebhaft und geſchickt entwickelt wurden, ſo konnten ſie dennoch die Mehrheit Ihrer Commiſſion in ihrer Meinung nicht wankend machen.

Ihre Commiſſion, meine Herrn, hat geglaubt, daß wenn die Geſellſchaft die Gefangenen von einander abſondern darf, dieß ſicherlich alsdann da der Fall iſt, wo es ſich weniger darum handle, Schuldige zu hindern, noch ſchlechter zu werden, als vielmehr darum, unmöglich zu machen, daß ehrbare Menſchen durch die unreine Berührung mit Verbrechern verdorben werden. Einen Beſchuldigten ſo lange gefangen zu halten, bis ſeine Unſchuld erwieſen iſt, iſt hart; aber denſelben zwingen, in Erwartung ſeines Urtheils unter einem Haufen von Miſſethätern zu leben, iſt zugleich unklug und grauſam.

Was die K l a ſ ſ i f i c a t i o n e n betrifft, ſo hat ſich deren U n z u l ä n g l i c h k e i t, um der wechſelſeitigen Verderbniß der Gefangenen vorzubeugen, hinlänglich erwieſen. U e b e r d i e ſ e n P u n k t ſ i n d a l l e M ä n n e r, w e l c h e d i e G e f ä n g n i ſ ſ e a u s n ä h e r e r A n ſ c h a u u n g k e n n e n, e i n v e r ſ t a n d e n.

Digitized by Google

Menſchen von gleicher Sittenloſigkeit zuſammenwerfen, das heißt ſchon wünſchen, daß jeder derſelben mit der Zeit ſchlechter werde, als er war; aber noch mehr, es iſt unmöglich zu beſtimmen, welche die Verbrecher ſind, deren Sittenloſigkeit gleich iſt, denn es giebt kein äußeres Zeichen, den Grad von Verderbtheit eines Beſchuldigten, oder die Mittel, die demſelben zu Gebote ſtehen, ſeine Laſter Anderen mitzutheilen, nur mit einiger Gewißheit zu beſtimmen. Die ſtrafbare Handlung, welche ihm zur Laſt gelegt wird, giebt über dieſen Punkt nur wenig Licht. Der Miniſter des Innern hatte im Jahr **1836** bei allen Directoren von Centralhäuſern die Anfrage gemacht, ob ihnen, unter den Gefangenen, die ſie unter ihrer Aufſicht hätten, die ſchweren Verbrecher verdorbener ſchienen, als die wegen geringerer Vergehen Verurtheilten; faſt alle antworteten, daß der Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Categorieen äußerſt gering, und in allen Fällen eher zu Gunſten der ſchweren Verbrecher wäre.

Wenn man will, daß ſich die Angeklagten (accusés) nicht wechſelsweiſe verderben, ſo giebt es nur ein Mittel, dem vorzubeugen, das iſt, jeden derſelben allein zu ſetzen.

Man muß dieſe Abſonderung nicht mit der gänzlichen Iſolirung verwechſeln. Der gänzlich iſolirte (mis en secret) Gefangene wird in der Regel in die tiefſte Einſamkeit verſenkt, ſelbſt in dem Augenblicke, wo es für ihn ſehr wünſchenswerth wäre, diejenigen, welche an ihm Theil nehmen, zu befragen; er iſt der Hülfe und des Rathes ſeiner Verwandten, ſeiner Freunde und ſeines Vertheidigers ſelbſt dann beraubt, wenn er lebhaft das Bedürfniß fühlt, dieſelben zu ſprechen oder an ſie zu ſchreiben. Dieſer einzige Umſtand, der aber der Gegenſtand einer ausnahmsweiſen Maßregel, und dem gewöhnlichen Verfahren der Juſtiz ganz entgegengeſetzt iſt, reicht überdieß hin, auf ſein Gemüth den lebhafteſten Eindruck zu machen und ihn mit Schrecken zu erfüllen. Dem Syſtem des Geſetzentwurfes nach wird der Beſchuldigte in der That von der laſterhaften Bevölkerung des Gefängnißes abgeſondert; aber man erleichtert ihm, ſo viel es die Ordnung

Digitized by Google

des Hauſes zulaſſen kann, jede Art von Beziehung mit der ehrbaren Geſellſchaft von Außen. Seine Verwandten, ſeine Freunde, ſein Vertheidiger können ihn jeden Tag beſuchen und mit ihm correſpondiren. Er beſchäftigt ſich mit der Arbeit, welche ihm zuſagt, und der Ertrag derſelben gehört ihm ganz, mit einem Wort, wenn man ihn von den andern Gefangenen trennt, könnte man doch nicht ſagen, daß er ganz in Einſamkeit verſetzt iſt.

Man wird nicht glauben, daß ein ſolches Syſtem für die Geſundheit oder gar den Verſtand der Gefangenen ernſthaft gefährlich werden könne, beſonders wenn man die gewöhnlich kurze Dauer der Unterſuchungshaft erwägt. Im Jahr 1838 haben von beinahe 19,000 wegen ſchwererer oder geringerer Verbrechen verhafteten Individuen, 13,000, welche von fernerem gerichtlichen Verfahren losgegeben oder freigeſprochen wurden, weniger als einen Monat im Gefängniß zugebracht; und nur 285 waren ſechs Monate oder mehr als ſechs Monate verhaftet.

Man kann jetzt mit der größten Gewißheit behaupten, daß das Abſonderungsſyſtem, bei kurzen Verhaftungen angewandt, ſelbſt dann, wenn das Verwaltungsgeſetz ſchärfer ſein ſollte, als wir es ſoeben geſchildert haben, durchaus mit keiner Gefahr verknüpft ſei und weder die Geſundheit, noch den Verſtand beeinträchtigen könne.

Ueberdieß muß noch bemerkt werden, daß, wenn dieß Syſtem für einzelne Angeklagte peinlich iſt, dieſe insgemein ſchon verdorbene und ſchuldige Menſchen ſind, für welche das Zuſammenleben mit einer Zahl Miſſethäter nichts Neues iſt, und die darüber weder Schaam noch Kummer empfinden; dieſen wird ohne Zweifel die Abſonderung peinlich ſein. Aber welcher ehrbare Angeklagte wird dieſelbe nicht als eine Wohlthat betrachten? Bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer Unterſuchungsgefängniſſe fühlt ſich der verdorbene oder ſchuldige Gefangene wohl; aber der unſchuldige oder ehrliebende Gefangene duldet dabei. Das durch den Geſetzentwurf vorge-

Digitized by Google

ſchlagene Syſtem wird das Gegentheil bewirken; man muß demſelben beiſtimmen.

Ihre Commiſſion, meine Herrn, hat alſo mit einer Stimmenmehrheit von acht gegen eine, das Princip des Geſetzes in Betreff der Angeklagten und Beſchuldigten angenommen; und hat die Folgerungen deſſelben nur bei einem einzigen Punkte modificirt.

Der Geſetzentwurf trennt, wie wir ſoeben geſagt haben, die Gefangenen von einander.

Nach Aufſtellung dieſes Princips macht er in Art. 8. folgende Ausnahmen:

1) Wenn mehrere Verhaftete verwandt oder durch ſonſtige Bande miteinander verbunden ſind, ſo kann der Präfect, oder mit deſſen Ermächtigung der Director des Gefängniſſes, denſelben geſtatten, mit einander zu communiciren.

2) Das Nämliche iſt der Fall in Betreff von Gefangenen, die in der nämlichen Unterſuchung begriffen ſind, wenn es der Richter erlaubt hat.

3) Hinſichtlich der Gefangenen, welche weder Verwandtſchaft, noch eine gemeinſchaftliche Unterſuchung beſtimmt, mit einander zu verkehren, bleibt es dem Miniſter allein anheim geſtellt, zu entſcheiden, wann eine Annäherung derſelben geſtattet werden kann.

Die Commiſſion hat es in der That für angemeſſen erachtet, für den Miniſter ſelbſt das Recht der Entſcheidung in dieſen letztgenannten, äußerſt ſeltenen Fällen vorzubehalten.

Ebenſo hielt ſie es für nothwendig, die Entſcheidung der Frage, wann der Verkehr zweier Verhafteten, zwiſchen welchen Bande der Verwandtſchaft oder Freundſchaft beſtehen, von Nutzen ſei, ganz dem Gutachten der Verwaltung zu überlaſſen. Man begreift wohl, daß dergleichen Verkehre in vielen Fällen die Lage des Gefangenen erleichtern können, ohne gerade die Moral und die Ordnung des Hauſes zu compromittiren, aber die Verwaltung kann es allein entſcheiden.

Die Commiſſion hat jedoch Anſtand genommen, daſſelbe von Mitſchuldigen, welchen es im Intereſſe ihrer gemeinſchaft-

Digitized by Google

lichen Vertheidigung dienlich ſein könnte, ſich zu ſehen und miteinander zu berathen, gelten zu laſſen. Dieß iſt ein Recht, deſſen Ausübung von der Verwaltung wohl geregelt, aber nur im Intereſſe des öffentlichen Gerichtsverfahrens, worüber der mit der Unterſuchung beauftragte Beamte allein entſcheiden kann, entzogen werden darf.

Allemal alſo, wenn dieſer Beamte, im Intereſſe der Unterſuchung, den gegenſeitigen Verkehr von Mitſchuldigen nicht verboten hat, wird es dem Director nicht erlaubt ſein, ihn denſelben zu verweigern, wenn ſie ihn gegenſeitig verlangt haben. Nur werden die Disciplinargeſetze beſtimmen, auf welche Art dieſe Mittheilungen ſtatt haben ſollen, damit die gute Ordnung nicht geſtört werde.

Nur mit dieſer einzigen Ausnahme, meine Herrn, hat Ihre Commiſſion den Sinn und den Text des Geſetzentwurfs in Betreff der Unterſuchungshäuſer angenommen, und iſt hierauf zur Prüfung des dritten Abſchnitts, welcher von den Gefängniſſen für Verurtheilte handelt, übergegangen; hier bieten ſich in der That die größten Schwierigkeiten des Gegenſtandes dar.

Die Commiſſion hat ſich vorerſt die Frage geſtellt: Iſt es nothwendig, den Zuſtand unſerer Strafgefängniſſe zu modificiren, oder muß man wenigſtens von jetzt an die Modificationen, welche ſtufenweiſe mit dieſen Gefängniſſen vorgenommen werden ſollen, beſtimmen?

Die Mehrheit war der Meinung, daß über die Beantwortung dieſer Frage kein Zweifel ſein könne.

Wir haben oben geſehen, in welch beſorgnißerregendem Verhältniß die Vergehen und Verbrechen in Frankreich ſeit zwölf Jahren ſteigen. Es iſt erwieſen, daß ein großer Theil dieſes Uebels dem Zuſtand unſerer Gefängniſſe beigemeſſen werden muß, und daß beſonders die Strafanſtalten daſſelbe veranlaſſen; denn es iſt ja gerade Zweck dieſer Anſtalten, durch die Abſchreckung, die erſten Vergehen, und durch die Beſſerung Rückfälle zu verhüten. Nun haben aber, wie wir ebenfalls

Digitized by Google

gezeigt haben, unſere Gefängniſſe aufgehört, abſchreckend zu ſein, ohne für die Beſſerung wirkſam zu werden.

Dieſe einzige Betrachtung müßte ſchon den Hauptentſchluß erwecken, eine Veränderung mit denſelben vorzunehmen, und verſchiedene Umſtände beweiſen, daß die Ausführung dieſes Entſchlußes nicht mehr aufgeſchoben werden kann.

Es giebt nicht eine einzige Stimme im ganzen Lande, welche nicht dem Beſtehen der Bagno's entgegen wäre. Das Gefängniß in den Bagno's iſt eine herabwürdigende Strafe, welche jedoch von den meiſten Verbrechern wenig gefürchtet wird. Die Bagno's verletzen alle Gefühle und Ideen unſerer Zeit über Strafe, und, obgleich mit der äußerſten Grauſamkeit verbunden, wenden ſie doch die Verbrechen nicht ab, die in ihnen abgebüßt werden müſſen.

Selbſt aus dem Geſichtspunkte des Staatshaushaltes betrachtet, ſind die Bagno's eine abſcheuliche Anordnung.

Folgendes lieſt man in einem, im Jahr **1838** vom Herrn Baron Tupinier, Director der Häfen, an den Marineminiſter erſtatteten Bericht:

„Die Galeerenſclaven ſind bei den Hafenarbeiten durch„aus nicht erforderlich; ſie ſind im Gegentheil beſchwerliche „Gehülfen für die Arbeiter, die ſie nur verderben, und ſehr „gefährliche Gäſte für die Sicherheit der Arſenale und der „Materialien."

„Es fehlt viel daran, daß der Marine aus dem Werth „der Arbeit der Galeerenſclaven eine Aequivalent der Summen „erwachſe, welche ſie für den Unterhalt der Bagno's aus„giebt. Man könnte ohngefähr **900,000** Francs jährlich er„ſparen, und dafür freie Arbeiter beſchäftigen; man würde „dadurch der Bevölkerung der Häfen, welche in Ermangelung „einen Tagelohn finden zu können, darbt, einen großen Dienſt „erweiſen, und würde die Marine von einer wahren Geißel „befreien."

Dieſe nämlichen Behauptungen finden wir auch in einem von dem Marineminiſter an den Miniſter des Innern gerichteten Schreiben, welches der Commiſſion vorgelegt worden iſt.

Digitized by Google

Der Geſetzentwurf giebt alſo nur der öffentlichen Meinung und dem Intereſſe des Dienſtes nach, indem er erklärt, daß die Bagno's aufgehoben werden müſſen. Aber die Bagno's enthalten im Durchſchnitt **7000** Gefangene, für welche man nun nach und nach neue Gefängniſſe errichten muß. Denn die Bagno's für aufgehoben erklären und dieſelben durch keine anderen Gefängniſſe erſetzen, das hieße ein leeres Wort ausſprechen, welches die öffentliche Meinung nicht für Ernſt nehmen würde.

Die Nothwendigkeit, zu handeln, iſt aber gleichfalls nicht geringer, wenn wir die Centralgefängniſſe betrachten.

Ein Punkt, über welchen alle praktiſchen Männer einverſtanden ſind, iſt: daß ein Gefängniß, welches auch immer deſſen Syſtem ſein mag, um ſeinen Zweck zu erfüllen, nicht leicht mehr als **500** Gefangene enthalten dürfe. Enthält daſſelbe mehr, ſo wird die Ueberwachung äußerſt ſchwierig, und die einwirkende Aufſicht des Directors auf jeden Gefangenen beinahe vereitelt. Mehrere unſerer Centralhäuſer bieten aber das Doppelte, ja ſelbſt das Dreifache dieſer Normalzahl dar. Von den Inſpectoren und Directoren wird dieſer Ueberfüllung wenigſtens ebenſoviel Nachtheil, als dem Gefängnißſyſtem überhaupt zugeſchrieben, und alle geben zu erkennen, daß es dringend nothwendig ſei, die Ausdehnung dieſes Uebels nach und nach zu vermindern, indem man die Zahl der Anſtalten vermehrt.

Endlich wurde der Commiſſion, durch die Documente, welche ihr der Miniſter des Innern überliefert hat, bewieſen, daß, ſelbſt wenn man auf dieſe Weiſe, der Geſundheit und Beſſerung der Gefangenen zum Nachtheil, unſere Strafhäuſer überfüllt, dieſelben doch nicht mehr hinreichen, um alle Verurtheilten, welche nach dem Urtheil dort verwahrt werden ſollen, unterzubringen.

Wenn der Staat gezwungen iſt, eine ziemlich beträchtliche Zahl neuer Gefängniſſe zu bauen, ſo iſt es klar, daß er ſich zuerſt für das in dieſen Gefängniſſen an-

Digitized by Google

zuwendende Syſtem beſtimmen muß; denn der Plan eines Gefängnißes und das Syſtem, welchem die Gefangenen in demſelben unterworfen werden ſollen, ſind zwei unzertrennliche Umſtände, welche man nicht beſonders betrachten kann. Um ein Gefängniß bauen zu können, muß man beſtimmt wiſſen, welches Syſtem in demſelben geltend ſein ſoll; und wenn nun der Moment augenſcheinlich gekommen iſt, neue Gefängniſſe zu errichten, ſo iſt er nicht weniger auch dazu erſchienen, daß man von nun an unter den verſchiedenen Gefängnißſyſtemen, zwiſchen welchen die Meinungen der Männer von Theorie und von Erfahrung noch getrennt ſind, eine beſtimmte Partei ergreifen muß.

Daher, meine Herrn, fand ſich Ihre Commiſſion aufgefordert, im Allgemeinen zu prüfen, welches neue Gefängnißſyſtem anzunehmen rathſam ſei. Die ſtufenweiſe Zunahme der Vergehen und Verbrechen machte ihr aus dieſer Erforſchung eine Pflicht, wozu ſie außerdem ſchon verbunden war durch die Nothwendigkeit neue Gefängniſſe zu bauen.

Bevor ſie ſich jedoch auf das Nähere einließ, glaubte ſie ſich folgende zwei, zuerſt zu beſeitigende, Fragen ſtellen zu müſſen:

Kommt es, wenn man die Nothwendigkeit, ein neues Syſtem in unſeren Gefängniſſen einzuführen, zugiebt, der Geſetzgebung zu, daſſelbe vorzuſchreiben, oder ſollte man nicht, wie es auch der Art. 15. des Entwurfes der Regierung vorſchlägt, dieſe Sorge der Verwaltung überlaſſen? Es ſcheint unzweifelhaft, daß bei dieſem Gegenſtande das Eingreifen der geſetzgebenden Gewalt nothwendig iſt.

Die Art, auf welche die Einkerkerung erlitten wird, modificirt die Natur der Gefängnißſtrafe ſelbſt ſo außerordentlich, daß dieſelbe zufolge des einen Syſtems milde und gar nicht drückend iſt, dagegen bei einem anderen Syſtem bis zur Unmenſchlichkeit grauſam werden kann. Das Syſtem, welches beobachtet wird, macht alſo einen weſentlichen Beſtandtheil der Gefängnißſtrafe aus, und es iſt bei allen civiliſirten Nationen Princip, daß, wenn das

Eingreifen der geſetzgebenden Gewalt irgend nöthig iſt, daſſelbe bei der **Strafgeſetzgebung** der Fall iſt. **Es iſt zwar wahr, daß ſich die meiſten Strafgeſetzgebungen äußerſt wenig mit der Art, auf welche die Gefängnißſtrafe abgebüßt werden ſoll, beſchäftigen;** aber dieß erklärt ſich vollkommen, wenn man erwägt, **daß die Verfaſſer dieſer Geſetzbücher ein Gefängnißſyſtem vor Augen hatten,** welches weltbekannt iſt, und **welches zu modificiren noch Niemanden in den Sinn gekommen war;** ſie hatten nicht nöthig, daſſelbe näher zu beſtimmen, da ſie nichts daran abänderten. Daſſelbe würde nicht der Fall ſein, wenn die Nothwendigkeit, die Gefängnißſtrafe wirkſamer zu machen, das ſeitherige Syſtem nicht außer Kraft ſetzte, und man es durch ein anderes erſetzen müßte, das geeignet iſt, einen tieferen Eindruck hervorzubringen. In dieſem Falle kommt die Entſcheidung der ſouverainen Gewalt ſelbſt, d. h. dem König und den Kammern, zu.

Ihre Commiſſion, meine Herrn, war einſtimmig der Meinung, daß die Wahl des Syſtems und die Beſtimmung der Hauptregeln deſſelben nicht der Adminiſtration überlaſſen werden dürften; aber ſie hat ſich die Frage geſtellt, ob die geſetzgebende Gewalt, ehe ſie ſich über einen ſo ſchwierigen Gegenſtand beſtimmt ausſpricht, nicht die Adminiſtration beauftragen ſollte, ihr vorher noch beſſere Aufklärung zu geben, indem dieſelbe in einigen unſerer Gefängniſſe die bereits anderwärts angewandten Syſteme gleichzeitig **erprobe.**

Ihre Commiſſion hat **dieſen** letzteren **Vorſchlag ebenfalls für unzuläſſig erklärt.**

Viele **Jahre** wären nothwendig, bis man mit ſolchen Verſuchen zu einem ganz gewiſſen Reſultat gelangen könnte; und überdieß könnten ſolche Verſuche gar nicht befohlen werden, ohne die Begriffe der Gerechtigkeit und des Strafgeſetzes zu verletzen. Durch ein Geſetz der Adminiſtration das Recht überlaſſen, von allen zu einem gewöhnlichen Gefängniß Verurtheilten eine gewiſſe Anzahl von Verbrechern nach Willkühr

Digitized by Google

herauszunehmen und dieſelben, in der Abſicht ein Beſſerungs-ſyſtem zu erproben, einer ausnahmsweiſen Einkerkerung zu unterwerfen, iſt unzuläßig, ja ſchon das bloße Vorbringen eines ſolchen Vorſchlags genügt zu beweiſen, daß er nicht angenommen werden kann.

Ueberzeugt, daß es der geſetzgebenden Gewalt angehört, das neue Gefängnißſyſtem zu wählen, und daß man ſich von nun an ernſtlich mit dieſem Gegenſtand beſchäftigen müſſe, mußte Ihre Commiſſion, meine Herrn, unter den verſchiedenen ſowohl in Amerika, als in Europa ausgeübten Syſtemen dasjenige aufſuchen, welches ihr am würdigſten ſchien, von Ihnen angenommen zu werden.

Dieſer Syſteme giebt es ziemlich viele; aber alle kann man auf folgende zwei reduciren*):

Das erſte beſteht darin, jeden der Verurtheilten bei Nacht in eine Zelle allein einzuſperren, und dieſelben bei Tage gemeinſchaftlich, aber in Stillſchweigen, arbeiten zu laſſen.

Das zweite trennt die Verurtheilten, ſowohl bei Tag, als bei Nacht, durchaus von einander; man könnte daſſelbe das Abſonderungsſyſtem nennen (le système de l'imprisonnement individuel).

Das erſte wurde zuerſt in Auburn zur Ausführung gebracht. Eilf Staaten der amerikaniſchen Union haben es ſeitdem angenommen; die Republik Genf hat es, mit wenigen Modificationen, in ihrem Beſſerungshaus eingeführt, und der König von Sardinien hat vor Kurzem befohlen, mehrere Gefängniſſe nach dieſem Syſtem einzurichten.

Das zweite iſt in den Staaten Pennſylvanien, New-Jerſey und Rhode-Island in Kraft. Schon lange hat man es in dem Gefängniß zu Glasgow in Schottland an-

*) Die Commiſſion glaubte ſich ein Geſetz daraus machen zu müſſen, nur diejenigen unter den Gefängnißſyſtemen, deren Vortheile und Nachtheile ſich ſchon durch die Erfahrung offenbaret haben, zur Grundlage Ihrer Prüfung zu nehmen.

Digitized by Google

genommen; und kraft der Bill vom 17. Auguſt 1839, wird es nach und nach in allen Gefängniſſen Englands eingeführt*). In Frankreich beſteht es ſchon länger als zwei Jahre, obgleich nur theilweiſe, in dem Gefängniß la Roquette zu Paris, und ſeit ſechs Monaten herrſcht es in demſelben allgemein und vollſtändig.

Die Kammer wird nicht von uns erwarten, daß wir in eine detaillirte Prüfung der Vortheile und Nachtheile, welche jedes dieſer beiden Syſteme darbietet, eingehen; ſie wird uns vielmehr geſtatten, die Hauptpunkte auf eine ſummariſche Art zuſammenzufaſſen.

*) Im Hauſe der Gemeinen hatten ſich während der Seſſion von 1839, 57 Mitglieder gegen und 117 für das pennſylvaniſche Syſtem ausgeſprochen. Man ſäumte nicht lange mit der Ausführung. Schon am 10. April 1840 wurde durch Miniſter Ruſſel auf einem ohngefähr eine halbe Meile nordwärts von London, nahe an der Kaledonienſtraße gelegenen Platze, welcher ſich durch ſeine hohe und geſunde Lage auszeichnet, der Grundſtein eines neuen Gebäudes, welches für 500 Gefangene beſtimmt iſt, gelegt. Der Bau ſchreitet raſch voran. Ueber die Einzelnheiten ſ. fifth report of the Inspectors of prisons, London 1840; welchem zugleich die Pläne beigefügt ſind. Sehr intereſſante Einzelnheiten, die aber für die Hauptſache von großer Wichtigkeit ſind, enthält fourth report of Insp. of prisons, 1839, namentlich über Aufſeherhäuſer, Spazierhöfe (ſie laufen von einem gemeinſamen Mittelpunkt aus, welcher von einem dunklen Gang umgeben iſt, von dem aus eine Durchſichtsöffnung nach jeder Abtheilung zu angebracht iſt, ſo daß der Gefangene den Aufſeher nicht bemerken kann) und Kapelle. Es iſt merkwürdig, mit welcher Sorgfalt ſelbſt in dieſer Kapelle das Syſtem nach dem Plane aufrecht erhalten wird, denn alle Gefangene ſehen den Geiſtlichen, während kein Gefangener den andern ſehen kann; insbeſondere verhindert die Rückwand jeder Sitzreihe, daß die vorderen Gefangenen, ſelbſt wenn ſie ſtehen, von hinten geſehen werden können, ohne daß ſie gerade verſteckt ſind. Die Sitze ſteigen nur um 15 Zolle über einander. R.

Digitized by Google

Das Syſtem der Abſonderung bei Nacht, verbunden mit gemeinſchaftlicher Arbeit während des Tages, aber unter Stillſchweigen, verhindert wohl die allzugroße Sittenverderbniß, beugt theilweiſe der in unſeren Gefängniſſen vorherrſchenden moraliſchen Anſteckung vor, und macht die Arbeit der Gefangenen ergiebiger. Auch iſt hier die Einrichtung und der Unterhalt weniger koſtſpielig, als bei dem anderen Syſtem.

Aber folgende Nachtheile ſind mit dieſen Vortheilen verknüpft: Dieſes Syſtem iſt in ſeiner Ausführung ſehr verwickelt; es erheiſcht nicht allein bei dem Director, ſondern auch bei allen unter ſeinen Befehlen ſtehenden Beamten eine anhaltende Wachſamkeit, einen immer bereiten und thätigen Eifer.

Die Kammer wird leicht einſehen, welch unermeßliches Unternehmen es ſein muß, eine Anzahl Leute, die man jeden Tag zuſammen läßt, die man zu gleicher Zeit und mit den nämlichen Arbeiten beſchäftigt, und welche oft auf einer Bank ſitzen und an einem Tiſche eſſen, in einem beſtändigen und abſoluten Stillſchweigen zu erhalten.

In allen Gefängniſſen Amerika's, in welchen dieß Syſtem eingeführt iſt, wird die Uebertretung des Schweiggeſetzes mit einer Anzahl Peitſchenhiebe beſtraft. Das einzige amerikaniſche Gefängniß, in welchem man noch im Jahre **1831** keinen Gebrauch von der Peitſche machte, hat ſie ſeitdem angenommen. In den meiſten dieſer Gefängniſſe übt ſelbſt der Wärter dieſe Disciplinarſtrafe an den Gefangenen aus, wenn er ſie im Geſpräche mit einander ertappt. Aber dergleichen Repreſſivmittel ſind unſeren Gebräuchen ganz zuwider, und dann könnte man einen günſtigen Erfolg derſelben nur von einer ſo unermüdlichen Aufſicht, einer ſo pünktlichen und anhaltenden Sorgfalt und einem ſo brennenden Eifer erwarten, daß man ſich denſelben nicht leicht von einer Adminiſtration verſprechen könnte, die damit beauftragt iſt, **32,000** Gefangene*) vermittelſt einer Menge ſchlecht be-

*) Am 1. Januar 1840 betrug die Zahl der Angeſchuldigten 7,390
der Verurtheilten 24,906
Zuſammen . . . . 32,296.

zahlter und in einer keineswegs anlockenden Stellung angeſtellter Beamten zu leiten.

Der Beſchluß vom 10. Mai 1839 beſagt: „Das Still„ſchweigen wird den Verurtheilten anbefohlen. Zufolge deſſen „iſt es ihnen verboten, ſich miteinander, ſelbſt nur leiſe oder „durch Zeichen, zu unterhalten, in welchem Theil des Hauſes „es auch ſein mag.“

Dieſer Befehl wird in unſeren Centralhäuſern ſeit einem Jahre mit Strenge gehandhabt. Er hat dazu gedient, die Ordnung in dieſen Häuſern zu gründen oder zu behaupten. Aber er konnte doch nicht das völlige Stillſchweigen, welches er anbefiehlt, in denſelben einführen, wie alle Berichte der Directoren und Generalinſpectoren beweiſen.

Und wenn ſelbſt eine kräftige Adminiſtration dazu gelangen könnte, das Stillſchweigen in einer beſtimmten Zeit einzuführen, ſo wäre es doch äußerſt ſchwierig, daß ſie es lange Zeit aufrecht erhielte. Es giebt keinen Gegenſtand, in welchem eine Erſchlaffung leichter möglich wäre. Jede Uebertretung des Stillſchweigens iſt, allein genommen, von wenig Belang und wird nicht leicht ſtrafbar erſcheinen. Derjenige, welcher Zeuge davon iſt, fühlt ſich nicht leicht geneigt, ein ſo leicht zu entſchuldigendes Vergehen zu beſtrafen. Indem ſich aber dieſe Uebertretung öfters, und an vielen Orten erneuert, zerſtört oder entkräftet ſie zuletzt das Geſetz ganz. Dieß iſt ein Hauptreſultat, welches nicht jeder Wärter, der nur die einzelne kleine That vor Augen hat, im Voraus klar einſieht.

Man kann alſo vermuthen, daß in den meiſten unſerer Gefängniſſe das Stillſchweigen nach und nach aufhören würde, und da nun das Stillſchweigen den abſchreckenden Zug dieſes Syſtems ausmacht, ſo verlieret das Syſtem ſelbſt mit ihm den größten Theil ſeiner Wirkſamkeit. Es kann ſich wohl noch gewiſſen Unterredungen widerſetzen und gewiſſen Verderbniſſen vorbeugen, aber es hat nicht mehr dieſen niederdrückenden Charakter, welcher, die Commiſſion ver-

Digitized by Google

birgt es nicht, der Hauptvortheil iſt, welchen ſie in demſelben fand.

Und nimmt man ſelbſt an, daß das Stillſchweigen auf eine beſtändige und abſolute Art erhalten werden könne, eine Möglichkeit, welche man ſelbſt in Amerika beſtreitet, ſo würde doch noch eine ernſte Gefahr bleiben, welche der Mehrheit der Commiſſion ſehr einleuchtend war.

Wenn nämlich bei dem Syſtem, welches wir ſoeben geſchildert haben, die Gefangenen ſich auch nicht ſprechen können, ſo ſehen ſie ſich doch wenigſtens täglich; ſie lernen ſich kennen, und nach ihrer Freilaſſung finden ſie ſich im Schooße der freien Geſellſchaft wieder. Da verhindern ſie ſich dann gegenſeitig, zum Guten zurückzukehren; ſie geben ſich gegenſeitig Anleitung zum Böſen und bilden dann dieſe Verbrechervereine, welche, beſonders in letzterer Zeit, die öffentliche Ruhe und das Leben der Bürger in Gefahr gebracht haben.

Nach einer reiflichen Prüfung hat die Mehrheit Ihrer Commiſſion erkannt, daß das Schweigſyſtem, ohne körperliche Züchtigungen, und in einem ſo großen Lande, wie Frankreich, angewandt, von dem jetzigen Gefängnißſyſtem nicht beträchtlich genug verſchieden wäre, und keine hinlänglichen Reſultate erwarten laſſe, um darum vernünftigerweiſe dem Lande eine Ausgabe von 28 Millionen Francs *), welche ſeine erſte Einrichtung verurſachen muß, aufzulegen.

Nun bliebe alſo noch das Abſonderungsſyſtem; die Commiſſion hat daſſelbe ebenfalls zum Gegenſtand ihrer ſchärfſten Prüfung gemacht.

Zuerſt iſt ihr die Betrachtung aufgefallen: Die Meiſten

*) Dieſe Zahl bezieht ſich nur auf die für mehr als ein Jahr Verurtheilten. 18 Millionen Francs ſind beſtimmt, um die Centralgefängniſſe, 10 Millionen um die Bagno's zu erſetzen.

Der Kronprinz von Schweden K. H. hat berechnet, daß die Koſten der Anwendung des Pönitentiarſyſtems auf alle ſchwediſchen Gefängniſſe, 2,777,820 Rthlr. B. betragen. N.

Digitized by Google

derjenigen, welche nach den vereinigten Staaten geſchickt worden ſind, um den Zuſtand der Gefängniſſe an Ort und Stelle kennen zu lernen, ſind als ſehr eifrige Anhänger des Abſonderungsſyſtems zurückgekommen, ſelbſt wenn ſie vor ihrer Abreiſe ganz anderer Meinung waren, oder ſich gar öffentlich dagegen ausgeſprochen hatten. Alle haben die ſtarken Wirkungen deſſelben auf das Gemüth der Verbrecher anerkannt. Indeſſen hatten alle von den Regierungen Frankreichs, Englands und Preußens unter ganz verſchiedenen Umſtänden und zu verſchiedenen Zeiten nach Amerika geſchickten Commiſſäre*) nur die ſtrengſte und härteſte Form im Auge, welche dieſes Syſtem annehmen könnte.

Das Abſonderungsſyſtem hat in der That ſpecielle und ſehr große Vortheile, welche jedenfalls einleuchtend ſind.

Die Handhabung der Disciplin iſt bei demſelben leicht und kann auf einfache und gleichförmige Regeln zurückgeführt werden, welche, einmal feſtgeſetzt, leicht befolgt werden. Man begreift, daß, wenn die Verbrecher durch Mauern von einander getrennt ſind, ſie durchaus keinen Widerſtand darbieten, noch ſich irgend einer Unordnung überlaſſen können; wenn dieſes Syſtem einmal gehörig feſtgeſtellt und in der Verwaltung des Gefängniſſes einmal eine ordentliche Wahl getroffen iſt, ſo geht das Ganze hernach gleichſam von ſelbſt ſeinen Gang, indem es dem erſten Impuls, der ihm gegeben iſt, gehorcht. Dieſer Grund, welcher in einem Lande, wie die Republik Genf, wo das Beſſerungshaus, da es durchſchnittlich nur 50 Gefangene enthält, die beſondere Aufmerkſamkeit der Regierung und der geſetzgebenden Verſammlung direkt und täglich auf ſich zieht, nur von wenig Gewicht ſein

*) Ein Umſtand, der nicht ohne Gewicht iſt, beſteht darin, daß einer dieſer Commiſſäre ein Arzt, ein correſpondirendes Mitglied der königl. Academie der Medicin zu Paris war, der demzufolge ſehr geeignet war, den ſchädlichen Einfluß, welchen das Abſonderungsſyſtem auf die Geſundheit der Gefangenen haben könnte, zu beurtheilen.

Digitized by Google

konnte; dieſer erſte Grund, ſagen wir, ſchien Ihrer Commiſſion ſehr triftig. Denn es handelt ſich in der That darum, der Kammer dasjenige Gefängnißſyſtem anzudeuten, welches am leichteſten in einer Menge auf einem ſehr ausgedehnten Gebiete und in einem Lande zerſtreuter Gefängniſſe anwendbar iſt, wo die Centralverwaltung, welche Geſchicklichkeit und Macht ſie immer beſitzen mag, ſich doch vernünftigerweiſe niemals würde ſchmeicheln können, jeden Augenblick alle ihre Beamten in der Ausübung ſehr complicirter und kleinlicher Vorſchriften zu leiten und zu überwachen.

Ebenſo hat ſich Ihre Commiſſion überzeugt, daß das Abſonderungsſyſtem vorzüglich dasjenige ſei, welches die moraliſche Beſſerung der Gefangenen am wahrſcheinlichſten mache, und auf die Seele derſelben den energiſchſten und heilſamſten Einfluß ausübe; ſie hat ſich jedoch dieſen Vortheil keineswegs übertrieben vorgeſtellt. Denn einem erwachſenen Gefangenen Ideen beizubringen, die von denjenigen, welche er ſeither gefaßt hatte, durchaus verſchieden ſind, ihm ganz neue Gefühle einzuprägen, ſeine angewohnte Natur von Grund aus umzuändern, ſeine inſtinktartigen Triebe zu zerſtören, mit einem Wort, aus einem argen Verbrecher einen tugendhaften Menſchen zu machen, das iſt ſicherlich ein ſo ſchwieriges und hohes Unternehmen, daß man wohl nur äußerſt ſelten zum Ziel gelangen wird und es vielleicht von der Geſellſchaft nicht einmal klug ſein würde, aus demſelben den einzigen Gegenſtand ihrer Bemühungen zu machen. Das Abſonderungsſyſtem iſt geeigneter, als jedes andere dieſe Art Beſſerung zu begünſtigen; aber es verbürgt dieſelbe nicht. In dieſem Punkte läßt es nur ein wahrſcheinliches Reſultat*)

*) Viele Vertheidiger dieſes Syſtems haben die Wirkung deſſelben in pſychologiſcher Weiſe aufgefaßt. So ſagt z. B. Demetz (in ſeinem an den franzöſiſchen Miniſter erſtatteten Bericht): In der Einſamkeit verliert ſich der Stolz, der die Kühnheit erhöht, die Eigenliebe, welche die Ergebung verhindert. Welches auch der Charakter des Gefangenen ſei, er wird gezwungen in ſich zurückzukehren; der Iſolirte erröthet nicht mehr, ſich den

erwarten; aber in anderen Hinſichten bietet daſſelbe abſolute Gewißheiten dar, welche die Aufmerkſamkeit Ihrer Commiſſion beſonders auf ſich gezogen haben.

Neigungen ſeiner Natur hinzugeben; von dem Gefühl ſeiner Ohnmacht zur Unterwerfung iſt der Uebergang leicht, er iſt nunmehr geneigt, neue Eindrücke aufzunehmen und eine neue Richtung einzuſchlagen. —

Ich habe ſchon früher (in dem bereits allegirten Aufſatz in *Hitzigs* Annalen S. 84 — 86) verſucht, die Wirkungen des *pennſylvaniſchen* und *Auburn'ſchen* Syſtems möglichſt gedrängt folgendermaßen gegenüberzuſtellen:

a) Das gemeinſchaftliche *ſchweigſame* Arbeiten befriedigt den menſchlichen Geſelligkeitstrieb nicht, denn dieſer beſteht nicht im bloßen Zuſammenſein, ſondern er äußert ſich gerade in der Unterhaltung. Er *regt* ſich gerade erſt durch die Gemeinſchaft und die gewaltſame Unterdrückung deſſelben, durch Androhung empfindlicher Strafen, iſt ein *härteres* Uebel, als der Zuſtand der Iſolirung. Ein Hungriger empfindet doppelte Pein, wenn er Nahrungsmittel ſieht, ohne ſie genießen zu dürfen, der Reiz, ſie ſich zuzueignen, wirkt mächtig, man denkt unwillkührlich an des Tantalus Qualen. Der Einwurf, die abſolute Iſolirung ſei eine allzuſtrenge Einrichtung, inſoferne ſie für *alle* Sträflinge angewendet werden ſolle, trifft alſo das darauf gegründete Syſtem am *wenigſten*. Gerade ein heiteres, redſeliges Volk, insbeſondere der weibliche Theil deſſelben, muß das Schweigen unter Menſchen am meiſten empfinden. Es iſt auch kaum zu zweifeln, daß dieſes Schweigen phyſiſche Nachtheile hat, z. B. auf die Reſpirations- und Sprach-Organe.

b) Aber gerade in Folge dieſer ſo natürlichen Aufforderung wird ſich jener Trieb regen, und *Strafen* müſſen folgen. Wo *wahre* Beſſerung erfolgen ſoll, dürfen aber nicht Strafen überall drohen. Kann man ſie abwenden, wie dieß bei dem abſoluten Iſolirungsſyſtem der Fall iſt, warum ſollte es nicht geſchehen? Wo die Unmöglichkeit der Communication mit Sträflingen beſteht, wird, wie die Erfahrung lehrt, der Träge und Gleichgültige thätig und eifrig, der Aufbrauſende unterwürfig, der abgehärtete Böſewicht öffnet ſein Herz den Stimmen der Liebe und Religion, welche er in der *Communication* mit den von ihrem Berufe durchdrungenen zahlreichen

Digitized by Google

Wenn es auch nicht ſicher iſt, daß das Abſonderungs-ſyſtem mehr, als jedes andere Syſtem, die Gefangenen beſſer mache, als ſie waren, ſo iſt es doch wenigſtens ausgemacht, daß es ſie verhindert, ſchlechter zu werden; und das iſt ſchon ein bedeutendes Reſultat und vielleicht das

Angeſtellten des Hauſes vernimmt. Man muß die Menſchen kennen, wie ſie ſind und man wird damit wiſſen, daß gerade diejenigen, welche der Beſſerung am meiſten bedürfen, trotzige, hartnäckige und verſchloſſene Verbrecher, in Gemeinſchaft mit Andern deſſelben Geſchickes, ſich ſchämen, ihren Charakter abzulegen, und gerade dieſe Art der Conſequenz iſt es, welche dem Staate ſo viele Nachtheile droht und welche nur bei vollſtändiger Abſonderung beſeitigt werden kann.

c) Wenn auch Zeichen, Geflüſter u. ſ. w. Menſchen nicht ſo wie ſchlechte Lehren verderben können, ſo muß nothwendig der ſo mächtige Unterhaltungstrieb, welcher ſich ſo gerne bei offenen Menſchen regt, bei dem Gebote des Schweigens, ein fortwährendes Syſtem der Täuſchung, um den bei deſſen Uebertretung beſtimmten Strafen zu entgehen, erzeugen; die Heuchelei, dieſer mächtige Genoſſe des Verbrechens, wird ihr geheimes Spiel treiben und durch die fortwährende Uebung manchen Sträfling verderben.

d) Zweck des Beſſerungsſyſtems iſt nicht zunächſt Verführungen der Gefangenen durch ſchlechtere Mitgefangene zu verhindern, dieſes Mittel iſt nur ein negatives, präſervatives, der Zweck beſteht vielmehr in vollſtändiger Beſſerung durch Anwendung aller hierzu rechtlich zuläſſiger poſitiver Mittel, und zu dieſen gehört vor allen der nach dem beſtimmten Gemüthe des Individuums einzurichtende moraliſche und religiöſe Einfluß, jene wirkſame Umwandlung des Innern des Verbrechers, wie wir ſie nur als Producte des abſoluten Iſolirungsſyſtems in dem größten Umfang erblicken. Eine Unterweiſung einer gewiſſen Mehrzahl von Sträflingen kann der Natur der Sache nach nur eine allgemeine, nicht für alle paſſende ſein, während gerade die ſpecielle, nach der Individualität berechnete Behandlung, von pſychologiſch gebildeten Männern geleitet, die ſicherſte Garantie der Beſſerung enthält.

Sehr wahr hat neuerdings Dr. Varrentrapp a. a. O. S. 42 bemerkt: „Es iſt doch wahrlich grauſam, dieſelben

einzige Reſultat, welches ſich eine Regierung vernünftigerweiſe vorſetzen ſollte. Aber unſere gegenwärtigen Gefängniſſe beſſern nicht nur nicht, ſondern ſie verderben; das iſt außer Zweifel. Sie geben der Geſellſchaft oft gefährlichere Bürger wieder, als ſie von derſelben erhalten haben. Dieß wird überall der Fall ſein, wo die Verurtheilten miteinander verkehren können; und das einzige Syſtem, welches auf eine abſolute und hauptſächlich auf eine bleibende Art dafür bürgt, daß ſie nicht verkehren, iſt das Abſonderungsſyſtem*).

Das iſt eine erſte Gewißheit. Es folgt nunmehr eine zweite:

Dieß Syſtem iſt von allen Gefängnißſyſtemen das Geeignetſte, auf die Einbildungskraft der Bürger den lebhafteſten Eindruck zu machen, und tiefe Spuren in dem Gemüthe der Gefangenen zurück zu laſſen. Mit anderen Worten, kein anderes iſt durch die Furcht, welche es einflößt, geeigneter,

---

Menſchen Jahre lang während der Arbeit, der Eſſenszeit und des Spaziergangs ſo nahe zu ſtellen, daß ſie ſich mit der Hand berühren können und ihnen, die durch Gleichheit der früheren Verhältniſſe, der Verſchuldung, der Strafe, der Hoffnung ſo innige Sympathie für einander fühlen müſſen, jedes Wort oder Zeichen der Frage und Mittheilung unter Androhung unausbleiblicher körperlicher Züchtigung zu verbieten.“ N.

*) Der ſehr erfahrene A. Picot zu Genf äußert ſich in dieſem Punkte alſo: „Da die Sorge und Aufſicht über die entlaſſenen Sträflinge der einzige untrügliche Probierſtein iſt, unter den verſchiedenen Syſtemen zu entſcheiden, weil am Ende doch dasjenige Syſtem das beſte iſt, welches dem Patron die gelehrigſten und am leichteſten vor Rückfällen zu bewahrenden Menſchen liefert und da mich meine immer wachſende Erfahrung in dieſer Aufſicht über Gefangene davon überzeugt hat, daß ſieben Achttheile der Rückfälle durch den Unterricht von Seiten der Cameraden im Gefängniß und durch das Zuſammentreffen mit ihnen im Zuſtande der Freiheit veranlaßt ſind, ſo ſehe ich keine gründlichere und fruchtbringendere Reform, als in der Einführung des pennſylvaniſchen Syſtems.“ N.

Digitized by Google

die erſten Verbrechen einzuhalten und den Rückfällen vorzubeugen.

Dieſer niederdrückende Charakter des abgeſonderten Gefängniſſes ſchien der Commiſſion ein großer Vortheil. Das erſte Verdienſt der Strafe, man muß es geradezu ſagen, iſt, daß ſie gefürchtet wird; und unſere gegenwärtige Einkerkerung wird es durchaus nicht. Unſere Strafgeſetze ſind neuerdings gemildert worden; die entehrenden Strafen ſind ſeltener geworden, die Gefangenſchaft dauert weniger lange. Wenn aber das Gefängniß weniger hart iſt, und man nur kurze Zeit darin bleibt, ſo muß doch wenigſtens die Vorſchrift in demſelben ſtreng genug ſein, daß man Bedenken trägt, ſich trotzig derſelben auszuſetzen.

Die individuelle Abſonderung hindert die Gefangenen nicht nur, ſich zu ſprechen, ſondern auch, ſich zu ſehen. Sie lernen ſich nicht einander kennen; ſie wiſſen nicht, mit wem ſie unter dem nämlichen Dache wohnen. Dieß hat bedeutende Folgen.

Man muß es wohl bemerken, daß gegenwärtig eine ordentlich organiſirte Verbrechergeſellſchaft bei uns beſteht. Alle Mitglider dieſer Geſellſchaft ſind unter einander einverſtanden; ſie ſtützen ſich auf einander; ſie kommen jeden Tag zuſammen, um die öffentliche Ruhe zu ſtören; ſie bilden eine kleine Nation im Schooße der großen. Faſt alle dieſe Menſchen haben ſich in den Gefängniſſen kennen gelernt, oder finden ſich da wieder. Es handelt ſich vor Allem darum, die Mitglieder dieſer Geſellſchaft zu zerſtreuen; man muß dieſen Vortheil der Vereinigung den Miſſethätern wegnehmen, um, wenn es ſein kann, jeden derſelben allen ehrbaren, zur Vertheidigung der Ordnung vereinigten Leuten allein entgegen zu ſtellen. Das einzige Mittel zu dieſem Reſultat zu gelangen iſt, jeden Verurtheilten beſonders einzuſchließen, damit er keine neue Mitſchuldigen erzieht, und diejenigen, welche er auſſerhalb gelaſſen, ganz aus dem Geſicht verliert.

Dieſe Folgen, meine Herrn, ſchienen Ihrer Commiſſion wichtig genug, daß ſie ſich zu Gunſten des letzten Syſtems erklärte.

Digitized by Google

Eine ſo wichtige Entſcheidung in einem ſo ſchwierigen Gegenſtande wurde nicht ohne lange Debatten angenommen. Ernſte Einwendungen ſind dagegen erhoben worden, und wir müſſen die Kammer mit den hauptſächlichſten derſelben, indem wir die darauf gemachten Erwiderungen beifügen, bekannt machen.

Zugegeben, daß das Abſonderungsſyſtem glückliche Reſultate herbeiführe, wird es dem Staatsſchatz nicht zu ſchwere Ausgaben aufbürden?

Ein Gefängniß, in welchem jeder Gefangene beſonders und an einem Orte wohnt, wo er arbeiten und Jahre lang leben kann, ohne daß ſeine Exiſtenz gefährdet iſt, ein ſolches Gefängniß muß ſehr beträchtliche Summen zu erbauen koſten.

Ferner muß die Unterhaltung deſſelben für den Staatsſchatz ſehr koſtſpielig ſein, denn ein Gefängniß dieſer Art erheiſcht viele Beamte, und die Arbeit der Gefangenen in demſelben iſt weniger ergiebig.

Alles dieß, hat man geantwortet, könnte doch nur in einem gewiſſen Maaße angenommen werden.

Ein nach dem Abſonderungsſyſtem verwaltetes Haus verurſacht, in der That, bedeutendere Erbauungskoſten, als ein nach dem anderen Syſtem verwaltetes Gefängniß*). Die

*) Im Laufe des Jahres 1838 haben 4 Architecten, deren Arbeiten durch die Behörde für richtig erkannt worden ſind, ermittelt, daß Gefängniſſe für 18,000 Perſonen nach dem pennſylvaniſchen Syſtem 44,000,000 Francs, für dieſelbe Zahl nach dem Auburn'ſchen Syſtem 18,000 Francs koſten würden. — Die Neubauten für 7000 zu Zwangsarbeit Verurtheilte würden nach dem erſt genannten Syſtem koſten 18,200,000 Francs. —

Man will berechnet haben, daß jede Zelle nach Auburnſchem Syſtem 1500, nach pennſylvaniſchem 3000 Francs koſtet. (ſ. Ducpetiaux mémoire etc. p. 13.) Bérenger berechnete die Zelle nach dem erſten Syſtem mit 500, Aylies mit 600 Francs; Blouet mit 1165 Francs.

Dr. Julius ſpricht ſich darüber wie folgt aus: Beiſpielsweiſe und dem früher geführten Beweiſe, daß die Auburn'ſchen Anſtalten auf 2/3 der Baukoſten der pennſylvaniſchen kommen,

Digitized by Google

Anzahl der Verwaltungsbeamten iſt in demſelben vielleicht etwas größer, aber es iſt doch nicht ausgemacht, daß in demſelben der Ertrag der Arbeit geringer ſei.

Dieſe Frage über die Arbeit der Gefangenen bei dem individuellen Gefängniß iſt von ſo vieler Wichtigkeit in Rückſicht auf den Staatsſchatz, und künftig ſelbſt auf die Beſſerung der Gefangenen, daß die Kammer uns geſtatten wird, einen Augenblick dabei zu verweilen.

Vom Geſichtspunkt der Beſſerung betrachtet, ſagt man: der in einem zellenartigen Gefängniß betriebenen Handwerke ſind natürlicherweiſe ſehr wenige; und es iſt doch nöthig, daß man die Gefangenen in ſehr verſchiedenen Profeſſionen unterweiſe, damit jeder derſelben nach ſeiner Freilaſſung ſich mit ſeiner Arbeit ernähren kann.

Die Anzahl der Handwerke, welche in der Einſamkeit getrieben werden können, iſt ohne Zweifel beſchränkt; aber es iſt ein Irrthum, zu glauben, daß dieſe Zahl ſehr gering ſei.

Es lag der Commiſſion eine Liſte von einer bedeutenden Anzahl einträglicher Profeſſionen vor, welche ein Menſch ganz allein betreiben kann. Je nachdem die Vertheilung der Arbeit größer wird und jedes Detail des nämlichen Productes

---

gemäß, nehme ich an, daß 200 Auburn'ſche Zellen, jede für 100 Thaler errichtet, in Allem 20,000 Thaler koſten würden, eben ſo viele pennſylvaniſche aber, jede zu 150 Thaler, zuſammen 30,000 Thaler. Nun können in 200 Auburn'ſchen Zellen bei 5jähriger Strafzeit innerhalb 15 Jahren nur 600 Verbrecher beſtraft werden, in 200 pennſylvaniſchen dagegen, welche eine Herabſetzung der Strafe von 5 auf 3 Jahre geſtatten, im nämlichen Zeitraume 1000 Sträflinge. Die zu 5 vom Hundert berechneten Zinſen der urſprünglichen Baukoſten betragen jährlich in Auburn 1000, in Philadelphia 1500 Thaler, oder in 15 Jahren dort 15,000, hier 22,000 Thaler, was demnach, auf die Verbrecherzahl vertheilt, dort 25, hier 22½ Thaler Miethzins in der ganzen Zeit giebt. So erſcheint alſo bei Vergleichung der Baukoſten der bloßen **Zellen** zu Gunſten des **pennſylvaniſchen** Syſtems ein Verhältniß von **neun zu zehn**. N.

beſonders verfertigt wird, nimmt auch die Zahl dieſer einſamen Arbeiten zu. In dem einzigen Gefängniſſe **la Roquette**, welches doch nur von Kindern bewohnt iſt, zählt man dreizehn Profeſſionen.

Man muß ſich überdieß die Nothwendigkeit, die in den Gefängniſſen zu treibenden Handwerke zu vervielfältigen, damit alle, welche frei gekommen ſind, das auſſerhalb ausüben können, was ſie in demſelben erlernt haben, nicht zu groß vorſtellen. Aus den Berechnungen der Criminaljuſtiz erſehen wir, daß im Jahre **1838** mehr als der dritte Theil der Beſchuldigten (**35** von **100**) dem Ackerbauſtande zugehörte. Der Ackerbau iſt ihr wahres Gewerbe, und es iſt nicht wünſchenswerth, daß ſie daſſelbe aufgeben, um andere induſtrielle Gewerbe zu treiben, die ſchon überſetzt ſind. Mehr als der fünfte Theil derſelben (**22** von **100**) hatte ſchon Profeſſionen erlernt, die ſie bei ihrer Befreiung wieder ergreifen können. Unter den Uebrigen hatten einige keine Profeſſion, mehrere hatten zu ihrem Lebensunterhalt keine nöthig oder konnten ſich, in Folge ihrer Erziehung, nicht mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Man ſieht alſo, daß für die meiſten die Profeſſion, welche ſie in dem Gefängniß erlernt haben, in der Freiheit nicht nützlich iſt, und vielleicht ſchädlich werden könnte; den übrigen aber kann genügen, was man ſie im Gefängniß lehrt. Es iſt unter allen praktiſchen Männern notoriſch, daß ſelbſt heut zu Tage, wo ſo verſchiedenartige Profeſſionen, als nur möglich, in den Gefängniſſen gelehrt werden, doch die meiſten Freigelaſſenen nicht das Handwerk treiben, in welchem man ſie im Gefängniß unterwieſen hat. Unterdeſſen iſt es doch äußerſt nöthig, die Gefangenen ein Handwerk zu lehren, nicht allein um ſie in den Stand zu ſetzen, dieſes Handwerk außerhalb zu treiben, ſondern um ſie im Gefängniß an ein geregeltes, arbeitſames Leben zu gewöhnen, und ihnen den Nutzen und den Werth der Arbeit fühlbar zu machen*).

---

*) Schon der treffliche v. Arnim hatte dieſen Satz in ſeinem

Digitized by Google

Von der finanziellen Seite betrachtet, fügt man hinzu: da die Anzahl der Handwerke beſchränkt iſt, ſo ſteht es der Adminiſtration nicht frei, die ergiebigſten Arbeiten zu wählen. Die Lehre, welche ſie den Gefangenen in der Einſamkeit ertheilen laſſen muß, wird koſtſpieliger ſein und länger dauern.

Es iſt wahr, daß die Adminiſtration nicht immer freie Hand haben wird, die Gefangenen zu den ergiebigſten Arbeiten zu verwenden, aber alle Gefangene, welche ſie beſchäftigen wird, werden in der Einſamkeit bei weitem geſchwinder, emſiger und beſſer arbeiten.

Es iſt ein großer Irrthum, zu glauben, daß die Lehrzeit in der Einſamkeit länger dauern werde; im Gegentheil, ſie wird kürzer ſein, weil alle Verſtandeskräfte des Arbeiters natürlicherweiſe auf ſeine Arbeit gerichtet ſind*).

Dieſe Wahrheiten ſind keineswegs durch die Theorie erſonnen worden; es ſind vielmehr Erfahrungen, welche man in Amerika, in England und in Frankreich gemacht hat, welche dieſe Wahrheiten erwieſen haben. „Die Unternehmer," ſagt der Herr Polizeipräfect in ſeinem Berichte vom Jahre **1840**, „ſind über die Vermehrung und die Vervollkommnung „der gelieferten Arbeiten, ſowie über die Abkürzung und die „Leichtigkeit der Belehrung in dem gegenwärtigen Zuſtande „einſtimmig."

Im vergangenen Jahre verhandelten die Generalinſpectoren der Gefängniſſe, unter dem Vorſitze des Herrn Directors der

---

Werke über Verbrechen und Strafen unumſtößlich dargethan. R.

*) Es iſt bekannt, daß die Arbeit durch Zwang verrichtet, derjenigen aus freiem Antriebe niemals gleich kommt. — Wie kann überhaupt ein Unterricht ſtattfinden, wo gänzliches Schweigen herrſchen muß? Wie kann man unterſcheiden zwiſchen nothwendigen und nicht nothwendigen Geſprächen? Zahlreiche Strafen müſſen ſtets den Unterricht unterbrechen. Die Aufmerkſamkeit der Arbeiter iſt ſtets auf ihre Umgebung gerichtet, eine Unordnung bringt das ganze Arbeitszimmer in Verwirrung. Ducpetiaux a. a. O. S. 16. R.

Digitized by Google

Departements- und Gemeindeverwaltung, dieſe ſo wichtige Frage über die Arbeit. Das Protokoll dieſer Sitzungen wurde der Commiſſion vorgelegt.

Nach langen Erörterungen erkannte die große Majorität (7 gegen 2) dieſes Rathes dahin:

1) daß es möglich ſei, dem Gefangenen bei dem individuellen Gefängniß ein wirkliches Handwerk zu überlaſſen, das beſtändig im Gebrauch iſt und demſelben nach ſeiner Befreiuung dienlich ſein kann;

2) daß die Lehre eines ſolchen Handwerks bei der individuellen Einkerkerung ſtatt haben kann.

Es iſt alſo weder gewiß, daß der Ertrag der Arbeit in einem Gefängniß, wo die beſondere Einkerkerung eingeführt iſt, geringer ſei, noch daß, wie daraus folgt, der Unterhalt eines ſolchen Gefängniſſes bedeutend koſtſpieliger ſei, als der eines anderen*).

Allerdings decken die Erzeugniſſe des Gefängniſſes zu Philadelphia die Ausgaben deſſelben nicht, ein Ergebniß, welches von dem, was man bei den meiſten amerikaniſchen Gefängniſſen, wo gemeinſchaftlich gearbeitet wird, beobachtet, allerdings verſchieden iſt. Aber dieß kann in vielen anderen Urſachen, als in dem Syſtem, gelegen ſein.

Ebenſo iſt in Amerika ſelbſt das nach dem Plan von Auburn erbaute Gefängniß zu Washington weit davon entfernt, ſeine Ausgaben zu decken. Selbſt zu Auburn war die

---

*) In dem Gefängniß la Roquette zu Paris, wo keine Einrichtung für das zellenförmige Leben angeordnet war, und wo aus dieſem Grunde die Beleuchtung, die Heizung und die Aufſicht theuerer zu ſtehen kommen, als irgendwo, hat die Veränderung des Syſtems doch nur eine Vermehrung von ſieben Centimes für den täglichen Unterhalt eines Gefangenen veranlaßt; der tägliche Unterhalt vor der Abſonderung war 1 Frc. 16 Cent., nun beträgt er 1 Frc. 23 Cent. —

Nach einem Berichte des Polizeipräfects wird, ſeitdem die Iſolirung in der erwähnten Anſtalt eingeführt iſt, beinahe das Doppelte, im Vergleich zu dem früheren Zuſtande, producirt. R.

Digitized by Google

Einnahme im Jahre 1838 mehr als 200,000 Francs unter der Ausgabe; während hingegen die Einnahme in dem neuen, nach dem Philadelphiſchen Plan erbauten Gefängniſſe zu New-Jerſey während der ſechs erſten Monate deſſelben Jahres 1838 die Ausgaben überſtieg*).

Aus einem im Jahre 1838 an den Miniſter des Innern erſtatteten Berichte ergiebt es ſich, daß in dem, nach dem Philadelphiſchen Syſteme erbauten Gefängniſſe zu Glasgow, in welchem zudem ein ſehr ungünſtiger Umſtand, nämlich, daß die Detentionen darin ſehr kurz ſind, vorwaltet, dennoch die Arbeit der Gefangenen während der Jahre 1833, 1834 und 1835, 85/100 der Einrichtungskoſten gedeckt hat. Noch kein Gefängniß in Europa hat ein ſo günſtiges Reſultat erlangt.

Gleichwohl muß die Commiſſion glauben, daß man, wenn die Zinſen der zum Gründen der neuen Gefängniſſe verwendeten Summen und die Koſten, die deren Aufſicht veranlaßt, in Rechnung kommen, finden wird, daß der Unterhalt eines jeden Gefangenen dem Staate bei dem Abſonderungsſyſtem theuerer zu ſtehen kommt, als bei dem gegenwärtigen Syſtem.

Aber es iſt doch die Frage, ob die Totalſumme der Ausgaben, welche die Verbrecher veranlaſſen, zuletzt nicht geringer werden wird.

Die Commiſſion zweifelt nicht daran, daß die individuelle Einkerkerung nach und nach die erſten Verbrechen und die Rückfälle ſeltener machen, und demzufolge die Koſten der Criminaljuſtiz*) vermindern wird.

---

*) Dieſes Gefängniß iſt zuerſt ſeit dem 30. September 1837 bewohnt.

**) Zu dieſen Koſten darf man nicht blos die Koſten der Gefängniſſe rechnen, wie es bisher ſtets geſchah, ſondern auch alle diejenigen, welche überhaupt zur Ausübung der Criminaljuſtiz gehören, alſo namentlich die Koſten der Gerichtsbehörden, deren Vermehrung mit derjenigen der Verbrecher nothwendig iſt u. ſ. w. — R.

Im Jahre 1827 beliefen ſich dieſe **Koſten** auf 3,300,000 Francs, im Jahr 1838 auf 4,100,100 Francs, d. h. **ſie waren genau in denſelben Verhältniſſen fortgeſchritten, als die Verbrechen und die Vergehen.** Sie hatten ſich beinahe um **den vierten Theil vermehrt**: wenn nun, in Folge eines mehr reprimirenden Syſtems, die Zahl der Vergehen und Verbrechen nur ſich gleich geblieben oder wenigſtens nur im Verhältniß mit der Bevölkerung geſtiegen wäre, ſo hätte der Staat im Jahr 1838 7 — 800,000 Francs weniger ausgegeben, als er ausgegeben hat.

Indem die Abſonderung die Verbrechen vermindert, macht ſie natürlicherweiſe auch die **Gefangenen weniger zahlreich.** Ferner wird ſie verſtatten, die Verbrecher zu **kürzeren** Strafen zu verurtheilen, was ebenfalls die Bevölkerung der Gefängniſſe vermindert. **Die Dauer der Strafen um den dritten oder vierten Theil abkürzen**, das heißt doch mit der Zeit (wenn die Zahl derjenigen, welche Verbrechen begehen, dieſelbe bleibt) **die Anzahl der Gefangenen** um den dritten oder vierten Theil **verringern.** Man kann alſo wohl annehmen, daß bei dem Abſonderungsſyſtem die Gefängniſſe bei weitem **weniger angefüllt** ſein werden, als heut zu Tage. Da nun die gegenwärtige Ausgabe für jeden Verurtheilten in den Zuchthäuſern 234 Francs 50 Cents. beträgt, ſo wird die Kammer leicht begreifen, welch bedeutendes Erſparniß in dieſem Punkte erlangt werden könnte. Aber noch in anderer Hinſicht würde dieß Erſparen nicht geringer ſein. In der Einſamkeit hat der Gefangene nicht nöthig, zum Arbeiten angeſpornt zu werden; die **Erfahrung** hat es tauſendmal bewieſen. Man hat alſo nicht nöthig, demſelben 2/3 von dem Ertrag ſeiner Arbeit zu überlaſſen, wie es gegenwärtig in unſeren Centralhäuſern der Fall iſt. Auch beſtimmt die Commiſſion, wie man weiter unten ſehen wird, für die zu Correctionshausſtrafen Verurtheilten nur ein Drittel, indem ſie es ganz der Verwaltung anheim ſtellt,

den Zuchthausſträflingen (reclusionnaires) ſo viel als ihr gut dünkt, zu geben*).

Die Commiſſion, meine Herrn, hat geglaubt, ſich über die auf die Koſten beziehende Einwendung ſo weit verbreiten zu müſſen; aber eben ſo fühlt ſie ſich gedrungen, zu erklären, daß bei einem ſolchen Gegenſtand eine Einwendung dieſer Art, wäre ſie auch zum Theil gegründet, ihr doch nicht hinreichend erſcheinen würde, um Sie in Ihren Verbeſſerungen zu hemmen.

Die große Frage iſt, zu beſtimmen, nicht welches das am wenigſten koſtſpielige Gefängnißſyſtem, ſondern welches am geeignetſten ſei, die Verbrechen zu unterdrücken und am meiſten das Leben und Vermögen der Staatsbürger zu ſichern. Eine verſtändige Geſellſchaft wird immer das, was ſie für ihre Gefängniſſe nützlicherweiſe verwendet, an Ruhe und ſelbſt an Reichthum wieder gewinnen.

Noch eine andere Einwendung iſt gegen die Abſonderung gemacht worden. Man ſagte nämlich:

Die Abſonderung macht an und für ſich eine ſo harte Strafe aus, daß man ſie nur durch die Dauer der Zeit, während welcher man ſie erduldet, in verſchiedene Grade abtheilen kann. Das iſt ein ernſter Nachtheil; denn es iſt

---

*) Es muß noch gegen einen oben erwähnten, aber noch nicht beſeitigten Einwand bemerkt werden, daß nach pennſylvaniſchem Syſtem weniger Aufſeher nöthig ſind, als nach dem Auburnſchen, weil die Mauern die Wächter u. ſ. w. unnöthig machen.

In einer neu erſchienenen Schrift des Unternehmers der Arbeiten in den Centralgefängniſſen zu Poiſſy und Gaillon, des ſehr erfahrenen Herrn Guillot (sur le régime pénitentiaire), wird hervorgehoben, daß bei einer Strafanſtalt von 900 Individuen, bei der Iſolirung 73 Beamte genügen, während bei gemeinſamer Arbeit nur für Aufſicht und Erhaltung des Schweigens 90 erforderlich ſind. Auch Herr Guillot hält das pennſylvaniſche Syſtem für das wohlfeilſte.

Ducpetiaux a. a. O. S. 14. N.

Digitized by Google

gut, durch die Ausſicht auf eine Stufenfolge von Strafen auf die Einbildungskraft des Publicums einen Eindruck zu machen. Dieß iſt das Syſtem des Code, welcher hierin nur die von jeder guten Geſetzgebung anerkannten Grundſätze befolgt.

Auf dieſen Einwand, welcher der Commiſſion von Gewicht zu ſein ſchien, hat man geantwortet, daß ſelbſt dann, wenn man bei dem Abſonderungsſyſtem die Strafe der Einkerkerung nur durch die Dauer in verſchiedene Grade abtheilen würde, es dennoch unrichtig ſein würde, zu behaupten, man ſtoße hierdurch die Stufenfolge der Strafen, wie ſie im Code pénal feſtgeſetzt iſt, um. Der Code pénal ſteigert in der That die Strafen auf verſchiedene Arten; durch den bürgerlichen Tod, durch die Ehrloſigkeit, durch die zeitweiſe Beraubung der bürgerlichen oder politiſchen Rechte. Die Einführung des Abſonderungsſyſtems läßt alle dieſe Grade in ihrer ganzen Ausdehnung fortbeſtehen*); ſie verändert nur den Theil der Strafe, welcher in dem Verluſt der Freiheit beſteht, und hier ſelbſt iſt es unrichtig, zu behaupten, daß es unmöglich wäre, unter den Verurtheilten Unterſchiede einzuführen.

Man könnte zwar nicht ohne ernſthafte Nachtheile mit der Größe des Verbrechens den verhältnißmäßigen Zuſtand von Abſonderung, in welchem der Verurtheilte leben ſoll, verſchärfen; aber beträchtliche Unterſchiede können doch, wie die Kammer weiter unten ſehen wird, in anderen Punkten feſtgeſetzt werden. Die Kleidung und die Nahrung können für gewiſſe Verbrecher ſchlechter ſein; die Arbeit kann mühſamer und die Vergeltung, welche ihnen bewilligt wird, kann mehr oder weniger geſichert, geringer oder bedeutender ſein. So findet man die Klaſſificationen des Code pénal wieder.

Abgeſehen von dieſen beiden Einwendungen, wurde noch eine letzte gegen das Abſonderungsſyſtem vorgebracht, welche

---

*) Sehr mit Unrecht, wie früher gezeigt wurde! N.

die ganze Aufmerkſamkeit Ihrer Commiſſion auf ſich zu ziehen verdient.

Die Abſonderung, ſagte eines der Commiſſionsmitglieder, beſſert die Gefangenen nicht; noch mehr, ſie richtet ſie zu Grunde, ſie macht ſie dumm und in die Länge tödtet ſie dieſelben.

Ein zwiſchen vier Mauern eingeſperrter Menſch iſt ganz ſeines freien Willens beraubt; er kann zwar keinen ſchlechten Gebrauch von ſeinem Willen machen, aber er wird eben ſo wenig lernen, einen guten Gebrauch davon zu machen. Man lehrt ihn nicht, ſich ſelbſt zu beſiegen, da er nicht im Stande iſt, zu fehlen. Die Meinung ſeiner Nebenmenſchen iſt und bleibt ihm gleichgültig, da er allein iſt. Die ſtarke Triebfeder der Fortſchritte, die Nacheiferung, beſteht für ihn nicht. Er wird alſo nicht beſſer, als er war, und es ſteht zu fürchten, daß er ſelbſt ſchlechter werde. Die Einſamkeit iſt ein widernatürlicher Zuſtand; ſie erbittert und reizt alle Lebensgeiſter, welche ſie keineswegs niederſchlägt. Der energiſche Menſch, welcher derſelben unterworfen wird, betrachtet zuletzt die Geſellſchaft als einen unverſöhnlichen Tyrannen und erwartet nur die Gelegenheit, ſich an ihr zu rächen. Endlich hat die Einſamkeit das beinahe gewiſſe Reſultat, den Verſtand zu verwirren, und am Ende einer gewiſſen Zeit die Grundbedingung des Lebens ſelbſt anzugreifen. Hauptſächlich iſt ſie geeignet, alle dieſe Wirkungen bei Völkern hervorzubringen, wo das Bedürfniß der Geſelligkeit ſo beſtimmt ausgedrückt iſt, als bei uns.

Dieſes iſt der kurze Inhalt der ernſthaften Einwendungen, welche gegen das Abſonderungsſyſtem vorgebracht worden ſind. Hier die Antwort darauf:

Derjenige Theil des Beweisgrundes, welcher einer Nation mehr eigen ſein ſoll, als einer anderen, iſt auf kein Reſultat irgend einer Erfahrung gegründet.

In das Beſſerungshaus zu Philadelphia wurden mehrere Individuen von ganz verſchiedenen Nationen eingeſchloſſen; drei Franzoſen waren unter dieſer Zahl. Man

hat keineswegs bemerkt, daß dieſe Leute von dem Syſtem anders angegriffen wurden, als die Amerikaner. Die nämliche Bemerkung hat man in den nach dem Schweigſyſtem (von Auburn) verwalteten Gefängniſſen gemacht. Man hat im Gegentheil in dieſen verſchiedenen Gefängniſſen wahrgenommen, daß die Leute, welche ſich am entſchloſſenſten in ihr Schickſal fügten, da ſie es nun einmal für unvermeidlich erachteten, und welche demzufolge am wenigſten dabei litten, gerade die Franzoſen waren. Es ſcheint in der That, als ob dieſe Eigenſchaft, die von einem neuen Zuſtande unzertrennlichen Uebel zu ertragen, gerade einer der Züge unſers Nationalcharakters ſei. Man findet es ſo in unſern Gefängniſſen, wie anderwärts. Faſt Jedermann glaubte, daß in dem Augenblick wo das Bier, der Wein und der Tabak in unſeren Central-Strafanſtalten verboten und das Stillſchweigen anbefohlen würde, die Ordnung in dieſen Häuſern alſobald gewaltſam geſtört und wenigſtens die Geſundheit der Gefangenen dabei leiden würde. Heutzutage ſind alle unſere Central-Strafanſtalten dieſem Geſetze unterworfen, es iſt jetzt ein Jahr, ſeitdem es eingeführt iſt, und in dieſer Zeit wurde die Geſundheit der Gefangenen auch nicht einen Augenblick erſchüttert.

Laſſen wir alſo dieſen ſpeciellen Beweisgrund bei Seite, um auf die allgemeineren und triftigeren Gründe, welche vorgebracht worden ſind, zurück zu kommen.

Ohne Zweifel iſt es gut, wenn man den Menſchen lehrt, ſeinen Willen zur Bezähmung ſeiner ſchlechten Neigungen zu gebrauchen. Aber es iſt eine große Frage, ob die Gewohnheit ſeine Leidenſchaften zu beſiegen, welche ein Gefangener nicht aus Liebe zum Guten, ſondern aus der ganz materiellen Furcht, welche ihm die Peitſche und der Kerker in jedem Augenblick verurſacht, womit ihn die Stockmeiſter, welchen er nicht entwiſchen kann, bedrohen, annimmt, — es iſt eine große Frage, ſagen wir, ob eine ſolche Gewohnheit für die Beſſerung ſehr nützlich iſt. Dieſer Zweifel wird vorzüglich rege durch eine Bemerkung, welche alle Ge-

Digitized by Google

fängnißdirectoren gemacht haben, und welche ſich in den Antworten mehrerer Chefs unſerer Centralhäuſer aufgezeichnet findet; nämlich, daß die Gefangenen, welche ſich im Allgemeinen in dem Gefängniß am beſten aufführen und ſich am leichteſten in die Vorſchrift ſchmiegen, gewöhnlich die verdorbenſten ſind. Sie ſehen leicht ein, daß ſie ſich der Strenge der Zucht nicht entziehen können, und die Niederträchtigkeit ihrer Seele dient ihnen dazu, ſich darin zu fügen. Die Folgſamſten von allen ſind die Rückfälligen.

Was den Einfluß betrifft, welchen die Menſchen auf einander haben können, ſo könnte derſelbe doch nur ſchädlich ſein. In dieſen kleinen Ausnahmsgeſellſchaften, welche man in den Gefängniſſen findet, iſt das Böſe populär, die allgemeine Stimme treibt zu dem Laſter hin, und nicht zur Tugend, und der Ehrgeiz ſelbſt würde faſt niemals dahin gelangen, etwas Gutes zu bewirken.

Allein ſelbſt zugegeben, daß auf dieſer Seite etwas einzubüßen ſei, ſo wird man auf der anderen weit mehr gewinnen.

Der einfachſte geſunde Menſchenverſtand ſagt, daß wenn es ein Mittel giebt, auf den Verurtheilten einen tiefen und heilſamen Eindruck hervor zu bringen, dieß Mittel darin beſteht, daß man denſelben von ſeinen Mitgenoſſen der Ausſchweifung oder der Verbrechen abſondert, und ihn ſeinem Gewiſſen, der ruhigen Betrachtung der Uebel, welche ihm ſeine Fehler verurſacht haben, und der Berührung mit redlichen Leuten überläßt. Ein ſolches Gefängnißſyſtem wird ſicher bewirken, daß die Gefangenen, wenn auch nicht tugendhafte, doch wenigſtens vernünftige Entſchließungen faſſen, und es macht ihnen nach ihrem Austritt die Anwendung derſelben leichter, weil es das Band, welches vor der Verurtheilung jeden der Gefangenen mit der freien Rotte der Miſſethäter vereinigte, zerriſſen oder abgeſpannt hat.

Alle diejenigen, welche das Beſſerungshaus zu Philadelphia beſucht*) und mit den darin befindlichen Gefangenen

*) Unter dieſen befand ſich bekanntlich der Herr Berichterſtatter in amtlichem Auftrage ſelbſt. R.

Digitized by Google

geſprochen haben, waren ſehr überraſcht von der tiefen und ernſthaften Wendung, welche deren Denkweiſe genommen hatte. Alle waren Zeugen von dem tiefen Eindruck, welchen die Strafe, die ſie erleiden mußten, auf ſie hervorbrachte, und von den guten Entſchließungen, welche ſie in ihnen erregte. Aehnliche Bemerkungen ſind in dem Gefängniß **la Roquette** gemacht worden.

Aber, ſagt man, dieß Syſtem, welches auf den Geiſt einen ſo großen Eindruck macht, verwirrt denſelben auch; es zerſtört die Geſundheit und führt den Tod herbei. Dieß ſind allerdings ſehr wichtige Einwendungen, und ſie ſind es auch, welche die Prüfung der Commiſſion am längſten in Anſpruch genommen haben.

Es iſt gut, ſich vorerſt über einen Hauptpunkt zu verſtändigen: Ganz ſicherlich iſt die Einkerkerung ein widernatürlicher Zuſtand, welcher, indem er ſich in die Länge zieht, in den Geiſtes- und Körperverrichtungen eine gewiſſe Verwirrung herbeizuführen vermag. Aber dieß haftet an der Strafe und macht einen Theil derſelben aus. Der Zweck der Gefängniſſe iſt nicht, die Geſundheit der Verbrecher wieder herzuſtellen oder ihr Leben zu verlängern, ſondern ſie zu ſtrafen und ihre Nachahmer zurück zu ſchrecken. Man muß alſo die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft in dieſem Punkte nicht übertreiben, und wenn die Lebensdauer deſſelben Menſchen im Gefängniſſe, derjenigen, welche er in der Freiheit hätte erlangen können, ohngefähr gleich kommt, ſo iſt der vernünftige Zweck erreicht, und die Menſchlichkeit iſt zufrieden geſtellt.

Dieſe Grundidee angenommen, wollen wir nun Thatſachen prüfen.

Zu Glasgow, wo die Abſonderung ſeit beinahe zwanzig Jahren beſteht, war der Geſundheitszuſtand des Gefängniſſes immer ausgezeichnet; aber die Gefangenſchaften dauerten in demſelben im Durchſchnitt nicht länger, als ſechs Monate. In dem Gefängniſſe **la Roquette**, wovon wir ſchon geſprochen

Digitized by Google

haben, in welchem ſeit länger als einem Jahre Kinder dem beinahe vollſtändigen, und ſeit ſechs Monaten 400 Kinder dem vollſtändigen individuellen Gefängniſſe unterworfen ſind, iſt die Geſundheit der Gefangenen immer beſſer und nie ſchlechter geweſen, als vor der Einführung des Syſtems. Der nämliche, ſchon angeführte Bericht thut dar, daß bei der Abſonderung im Durchſchnitt fünf oder ſechs vom hundert krank geweſen ſind, während die Zahl derſelben bei dem Syſtem des Zuſammenlebens zehn oder eilf vom hundert war.

Das Beſſerungshaus zu Philadelphia, das einzige, welches Beiſpiele von langen Gefangenſchaften gegeben hat, liefert folgendes Ergebniß:

Der Arzt des Gefängniſſes thut in ſeinem letzten Berichte (1839) dar, daß von den in dieſem Jahre Freigelaſſenen 81 von 100 ſich äußerſt wohl befanden; und daß unter denjenigen, welche während derſelben Periode ins Gefängniß gekommen waren, nur 56 von 100 ſich in demſelben Zuſtande befanden. Eine ähnliche Bemerkung wurde in den vorhergehenden Jahren gemacht; was beweiſt, daß die Geſundheit der Gefangenen ſich eher in den Gefängniſſen herſtellt, als verſchlechtert.

Eine noch ſolidere Schätzungsbaſis findet man in der Todtenliſte. Die Commiſſion hat die Sterblichkeitstabelle des Beſſerungshauſes zu Philadelphia von den letzten 10 Jahren vor Augen gehabt; dieſe hat bewieſen, daß während dieſer Periode im Durchſchnitt ohngefähr ein Sterbfall unter dreißig Gefangenen vorkam.

Zu Auburn war die Durchſchnittszahl nur einer von ſechs und fünfzig; aber zu Sing-Sing, dem großen Gefängniſſe des Staates New-York, welches daſſelbe Syſtem wie Auburn befolgt, war dieſelbe einer von ſieben und dreißig; und zu Genf, wo das Syſtem ſo milde iſt, daß ſelbſt das Strafgeſetz dadurch entkräftet wurde, einer von dreißig.

Alſo ſteht Philadelphia nur den amerikaniſchen Beſſerungshäuſern nach, und dieß erklärt ſich leicht aus beſondern Um-

Digitized by Google

ſtänden*). Ueberdieß exiſtirt dieſes Nachſtehen Philadelphia's, in Betreff der amerikaniſchen Gefängniſſe, nur im Vergleich mit den verbeſſerten Gefängniſſen. In der nämlichen Stadt Philadelphia hatte man vor dem jetzigen Beſſerungshaus, welches erſt ſeit zehn Jahren exiſtirt, ein anderes Gefängniß, und in dieſem Gefängniß, in welchem man mit dem Zuſammenleben alle Laſter, welche daſſelbe mit ſich bringt, und welche die perſönliche Einkerkerung beſeitigt, antraf, war die Sterblichkeit nicht einer von dreißig, ſondern einer von ſieben.

Das zu Philadelphia erlangte Reſultat wird noch günſtiger erſcheinen, wenn man es mit dem vergleicht, was ſich in Frankreich ergiebt.

Die von dem Handelsminiſter veröffentlichten Verzeichniſſe belehren uns, daß von **1817** bis **1835**, während welcher Epoche die Disciplin am meiſten erſchlafft war, in unſern Centralhäuſern ein Gefangener von **14** oder **15** ſtarb; ſeitdem ſcheint dieſe Sterblichkeit etwas abgenommen zu haben, denn die von dem Miniſter des Innern der Commiſſion gelieferten Zahlen beſagen im Durchſchnitt für die Männer einen

*) Der hauptſächlichſte dieſer Umſtände iſt der: Das Gefängniß zu Auburn enthält, im Vergleich mit dem zu Philadelphia, nur wenig Neger. In Philadelphia machen die Neger beinahe die Hälfte der Bevölkerung aus.

Nun iſt es aber in Amerika bekannt, daß die Sterblichkeit unter den Negern bei weitem größer iſt, als unter den Weißen. Zum Beweis hierzu mag dienen, daß, obgleich die Neger in dem Beſſerungshaus zu Philadelphia zur Geſammtſumme der Gefangenen nur in dem Verhältniß von 40 zu 100 ſtehen, die dieſer Klaſſe zugehörenden Sterbfälle ſich zu der Totalſumme der Sterbfälle wie 73 zu 100 verhalten.

Ein ähnliches Reſultat ergiebt ſich in der freien Geſellſchaft. Im Jahr 1830 war die Sterblichkeit in der Stadt und dem Bezirke Philadelphia unter den Weißen einer von fünfzig, unter den Negern einer von fünf und zwanzig.

Man begreift hieraus leicht, daß es unmöglich iſt in Betreff der Sterblichkeit ein Gefängniß, welches viele Neger enthält, mit einem, welches deren nur wenige enthält, zu vergleichen.

Digitized by Google

Todesfall von 16 Gefangenen; für die Weiber einen von 26; Durchſchnitt im Allgemeinen: einer von 19 oder 20; in den Bagno's einer von 19.

Es iſt alſo durchaus falſch, zu behaupten, daß das während der letzten zehn Jahre zu Philadelphia angewandte Syſtem das Leben der Gefangenen über die Maaße gefährdet habe, da bei dem ſo milden Syſtem unſerer Strafhäuſer, die Todesfälle in unſeren Gefängniſſen bei weitem zahlreicher ſind, als in Amerika.

Ferner wurde der Commiſſion bewieſen, daß bei unſerer aus jungen und ausgeſuchten Leuten beſtehenden Armee die Sterblichkeit in den großen Garniſonsſtädten, und beſonders in Paris, beträchtlicher iſt, als in dem Beſſerungshaus zu Philadelphia.

Iſt denn der Staat den Verbrechern eine ſicherere Gewährleiſtung für ihr Daſein ſchuldig, als ſeinen Soldaten?

Das individuelle Gefängniß zu Philadelphia, welches für das Leben der Verurtheilten keineswegs verderblich geweſen iſt, ſcheint in einigen Verhältniſſen, man muß es allerdings zugeben, einen verderblichen Einfluß auf ihre Vernunft gehabt zu haben.

Im Jahr 1838 kamen in dem Gefängniſſe vierzehn Fälle von Geiſtesſtörung oder von Wahnſinn vor (die Bevölkerung war 387 Gefangene); im Jahr 1839 war die Zahl dieſer Fälle ſechs und zwanzig (die Bevölkerung betrug 485 Gefangene). Die durch die geſetzgebende Verſammlung von Pennſylvanien ernannten Oberaufſeher des Beſſerungshauſes beweiſen, daß acht von dieſen Fällen ſich auf Gefangene beziehen, deren geiſtige Kräfte ſchon vor ihrer Gefangennehmung mehr oder weniger geſtört waren*), und fünfzehn auf ſolche,

*) Dieſe Behauptung wird nicht ſonderbar erſcheinen, wenn man erwägt, daß Pennſylvanien kein Irrenhaus, in welchem dürftige oder auch familienloſe Leute aufgenommen werden können, beſitzt. Ebenſo fand man in dem Gefängniſſe zu Connecticut, in welchem das Schweigſyſtem herrſchend iſt,

Digitized by Google

die nur an einer momentanen Aufgeregtheit litten, welche durch eine Cur von wenigen Tagen oder höchſtens mehreren Monaten geheilt wurde.

Es blieb alſo noch eine gewiſſe Anzahl von Geiſtesſtörungen, welche, da ſie zuerſt in dem Gefängniß zu Philadelphia erkannt wurden, dem Syſtem, welches darin in Kraft iſt, beigemeſſen werden können*).

Das abgeſonderte Gefängniß zu Philadelphia hat in der That beſonders ſtrenge Eigenſchaften, welche die Commiſſion keineswegs gut zu heißen beabſichtigt.

Das Gefängniß zu Philadelphia wurde mehr aus einer religiöſen, als politiſchen Abſicht angelegt. Man wollte hauptſächlich einen Ort der Buße und moraliſchen Wiederherſtellung daraus machen.

Von dieſem Grundſatze ausgehend, hat man unternommen, den Gefangenen nicht nur von der Geſellſchaft der Menſchen ſeines Gleichen abzuſondern, ſondern ihn in eine

---

im Jahr 1838 von 191 Gefangenen acht im wahnſinnigen Zuſtande. Aber der Staat Connecticut hat, wie Pennſylvanien, kein Irrenhaus.

*) Wir ſagen können. In der That haben mehrere Commiſſionsmitglieder in dieſem Punkt einen Zweifel gehegt, welchen wir der Kammer mittheilen müſſen. Vor dem Jahre 1838 ſcheint in dem Beſſerungshaus zu Philadelphia kein Fall von Wahnſinn oder Geiſtesverwirrung vorgekommen zu ſein. In dieſer Epoche bemerkt man deren mehrere und einem oder zwei Gefangenen wurde aus dieſem Grunde Gnade zu Theil. Von dieſem Augenblicke an vervielfältigen ſich die Fälle; aber, ganz dem gewöhnlichen Gange der Geiſteskrankheiten zuwider, genügen gewöhnlich einige Tage, um den Kranken herzuſtellen. Könnte man da nicht glauben, daß einige dieſer Krankheiten, die ſo leicht übertrieben werden können, und welche in einem Gefängniſſe vorkommen, wo die allgemeine Geſundheit der Gefangenen ausgezeichnet gut iſt, nur vorgeſpiegelt waren, ſei es in der Hoffnung, augenblicklich der Strenge des gewöhnlichen Syſtems zu entgehen, ſei es in der Hoffnung, Gnade zu erhalten?

Digitized by Google

tiefe und ausnahmsloſe Einſamkeit zu verſenken. Wenn er einmal in ſeine Zelle getreten iſt, kommt er nicht wieder heraus. Er findet in derſelben nur ſein Handwerk und ein einziges Buch, die Bibel, vor. Kein Beſucher, oder nur eine ſehr kleine Zahl durch das Geſetz beſtimmter Perſonen, wird zugelaſſen, ihn zu ſehen oder zu ſprechen. Kein Geräuſch dringt von außen zu ſeinen Ohren. Seine Wärter unterweiſen ihn allein in einer Profeſſion, und ſelbſt dieſe ſieht er nur dann und wann; ſeine Nahrung wird ihm durch ein Pförtchen gereicht. Er wohnt den Ceremonien des Gottesdienſtes nicht bei; der Verurtheilte hört wohl die Stimme, aber er kann die Züge des Predigers nicht wahrnehmen. Mit einem Wort, Alles ſcheint vereinigt worden zu ſein, um die natürliche Strenge des Syſtems zu vermehren, anſtatt ſich zu bemühen, dieſelbe zu mildern.

Man begreift, daß von vierhundert einem ſolchen Syſtem unterworfenen Individuen die Einbildungskraft Einiger ſich erhitzen kann; daß ſchwache oder ſchroffe Geiſter, deren ein Gefängniß immer eine große Zahl enthält, überreizt werden, und daß ſich daher Fälle von Geiſtesverwirrung ergeben mußten.

Die Mehrheit Ihrer Commiſſion, welche feſt überzeugt iſt, daß die individuelle Einkerkerung das beſte Gefängnißſyſtem iſt, welches gefunden werden kann, widerſetzt ſich indeſſen aus allen Kräften der unnöthigen Strenge, womit die Geſetzgeber Pennſylvaniens daſſelbe haben umgeben wollen. Das Syſtem, welches ſie lobpreiſt, und deſſen Annahme ſie der Kammer vorſchlägt, hat nicht ſo ſehr zum Zweck, den Gefangenen in Einſamkeit zu verſetzen, als ihn von den Verbrechern abzuſondern. Von dieſem Geſichtspunkte aus betrachtet, hat ſie, nachdem ſie die Abſonderung der Gefangenen in dem Geſetze als Grundſatz feſtgeſtellt hatte, keineswegs der öffentlichen Verwaltung das Recht überlaſſen wollen, durch eine Verordnung die verſchiedenen Mittel anzugeben, durch welche dieſes Princip angenommen werden ſollte. Sie hat vielmehr geglaubt, daß dieſe Einzelnheiten

Digitized by Google

einen integrirenden Beſtandtheil der Strafe ausmachten, und daß demzufolge der Geſetzgeber ſelbſt dieſelben feſtzuſetzen habe. Wir müſſen alſo einen Augenblick dabei verweilen.

Eine große Anzahl von Gefängnißplanen nach dem Abſonderungsſyſtem wurde der Commiſſion vorgelegt. Dieſe Plane ſind entworfen oder ausgeführt worden theils in Frankreich, theils in Spanien und theils in England. Dieß letztere Land hat der Commiſſion überhaupt ſehr viele Beiſpiele geliefert. Einige dieſer Plane ſchienen nicht ſehr künſtlich ausgedacht zu ſein. Bei mehreren ſcheint man bei einer glücklich gewählten Form, und bei keineswegs übermäßigen Preiſen dahin gelangt zu ſein, jedem Gefangenen einen hinlänglich geräumigen Aufenthaltsort zu verſichern, und ihm ſelbſt die Möglichkeit zu verſchaffen, jeden Tag friſche Luft ſchöpfen zu können; eine, wenn auch nicht unerläßliche, doch ſehr wünſchenswerthe Bedingung des Syſtems. Gleichwohl glaubte die Commiſſion nicht durch das Geſetz einer Bauart vor der anderen den Vorzug geben zu dürfen. Nachdem ſie ſich überzeugt hat, daß es leicht iſt, Gefängniſſe auf die Art zu bauen, daß jeder Gefangene in einem hinlänglich geräumigen, geſunden und luftigen Ort eingeſchloſſen werden kann, hat ſie ſich darauf beſchränkt, aus dieſen Geſundheitsbedingungen ein allgemeines und abſolutes Geſetz zu machen.

Wir haben ſchon geſagt, daß nach der Meinung der Commiſſion die Abſicht des Geſetzes dahin gehe, die Gefangenen von einander abzuſondern, aber nicht ſie in Einſamkeit zu verſenken.

Die Commiſſion mußte alſo, nachdem ſie ſich mit dem Gefängniſſe ſelbſt beſchäftigt hat, darauf denken, die Verurtheilten, ſo viel als möglich, in Berührung mit der ehrbaren Geſellſchaft zu bringen.

Zu dieſem Endzwecke ſchlägt ſie vor, daß in jedem Gefängniſſe, unabhängig von dem Director und dem Arzte, ein Lehrer angeſtellt werde.

Digitized by Google

Die Criminaltabellen machen bekannt, daß im Jahr 1838 verhältnißmäßig ſechs und fünfzig von hundert weder leſen noch ſchreiben können, und daß beinahe alle in den Elementarbegriffen der menſchlichen Kenntniſſe mehr oder weniger unwiſſend ſind *). Auf der andern Seite hat die Erfahrung in Amerika bewieſen, und beweiſt es noch jeden Tag in dem Gefängniſſe la Roquette, daß die dem individuellen Gefängniſſe unterworfenen Gefangenen ſich ſehr willig dem Lernen widmen und leicht große Fortſchritte darin machen. Der Polizeipräfect ſagt in ſeinem Berichte vom 22. Februar 1840: „Die Reſultate des Elementarunterrichts, wie ſie ſich ſeit zwei Jahren in dem Quartier der väterlichen Zucht (correction paternelle), welches am früheſten in Zellen abgetheilt wurde, offenbart haben, berechtigen mich, zu erklären, daß die Fortſchritte der Zöglinge ohne Zweifel weit bedeutender in der einſamen Haft, wo das Lernen eine Zerſtreuung iſt, als in der gemeinſamen Schule, ſein werden."

Die rohſten Menſchen, wenn ſie blos auf ſich beſchränkt ſind, halten die Geiſtesanſtrengungen nicht mehr für eine Arbeit, ſondern für eine Erholung. Die Commiſſion hat es für nützlich erachtet, denſelben mit dieſer Erleichterung der Einſamkeit zugleich den ihnen fehlenden Elementarunterricht zu verſchaffen.

Ebenſo wird bei dem Gefängniſſe ein Geiſtlicher angeſtellt, und, wenn es die Bedürfniſſe erheiſchen, auch ein ſolcher für den nicht katholiſchen Cultus, ſoweit das Geſetz dieſen geſtattet. Wenn die Zahl der nicht katholiſchen Ge-

*) In Deutſchland, wo dem Volksunterricht ſo ausgezeichnete Fürſorge zu Theil wird, geſtaltet ſich jenes Verhältniß natürlich weit günſtiger, aber demohnerachtet hat dieß auf die Verminderung der Verbrechen noch wenig Einfluß gezeigt, was deutlich beweiſt, wie mächtig dagegen die Schlechtigkeit der Gefängniſſe wirkt, in welchen nicht blos der Elementarunterricht im Verbrechen, ſondern eine ganz gründliche Lehre darin und über die beſte Art, der Strafe zu entgehen, ertheilt wird. R.

Digitized by Google

fangenen jedoch nicht beträchtlich genug ſein ſollte, um einen Prediger für ſie bei dem Gefängniſſe anzuſtellen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der nichtkatholiſche Gefangene niemals gezwungen werden kann, den Beſuch des Geiſtlichen gegen ſeinen Willen anzunehmen, und daß es ihm erlaubt ſein wird, ſich den religiöſen Beiſtand von außen zu verſchaffen.

Der Director der Gemeinde- und Departements-Verwaltung ſagt in einem der Commiſſion mitgetheilten Schreiben: „Der in unſeren Strafhäuſern militäriſch organiſirte Aufſichtsdienſt hat nur den Zweck erreicht, die Ordnung im Inneren mit Gewalt zu ſichern."

Man muß geſtehen, daß bis jetzt die Prediger der verſchiedenen Religionsgemeinden ſich äußerſt wenig für die Beſſerung der Verbrecher intereſſirt haben *). Das iſt aber leicht erklärlich: der Prieſter hat, ſo zu ſagen, keinen Einfluß auf die Seele des Gefangenen bei dem Syſtem des Zuſammenlebens. Denn was vermag ſeine Stimme inmitten einer unaufmerkſamen Menge, die aus irreligiöſen und verdorbenen Leuten beſteht, die gewöhnlich vor einander erröthen, wenn ſie noch einige Zeichen von Reue merken laſſen? Welche Früchte kann man von den beſonderen Unterredungen er-

---

*) In Frankreich hat der geiſtliche Orden der Brüder von St. Joseph vorzüglich den Gefängniſſen ſeine Thätigkeit gewidmet.

In Deutſchland haben ſich bekanntlich zahlreiche ſ. g. Beſſerungsvereine gebildet, allein man hat ihnen theils nicht den erforderlichen Einfluß geſtattet, theils ſind ſie auch nicht im Stande, auf die vom Staate durch die mangelhafte Gefängnißeinrichtung verdorbenen Sträflinge einen erheblichen Erfolg zu erzielen. Beſſerungsvereine haben eine große Wirkung in Verbindung mit guten Strafanſtalten, ſie überwachen nicht blos den kritiſchen Zeitpunkt, wo der Sträfling gebeſſert aus der Anſtalt tritt, ſondern unterſtützen ihn in der Beſſerung auch ſpäter, allein die Aufgabe der meiſten deutſchen Vereine beſteht nur darin, die in den Staatsanſtalten ſchlechter gewordenen Perſonen, auf Koſten der Privaten wo möglich wieder auf den rechten Weg zu bringen. Dieß iſt der wahre Sachverhalt. R.

Digitized by Google

warten, wenn der Gefangene den Prieſter verläßt, um zu ſeinen laſterhaften und verbrecheriſchen Genoſſen zurückzukehren? Man ſieht leicht ein, daß ein ſo undankbares Bemühen den Eifer entmuthigt.

Einer der Vorſteher von Strafhäuſern, welche der Miniſter des Innern im Jahr 1836 über die Wirkung, welche die Predigten des Geiſtlichen hervorbrächten, befragt hatte, antwortete:

„Viele der Gefangenen ſchenken den Belehrungen des „Geiſtlichen nur darum Gehör, um darin einige Blößen zu „entdecken, welche ſie alsdann kritiſiren oder ſich darüber „luſtig machen. Leute dieſer Art ſind in den Gefängniſſen „ſehr zahlreich; ſie machen ſich gewiſſermaßen ein Verdienſt „aus ihrer Gottloſigkeit. Nur zu häufig ſieht man ſie untereinander mit dieſen Geſinnungen groß prangen; ſie bilden „ſich ein, auf dieſe Art die Rolle von Freigeiſtern zu ſpielen, „und diejenigen, welche noch einige religiöſe Grundſätze bewahrt haben, ſehen ſich oft zum Gegenſtand ihrer Angriffe „und Spöttereien gemacht."

Wie könnte es auch leicht anders ſein bei dem Syſtem des Zuſammenlebens?

Anders wird es bei dem Abſonderungsſyſtem ſein; hier giebt der von ſeines Gleichen abgeſonderte Gefangene den Wahrheiten, welche man ihn lehrt, ohne Zerſtreuung Gehör und behält dieſelben ohne Mühe; er nimmt die ehrbaren Rathſchläge, welche man ihm ertheilt, ohne zu erröthen an; der Prieſter iſt nicht mehr für ihn ein Gegenſtand des Spottes und Haſſes, ſeine Gegenwart iſt ſchon eine bedeutende Erleichterung der Einſamkeit, der Gefangene freut ſich, wenn er ihn kommen ſieht und iſt betrübt, wenn er weg geht.

Sicherlich iſt das individuelle Gefängniß von allen Syſtemen dasjenige, welches für die religiöſe Beſſerung am meiſten erwarten läßt. Man darf daher annehmen, daß wenn es eingeführt wird, nicht nur die Prediger der verſchiedenen Religionen, ſondern auch die religiöſen Menſchen aller Confeſſionen ihren Eifer den Gefängniſſen zuwenden

Digitized by Google

werden; und niemals wird ihnen ein nützlicheres und weiteres Feld geöffnet worden ſein.

Die Commiſſion glaubt, daß es für den Erfolg des Beſſerungsſyſtems höchſt wichtig ſei, daß dieſe Regung erweckt, ermuthigt und erleichtert werde.

Unter denjenigen, welche den Gefangenen, nach dem Geiſtlichen, am meiſten beſuchen ſollen, giebt der Geſetzentwurf die Mitglieder der Aufſichtscommiſſion (commission de surveillance) an.

Alle dieſe Beſuche ſind geſetzlich und einmal wöchentlich Pflicht für den Director, den Arzt und den Lehrer. Um die Ausführung dieſer Vorſchrift möglich zu machen, ſieht der Entwurf den Fall vor, wo das Gefängniß mehr als 500 Gefangene enthalten ſollte. Wie wir oben geſagt haben, lehrt die Erfahrung, daß ein Gefängniß, welches Syſtem auch in demſelben in Kraft ſein mag, nicht mehr als 500 Gefangene enthalten darf. Natürlicherweiſe dürfen die Gefängniſſe, welche von nun an gebaut werden, dieſe Gränze nicht überſchreiten; aber es ſind ſchon viele Gefängniſſe erbaut, welche zu dem Zweck eingerichtet ſind, eine größere Zahl Verbrecher aufnehmen zu können. Für dieſe muß, wie der Entwurf anzeigt, die Zahl der Aerzte, Lehrer und Geiſtlichen im Verhältniß zu der Zahl der Gefangenen vermehrt werden, d. h. wenn der Gefangenen mehr als 500 ſind, werden zwei Aerzte, zwei Geiſtliche und zwei Lehrer bei dem Gefängniſſe angeſtellt, und drei wenn daſſelbe mehr als tauſend Verbrecher enthält.

Abgeſehen von den Beſuchen, welche einige Beamte den Gefangenen machen müſſen oder dürfen, enthält der Geſetzentwurf, daß die Eltern der Gefangenen, die Mitglieder der mildthätigen Geſellſchaften und die hinſichtlich der Arbeiten angeſtellten Beamten ermächtigt werden können, dieſelben zu beſuchen. Für dieſe Beſuche, welche ſie regelmäßig wiederholen können, und welche von Perſonen gemacht werden, deren Abſichten und Moralität man im voraus kennt, iſt

Digitized by Google

eine allgemeine Erlaubniß des Präfects hinreichend; für alle andern hingegen iſt eine beſondere Erlaubniß nothwendig.

Die Kammer erkennt deutlich, wohin in allem Vorhergehenden die Abſicht der Commiſſion geht. Das amerikaniſche Syſtem ſtrebt darnach, die Einſamkeit ſo vollſtändig als nur denkbar zu machen; das Syſtem des Geſetzentwurfs bemüht ſich hingegen, dieſelbe ſo viel als möglich zu vermindern, um ſie nur auf die Abſonderung der Verbrecher von einander einzuſchränken.

Die meiſte Linderung, welche man dem Gefangenen bei dem abgeſonderten Gefängniß verſchaffen kann, iſt nächſt den Beſuchen die Arbeit. Bei dieſem Syſtem iſt die Arbeit ein nothwendiges Vergnügen, der Müßiggang iſt nicht nur ſehr peinlich, ſondern wird mit der Zeit ſehr gefährlich. In Amerika hat man das Abſonderungsſyſtem ohne Arbeit erprobt; es hat da die traurigſten Wirkungen verurſacht. Darum hat auch der Geſetzentwurf, nachdem er die Arbeit für verpflichtend erklärt hat, hinzugefügt, daß dieſelbe nicht verweigert werden kann, es ſei denn in Folge einer kurzen Beſtrafung.

Das, was wir von den körperlichen Arbeiten ſagen, muß ſich auch, obgleich in einem geringeren Grade, auf die des Geiſtes erſtrecken. Es iſt klug und nützlich, den Gefangenen die Lectüre zu erlauben; aber nicht nur das Leſen der Bibel*), wie man es in Amerika macht, ſondern auch anderer Bücher, welche ſich das Gefängniß verſchaffen könnte und deren Auswahl durch die Aufſichtscommiſſion getroffen werden wird.

*) Das Leſen der Bibel wirkt ſogar für die gewöhnliche Verbrecherklaſſe, welche nicht fähig iſt, in den Geiſt der Schrift einzudringen, ſchädlich, wenn man ſie darauf beſchränkt. Die Religion iſt eine mächtige Stütze der Beſſerung, aber nicht die einzige und wenn ihr nicht die übrigen Hülfsmittel zur Seite ſtehen, artet ſie gerne in Scheinheiligkeit und Gleißnerei aus. R.

Digitized by Google

Allen dieſen Vorſichtsmaßregeln, deren Zweck, wie die Kammer einſieht, der iſt, daß das individuelle Gefängniß für das Leben und die Vernunft der Gefangenen ohne Gefahr ſei, fügt der Geſetzentwurf noch eine letzte bei, ohne welche alle anderen beinahe illuſoriſch werden könnten.

Vergebens hätte man das Gefängniß auf eine Art eingerichtet, damit der Gefangene unterrichtet werden könne; vergebens wäre für ihn die Erlaubniß, eine gewiſſe Anzahl durch das Geſetz ſelbſt bezeichneter Perſonen zu ſehen, wenn ihm die Disciplin des Gefängniſſes oder das Bedürfniß des Unternehmers keinen Augenblick Muße ließen. Die Commiſſion, welche es für nothwendig erachtete, die Strenge der einſamen Gefangenſchaft zu mäßigen, mußte ſich auch der Mittel dazu verſichern. Demzufolge erklärt der Geſetzentwurf, daß wenigſtens zwei Stunden täglich für die Schule, die Beſuche der oben angeführten Perſonen und das Leſen der Bücher, von welchen kaum erſt die Rede war, vorbehalten werden.

Ihre Commiſſion war der Meinung, daß das ſo gemilderte Abſonderungsſyſtem nicht nur das Leben der Gefangenen nicht gefährden würde (das Beiſpiel von Philadelphia beweiſt es), ſondern daß es nur ſehr ſelten die Unfälle, wie ſie in dieſem Beſſerungshaus vorgekommen ſind, hervorbringen würde. Die Ueberzeugung der Mehrheit in dieſem Punkte wurde noch durch die vor einem Jahre von einer Commiſſion der Academie der Medicin zu Paris ausgeſprochene Meinung beſtärkt.

Die Academie hatte nämlich ein, ihr von dem Herrn Moreau-Chriſtophe, Generalinſpector der Gefängniſſe in Frankreich, zur Beurtheilung vorgelegtes Werk, betitelt: „Ueber „die Sterblichkeit und den Wahnſinn bei dem Beſſerungs-„ſyſtem" zu prüfen.

Der Bericht wurde den 5. Januar 1839 erſtattet und endigt alſo:

„Wenn die Commiſſion ihr Gutachten abzugeben hätte, „welchem Beſſerungsſyſtem der Vorzug gebühre, würde ſie

Digitized by Google

„nicht anſtehen, ſich zu Gunſten des Syſtems von Phila„delphia, als des für die Beſſerung am günſtigſten, auszu„ſprechen.“

„Da die Commiſſion aber nur über die Geſundheitsfrage „der verſchiedenen Syſteme zu entſcheiden hat, ſo erklärt ſie, „daß ſie überzeugt iſt, daß das Pennſylvaniſche „Syſtem, d. h. die einſame, Tag und Nacht fortdauernde „Einſchließung, verbunden mit Arbeit und Unterhaltungen „mit den Vorſtehern und Oberaufſehern, weder das Leben „der Gefangenen verkürze, noch ihre Vernunft „beeinträchtige.“

Mit allen vorſtehenden Thatſachen verſehen, und auf das Zeugniß, welches wir ſoeben angeführt haben, geſtützt, glaubt ſich die Mehrheit der Commiſſion berechtigt, zu behaupten, daß die abgeſonderte Gefangenſchaft in dem Verſtande der Gefangenen die Verwirrung nicht hervorbringen wird, welche man befürchtet. Aber ſelbſt dann, wenn Fälle von Geiſteskrankheiten in den neuen Gefängniſſen nur wenig ſeltener vorkommen ſollten, als in den alten, ſelbſt dann würde die Mehrheit der Commiſſion nicht anſtehen, zu behaupten, daß dieſer Grund, ſo triftig er auch immer ſein mag, doch nicht hinreichend iſt, um das Abſonderungsſyſtem und mit ihm alle Vortheile für die menſchliche Geſellſchaft, die man davon erwarten kann, aufzugeben.

Die alten Gefängniſſe verurſachten ein phyſiſches Leiden und waren in dieſer Hinſicht hauptſächlich drückend; die ſeitdem in dem Syſtem nach und nach eingeführten Verbeſſerungen haben aber geſtattet, daß die Verurtheilten nun oft eine Art von Wohlbehagen in denſelben genießen.

Wenn nun die Gefängnißſtrafe den Körper ſchont, ſo iſt es doch wenigſtens billig und wünſchenswerth, daß ſie heilſame Spuren in dem Gemüth zurücklaſſe, indem ſie ſo das Uebel an ſeiner Wurzel angreift. Und da iſt es denn unmöglich, daß ein Syſtem, das hauptſächlich dazu beſtimmt iſt, auf viele Gefangene einen lebhaften Eindruck hervorzubringen, nicht einige derſelben zum Wahnſinn bringe. Wenn dieſes

Digitized by Google

Uebel auch noch, obgleich, wie die Mehrheit der Commiſſion glaubt, ſehr ſelten vorkommt, ſo mußte man es, ſo beklagenswerth es auch ſein mag, dennoch den tauſendartigen Uebeln, welche das gegenwärtige Syſtem veranlaßt, vorziehen.

Wir haben nun die Kammer mit allen Details des neuen Syſtems, deſſen Annahme die Commiſſion vorſchlägt, bekannt gemacht.

Dieſes Syſtem iſt es, welches die Adminiſtration, ſowie die Mehrheit der praktiſchen Männer, aus welchen dieſelbe zuſammengeſetzt iſt, für das beſte halten. Seit vier Jahren werden die neuen Gefängniſſe, deren Erbauung durch den Miniſter des Innern beſtätigt wurde, nach dem Abſonderungsſyſtem erbaut; fünf und fünfzig Generalräthe gegen fünfzehn haben ſich zu Gunſten dieſes Syſtems ausgeſprochen; dieſes Syſtem hat auch, nach der Entwickelung der Motive des Geſetzentwurfs zu urtheilen, die Billigung der Regierung.

Muß es nun in allen Gefängniſſen angewandt werden, und muß es in allen dieſelben Eigenſchaften haben?

Der Art. 20 des Code pénal verordnet: „daß der zur Detention Verurtheilte mit den in dem Detentionsgefängniſſe ſelbſt ſich befindenden Leuten, und mit andern von auswärts verkehren kann.“ Dieß iſt eine von dem Code für Verbrechen beſonderer Art, meiſtens von politiſcher Natur, eingeführte beſondere Verfügung. Die Commiſſion will weder das Syſtem, noch die Dauer dieſer, eine Ausnahme machenden (exceptionnel) Gefangenſchaft verändern. Die zur Detention Verurtheilten werden alſo dem neuen Geſetze nach eben ſo wenig dem in den Gefängniſſen eingeführten Syſteme unterworfen, als ſie es nach dem Code waren. Außerdem wird aber das ſoeben geſchilderte Syſtem auf alle gewöhnlichen Gefängniſſe anwendbar ſein.

Der Geſetzentwurf beſagt, und die Commiſſion hat dieſe Idee nur noch näher erklärt, daß man Gefängniſſe von drei

Digitized by Google

Arten errichten müſſe*). Die erſten werden Zwangsarbeitshäuſer (maisons des travaux forcés) genannt, und werden die zur Strafe der Zwangsarbeit verurtheilten Individuen enthalten. Dieſe Häuſer ſollen die Bagno's erſetzen.

Die zweiten werden für die zur Recluſion Verurtheilten (réclusionnaires) beſtimmt ſein und den Namen Recluſionshäuſer (maisons de réclusion) führen.

Die letzten endlich werden die zu Correctionsſtrafen (correctionnels) Verurtheilten enthalten und werden Gefangenſchaftshäuſer (maisons d'emprisonnement) genannt.

Außerdem wird es noch für junge Gefangene beſtimmte Häuſer geben; dieſe Häuſer werden beſonderen Vorſchriften, von welchen weiter unten die Rede ſein wird, unterworfen.

Wie der Geſetzentwurf ſich ausſpricht, ſchien er zu wollen, daß die zur Correction ſo wie die zur Recluſion Verurtheilten (les condamnés correctionnels et les réclusionnaires) in den nämlichen Anſtalten eingeſchloſſen werden ſollten; die nämliche Ordnung der Dinge ſchien er für die zu Zwangsarbeit, Recluſion oder Gefängniß verurtheilten Weiber**) feſt zu ſetzen. Die Commiſſion hat es für ſehr nützlich erachtet, daß

*) Zu was dieſe verſchiedenen Namen bei gleicher Einrichtung? Will man durch Täuſchung die Vorſchriften des Code beſeitigen? Und die Nachtheile an der Ehre ſollen alſo bleiben? Ein ſolches Verfahren verdient in der That ſtrengen Tadel. N.

**) Alle Schriftſteller ſchildern die Nachtheile der Vereinigung männlicher und weiblicher Gefangenen in einem Hauſe mit lebhaften Farben, ſie ſtimmen darin überein, daß es unmöglich ſei, dieſe Nachtheile in ihrer ganzen Ausdehnung nur zu ahnen, ehe man ſich durch längere Beobachtung ſelbſt davon überzeugt habe. Sie erklären, daß keine Mauern, kein getrennter Flügel u. ſ. w. dem einen Geſchlechte das ſo gefährliche Gefühl der Nähe des andern Geſchlechts zu nehmen vermag. — Daß in den Gefängniſſen für Perſonen weiblichen Geſchlechts nur Weiber mit jenen verkehren ſollen, haben oben die Motive bereits anerkannt. N.

Digitized by Google

ein Gefängniß nur zu gleichen Strafen verurtheilte Gefangene enthalte. Demnach hat ſie die Trennung derſelben als Grundregel feſt geſetzt, und die Vereinigung nur als eine Ausnahme geſtattet, und zugleich die Gränzen derſelben angegeben, indem ſie ausſpricht, daß, wenn man genöthigt ſein ſollte, zu verſchiedenen Strafen Verurtheilte in einem und demſelben Gefängniſſe einzuſchließen, man wenigſtens Sorge tragen müſſe, dieſelben in verſchiedenen Quartieren und unter verſchiedenartigen Benennungen unterzubringen.

Die Mehrheit der Commiſſion hat dafür gehalten, daß für die drei Arten von Gefängniſſen, wovon ſoeben die Rede war, das Syſtem der abgeſonderten Gefangenſchaft zur Grundlage dienen müſſe. Weiter unten werden wir die einzige Ausnahme, die von dieſer Regel gemacht wurde, erkennen lernen. Die Commiſſion hat es nicht für klug gehalten, für eine Categorie von Gefangenen die Einſamkeit noch abgeſchloſſener, als für die andern zu machen; indeſſen, auch abgeſehen von der Dauer, welche ſchon eine Aenderung verurſacht, iſt die Gefängnißſtrafe doch nicht für Alle die nämliche*).

Die für die Geſetzgebung am ſchwierigſten zu beſtimmenden Unterſchiede, welche das Lager, die Kleidung und die Nahrung betreffen, werden durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung feſtgeſetzt.

Die Commiſſion hat deren mehrere in dem Geſetzentwurf angegeben; zum Theil ſind dieß Unterſchiede, die in dem Strafgeſetzbuche angegeben ſind. So werden die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten mit den mühſamſten Arbeiten**) beſchäftigt. Die Recluſionnärs werden genöthigt, ſich mit den Arbeiten zu beſchäftigen, welche man ihnen übergeben wird;

*) Bei näherer Prüfung und wenn man der Sache auf den Grund geht, wird man finden, daß die angeblichen Unterſchiede in der That kleinlicher Natur ſind und auf den Gefangenen nachtheilig einwirken müſſen. N.

**) Worin ſollen denn nun dieſe mühſamen Arbeiten in der Zelle beſtehen? N.

Digitized by Google

und die zur Correction Verurtheilten werden ſich, wie es ſchon Art. 40 beſagt, unter den in dem Gefängniſſe eingeführten Arbeiten eine auswählen können.

Ein noch beträchtlicherer Unterſchied iſt der:

Die Arbeit trägt den zur Zwangsarbeit Verurtheilten nichts ein.

Ein Theil ihres Ertrags kann den Recluſionnärs von der Verwaltung bewilligt werden.

Ein Theil derſelben muß den zur Correction Verurtheilten bewilligt werden. Dieß iſt das Syſtem des Code, mit der Ausnahme, welche man aus dem Art. 41 folgern kann, daß nämlich die zur Correction Verurtheilten zwei Drittel von dem Ertrag ihrer Arbeit erhalten ſollen, während der Entwurf der Commiſſion nur ein Drittel als das beſtimmt, was ihnen nothwendig werden muß.

Dieſer ganze Theil des Entwurfs der Commiſſion weicht von dem Entwurf der Regierung ab. Dieſem Entwurfe, Art. 17 nach, wären alle Verurtheilten, in Betreff des Ertrags ihrer Arbeiten, in eine Categorie geſtellt, und es ſtünde der Adminiſtration frei, entweder keinem derſelben einen Theil zurückzulegen, oder allen einen Theil zu bewilligen.

Die Commiſſion war der Meinung, daß es von Nutzen wäre, die Gefängnißſtrafe in verſchiedene Grade abzutheilen, indem man im voraus beſtimmte Regeln in Bezug auf die verſchiedenen Arten von Verurtheilten feſtſetzt, Regeln, welche übrigens, wie wir ſchon geſagt haben, ganz die des Code pénal ſind.

Ferner hat die Mehrheit, obgleich ſie es für dem ſtrengſten Rechte gemäß erachtete, daß ſich der Staat den völligen Ertrag der Arbeiten der Verbrecher aneignen könne, dennoch die Benutzung dieſes Rechts für ſehr hart gehalten, und iſt der Anſicht, daß ſie ſogar gefährlich werden könnte, indem wir aus einem Syſtem heraustreten, in welchem man den entgegengeſetzten Mißbrauch zur allgemeinen Regel erhoben hatte, nach welcher den Recluſionnärs und den zur Correction Ver-

urtheilten, zwei Drittel von dem Ertrag ihrer Arbeiten bewilligt wurden.

Einen anderen Unterſchied, welchen der Entwurf nicht angab, hat die Commiſſion zu Gunſten der zu weniger als einem Jahre Verurtheilten beigefügt; dieſe können, mit Erlaubniß des Directors, die durch ihre Familie überſandten Gegenſtände erhalten. Die Anderen werden dieſe Wohlthat nicht genießen.

Nachdem ſie ſo das Syſtem, welches ihr am geeignetſten ſchien, die beiden großen Zwecke der Gefängnißſtrafe, nämlich: die Einſchüchterung und Beſſerung, zu erreichen, vorgeſchrieben, und nachdem ſie angegeben hatte, in welchen Gefängniſſen dieſes Syſtem in Kraft zu ſetzen ſei, mußte Ihre Commiſſion ſich die Frage ſtellen, ob die nothwendige Folge der Grundſätze, welche ſie ſoeben aufſtellte, ſie nicht zu einer Modification in der Dauer der Strafen führe.

Die Art und die Dauer des Gefängniſſes ſind in der That zwei wechſelſeitig auf einander Bezug habende Begriffe, welche man nicht von einander trennen kann. Es iſt klar, daß, um denſelben Zweck zu erreichen, eine Gefängnißſtrafe, deren Syſtem milde iſt, von längerer, und eine Gefängnißſtrafe, deren Syſtem ſtrenge iſt, von kürzerer Dauer ſein muß. Das Syſtem modificiren, ohne die Dauer zu berühren, das hieße das Strafgeſetz entweder grauſam oder kraftlos machen wollen. Dieſe allgemeine Wahrheit wird hauptſächlich in dem vorliegenden Falle anwendbar erſcheinen, wenn man den gegenwärtigen Zuſtand unſerer Geſetzgebung prüft und zugleich die beſondere Natur des neuen Syſtems, von deſſen Annahme es ſich handelt, erwägt.

Außer Zweifel haben die Verfaſſer des Code pénal niemals vorher geſehen, daß jeder Verurtheilte in eine beſtändige Abſonderung geſetzt werden ſolle. Die abgeſonderte Gefangenſchaft, als Hauptbeſtandtheil der Strafe, war im Jahre 1810 nirgends gebräuchlich.

Digitized by Google

Aber die Verfaſſer des Code pénal haben nicht allein nicht daran gedacht, den Gefangenen die Strafe des individuellen Gefängniſſes erdulden zu laſſen, ſondern man kann behaupten, daß ſie förmlich die entgegengeſetzte Abſicht gehabt haben.

In der That fand ſich in dem Strafgeſetzbuch vom Jahre **1791** eine noch härtere Strafe vor, als die iſt, wovon es ſich eben handelt, aber wovon die Abſonderung ebenfalls die Grundlage ausmachte. Dieß war die ſ. g. gène*). Der Code pénal hat dieſelbe aufgehoben.

Der Art. **614** des **Code d'instruction criminelle**, welcher dem Code pénal vorherging, verfügt, daß wenn ſich der Gefangene Drohungen, Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten erlaubt, er enger und ganz allein eingeſchloſſen werden kann.

Wenn die Verfaſſer des Code auch an die individuelle Einkerkerung gedacht haben, ſo wurde ſie von ihnen doch nur als eine durch eine Ausnahme bedungene betrachtet, ohne daß ſie dachten, daß dieſelbe jemals zur allgemeinen Regel werden ſolle.

Wenn ſelbſt überdieß dieſe Art der Gefangenhaltung durch den Code nicht gerade ausgeſchloſſen wäre, ſo würde es dennoch offenbar erſcheinen, daß man dieſelbe nicht ohne Unterſchied auf die Strafen, welche dieſes Geſetzbuch ausſpricht, anwenden könnte.

Wir haben ſchon geſagt, daß jede bedeutende Veränderung in dem Gefängnißſyſtem auch die Dauer der Strafe modificiren müſſe. Hauptſächlich iſt dieß bei der gegenwärtigen

*) Der zu dieſer Strafe Verurtheilte, ſo lautete Art. 14 des 1. Titels des Strafgeſetzbuchs, wird ganz allein in einem hellen Orte, ohne Eiſen und Bande, eingeſperrt; er wird während der Dauer der Strafe keine Communication mit den anderen Gefangenen oder mit auswärtigen Perſonen haben können.

Man ſieht, daß dieſer Artikel durchaus nicht von Arbeit ſprach, und durchaus keine Communication mit Auswärtigen geſtattete.

Digitized by Google

Frage der Fall. Die Veränderung, welche darin beſteht, in unſeren Gefängniſſen die Abſonderung einzuführen, iſt, wie man in der That einſehen muß, nicht eine Modification des Details, oder eine von den Veränderungen in der Verwaltungsform, welchen die Adminiſtration die Gefangenen, die ihr von der Gerichtsbehörde übergeben werden, zu unterwerfen berechtigt iſt. Die Veränderung, wovon hier die Rede iſt, wandelt die Natur und den Charakter der Gefängnißſtrafe ganz und gar um, ſie giebt ihr eine neue Geſtalt, ſie bewirkt, und das iſt einer ihrer Vortheile, daß dieſelbe bei weitem mehr gefürchtet wird, als vorher. Nothwendigerweiſe muß ſie alſo auf das Strafgeſetz zurückwirken*).

Nach den Worten unſeres Geſetzbuchs findet eine zeitliche Strafe von zwanzig bis vierzig Jahren Zwangsarbeit ſtatt. Die Strafe zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten wird durch viele Artikel ausgeſprochen; in der That wird dieſe Strafe gegenwärtig von achtzehnhundert Individuen in den Bagno's abgebüßt.

Nun hat aber noch Keiner, unter den Theoretikern ſo wenig, als unter den praktiſch gebildeten Männern, weder in Amerika, noch in Europa jemals behauptet, daß es menſchlich oder billig ſei, einen Verbrecher während zwanzig oder vierzig Jahren, oder gar während der ganzen Dauer ſeines Lebens dem einſamen Gefängniß zu unterwerfen. Pennſylvanien hat zur nämlichen Zeit, wo es das Syſtem ſeiner Gefängniſſe veränderte, auch ſeine Strafgeſetze modificirt.

Ihre Commiſſion, meine Herrn, durchdrungen von der Richtigkeit dieſer Gründe, war einſtimmig der Meinung, daß die durch den Geſetzentwurf in dem Gefängnißſyſtem eingeführte Veränderung nothwendigerweiſe eine Modification in

*) Man ſieht, die ſonſt ſo einſichtsvolle Commiſſion betrachtet den Gegenſtand nicht von dem Principe, ſondern kommt von unten nach oben. N.

Digitized by Google

der Dauer der Strafen nach ſich ziehen müſſe, und hat alſo-bald unterſucht, welche Modificationen einzuführen rathſam wäre.

Der Code pénal hat für die Strafe der Recluſion und für die der Zwangsarbeiten das nämliche Minimum (fünf Jahre) feſtgeſetzt; aber er hat für jede dieſer Strafen ein verſchiedenes Maximum beſtimmt. Das Maximum der Recluſion iſt zehn Jahre; das der Zwangsarbeiten, auf eine gewiſſe Zeit, iſt zwanzig Jahre.

Die Commiſſion war der Meinung, daß das Maximum von zwanzig Jahren auf zwölf Jahre herabgeſetzt werden müſſe. Es bedarf keiner Darlegung, daß ſich die Commiſſion in dieſem Gegenſtande nicht nach einer ſehr ſicheren Regel richten konnte. Niemand kann genau im voraus beſtimmen, welches die Wirkung einer Strafe ſein wird, und eine Art von Ungewißheit hat diejenigen, welche die Strafgeſetze anordneten oder modificirten, immer begleitet. Was die Commiſſion in dieſem Umſtande beſtimmt hat, iſt Folgendes:

Pennſylvanien iſt das einzige Land, in welchem man bis jetzt die individuelle Gefangenſchaft zur Hauptgrundlage des Gefängnißſyſtems gemacht hat, in welchem man dieß neue Syſtem im Großen angewandt hat, und wo daſſelbe ſchon lange in Kraft iſt. Pennſylvanien hat das Maximum der Strafe auf zwölf Jahre herabgeſetzt und Niemand hat bis jetzt gegen dieſe Linderung des Geſetzes Einſpruch gethan. Man erkennt es allgemein in Amerika an, daß es unklug wäre, eine Gefangenſchaft dieſer Art über die Zeit von zwölf Jahren zu verlängern.

Es ſchien uns unmöglich, daß Frankreich, indem es, wenn auch nicht einen ganz gleichen, doch wenigſtens ähnlichen Weg einſchlägt, nicht das Beiſpiel befolgen ſollte, welches ihm das Land giebt, welches in dieſem Gegenſtande die meiſte Erfahrung beſitzt, und welches ſich noch ſtrenger, als Frankreich, zeigte.

Nachdem ſo das Maximum der längſten Strafe herabgeſetzt worden, mußte die Commiſſion zur Frage gelangen, ob es rathſam ſei, genau in demſelben Verhältniſſe alle Grade der Strafſtufenfolge zu ändern, ſo daß das Maximum der Recluſion von zehn auf ſechs Jahre falle, das allgemeine Maximum (le maximum général) des Bezirksgefängniſſes (emprisonnement) von fünf auf drei Jahre, und die beſonderen Maxima (les maximum particuliers) derſelben Strafe von zwei Jahre auf vierzehn Monate und einige Tage, von einem Jahr auf acht Monate, von ſechs Monaten auf drei Monate und vier und zwanzig Tage, von einem Monat auf achtzehn Tage, und ob man endlich das Maximum der Strafe für die Contraventionen von ſechs Tagen auf drei Tage, vierzehn Stunden und einige Minuten herabſetzen müſſe.

Sie glaubte, daß es weder vernünftig noch klug ſein würde, ſo zu verfahren.

Auf zwei Umſtände muß man beſonders Rückſicht nehmen, wenn man ein Strafgeſetz modificirt:

Der erſte iſt, den neuen Strafen keine zurückwirkende Kraft zu geben, wodurch ein Menſch von einer Strafe, die er nicht vorausgeſehen hatte, getroffen werden könnte, und welche, wenn er ſie gekannt hätte, ihn vielleicht von dem Verbrechen abgehalten haben würde.

Der zweite iſt, die Strafen auf eine ſolche Art in Grade abzutheilen, daß die für eine als die gefährlichſte und ſtrafbarſte betrachtete Handlung vorbehaltene Strafe in keinem Falle weniger ſtrenge erſcheinen könne, als die für ein geringeres Vergehen angewandte Züchtigung.

Die Nichtbefolgung dieſer beiden Regeln würde die öffentliche Meinung verwirren und die Ordnung in Gefahr bringen.

Aber was die zu entſcheidende Frage betrifft, um wieviel die für ein bedeutendes Vergehen beſtimmte Strafe die für ein geringeres Vergehen überſteigen müſſe, ſo iſt dieß von weit weniger Wichtigkeit; dieſer Nebenpunkt kann ohne Nachtheil nach der immer mehr oder weniger gutachtlichen

Schätzung des Geſetzgebers modificirt werden. Bei dieſem Gegenſtande muß alles Vorhergehende zum Merkmal, aber nicht zur Vorſchrift dienen.

Die Commiſſion beabſichtigte nicht einer neuen Strafe eine zurückwirkende Kraft zu geben; ebenſowenig wollte ſie die Unterſchiede, welche der Code, übereinſtimmend mit der öffentlichen Meinung, zwiſchen den verſchiedenen Verbrechen oder Vergehen feſtgeſetzt hatte, aufheben; aber ſie hat geglaubt, daß es gerecht und nützlich ſei, das Verhältniß, welches dieſen Unterſchied bezeichnete, ein wenig zu modificiren, und die Dauer der Strafe für die einen mehr als für die anderen abzukürzen.

Hier ihre Gründe:

Die Theorie und die Erfahrung lehren, daß die Gefangenſchaft eine gewiſſe Dauer haben muß, um auf den Geiſt des Gefangenen den Eindruck hervor zu bringen, welcher einen der Hauptzwecke der Strafe ausmacht. Die Erfahrung hat bewieſen, daß eine ſehr kurze Gefangenſchaft, welches auch immer das dabei angewandte Syſtem ſein mag, beinahe immer fruchtlos iſt *).

Einer der Vorwürfe, welche man unſerem Code pénal, der manchmal für gewiſſe Verbrechen ſehr ſtrenge iſt, gemacht hat, iſt der, daß er für geringere Vergehen oft nur ganz geringfügige Strafen anwendet, welche weder die Einſchüchterung, noch die Beſſerung bewirken können.

*) Man findet in einem, im Jahre 1838, an den Miniſter des Innern erſtatteten Berichte, der von den Gefängniſſen Schottlands handelt, folgendes Verzeichniß, welches den Beweis zu dieſer Wahrheit liefert. Es iſt zu bedauern, daß der Verfaſſer des Berichts nicht anführte, über wie viel Jahre und Gefangene er ſeinen Verſuch anſtellte.

Nach einer Gefangenſchaft von vierzehn Tagen, welche in dem Gefängniß zu Glasgow abgebüßt ward, wurden 75 von 100 rückfällig; nach einer Gefangenſchaft von ſechs Monaten 10 von 100; nach einer Gefangenſchaft von einem Jahre 4 von 100; nach einer Gefangenſchaft von achtzehn Monaten 1 von 100.

Digitized by Google

Eine andere Gefahr der kurzen Gefangenſchaften iſt, daß ſie die verderbten Menſchen nur einige Zeit außer Stand ſetzt, zu ſchaden, und ſie alsbald der Geſellſchaft zurück giebt. So findet man in den Bagno's und ſelbſt in den Centralgefängniſſen Miſſethäter, welche ſchon zehnmal und mehr der Gefängnißſtrafe unterworfen worden ſind. Es würde deshalb ſehr nachtheilig für die öffentliche Sicherheit ſein, die Dauer der kürzeſten Gefängnißſtrafen des Code noch abzukürzen.

Dieß würde gefährlich ſein und, noch mehr, man hat Grund zu ſagen, daß dieß nicht gerecht ſein würde.

Das Syſtem, bei welchem die Commiſſion ſtehen geblieben iſt, führt in der That ein neues Element ein, welches auf die vorige Stufenfolge der Strafen zurückwirken muß.

Die abgeſonderte Gefangenſchaft, wie ſie weiter oben geſchildert wurde, iſt eine Strafe, deren Intenſität nicht in dem natürlichen Verhältniß als die Dauer zunimmt.

Das individuelle Gefängniß, verbunden mit Arbeit, Lectüre und Unterhaltung, in dem Orte oder nahe bei dem Orte, in welchem die Familie und die Freunde des Gefangenen wohnen, abgebüßt, und deſſen Ende man nach dem gewiſſen Zeitraum von einigen Tagen oder ſelbſt einigen Monaten entgegenſieht, iſt wenig unterſchieden von dem gewöhnlichen Gefängniſſe. Man iſt einig, daß eine Gefangenſchaft dieſer Art, während einem Jahre oder ſelbſt während zwei Jahren erduldet, keinen Einfluß auf die Geſundheit ausübt. Man kann faſt ſagen, daß dieß für Gefangene, welchen noch einiges Ehrgefühl geblieben iſt, eher eine Linderung als eine Erſchwerung iſt.

Aber dieſe nämliche Gefängnißſtrafe wird außerordentlich ſchwerer, wenn ſie länger als eine gewiſſe Zeit dauert.

Die Ausſicht auf eine halbe Einſamkeit während zwölf Jahren, zum Beiſpiele, iſt ein fürchterlicher Gegenſtand, und geeignet, die unthätigſte Einbildungskraft von den erſten Tagen an tief zu erſchüttern.

Aber die Einſamkeit wird nicht allein durch den Gedanken, welchen man ſich im voraus von ihrer Dauer macht,

weit furchtbarer, ſondern ſie wird in der That weit ſtrenger, nachdem ſie einige Jahre gedauert hat. Wenn ein Menſch mehrere Jahre ſeines Lebens im Gefängniſſe zugebracht hat, werden die Verbindungen, welche er mit denjenigen ſeiner Verwandten und Freunde, welche frei geblieben ſind, unterhalten kann, immer ſeltener und hören zuletzt ganz auf. Die auswärtige Geſellſchaft iſt eine Welt, welche er nicht mehr kennt; leicht ſtellt er ſich vor, von ihr vergeſſen zu ſein. Dieſe Veränderung iſt in den Gefängniſſen, in welchen das Zuſammenleben eingeführt iſt, nicht ſehr fühlbar, weil der Gefangene die Bande, welche durch das Gefängniß getrennt werden, durch Bande, welche er im Innern deſſelben mit ſeinen Mitgefangenen anknüpft, erſetzt. Aber dieſe Erſchwerung, welche die Dauer der Gefangenſchaft mit ſich bringt, wird aufs lebhafteſte bei dem abgeſonderten Gefängniß empfunden. Ein Menſch, welcher zehn oder zwölf Jahre auf dieſe Art im Gefängniß zugebracht hat, glaubt ſich je mehr und mehr von ſeines Gleichen verlaſſen, auf ſich ſelbſt beſchränkt und von dem übrigen Menſchengeſchlechte abgeſchloſſen zu ſein. Darum war auch die Regierung von Pennſylvanien der Meinung, es werde dieſe Art von Gefangenſchaft über die Dauer einer gewiſſen Zahl von Jahren, ſo ſtrenge, ſie bringe den menſchlichen Geiſt in einen ſo auſſerordentlichen und heftig angegriffenen Zuſtand, daß es beſſer wäre, den Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, als ihn dieſer Strafe zu unterwerfen. In dem neuen Geſetzbuch dieſes Staates iſt die auf zwölf Jahre Gefängniß unmittelbar folgende höhere Strafe der Galgen.

Wenn man in derſelben Progreſſion die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten, der Recluſion und des correctionellen Gefängniſſes verminderte, würde alſo daraus folgen, daß, obgleich die Verhältniſſe zwiſchen dieſen verſchiedenen Strafen dem Anſcheine nach dieſelben bleiben, ſie dennoch verändert ſein würden. Die correctionelle Strafe, in Betracht der Strafe der Zwangsarbeiten würde milder geworden ſein, als vorher.

Digitized by Google

Durch dieſe Betrachtungen bewogen, meine Herrn, glaubt die Commiſſion, Ihnen vorſchlagen zu dürfen, das Maximum der Strafe der Recluſion (réclusion) nur auf acht Jahre, und dasjenige des Gefängniſſes (emprisonnement) auf vier Jahre herabzuſetzen*).

Auf dieſe Art wird die Verdoppelung des Maximums der Gefängnißſtrafe (peine d'emprisonnement), welche durch den Art. 57 des Code geſtattet iſt, niemals ein Gefängniß zur Folge haben können, deſſen Dauer das Maximum der Recluſionsſtrafe (peine de la réclusion) überſteigt, ein Verhältniß, welches man nothwendigerweiſe beobachten muß, damit der geringere Verbrecher nicht mehr beſtraft ſcheine als der größere Verbrecher.

In Betreff der Vergehen, für welche der Code das Maximum von zwei Jahren oder darunter angiebt, hat es die Commiſſion für rathſam erachtet, in dieſem Punkt das Strafgeſetz nicht zu ändern, und es den Gerichtshöfen zu überlaſſen, die Strafe genau nach der Schuld einzurichten.

Ferner, da in unſerer Strafgeſetzgebung in Beziehung auf die Gefangenſchaft einige Minima in Rückſicht auf das neue Syſtem zu hoch erſcheinen könnten, ſo hat die Commiſſion erachtet, daß man es ohne Nachtheil den Gerichtshöfen freiſtellen könne, noch unter dieſe Minima herabzugehen, indem ſie ſo die Natur der Gefangenſchaft nach einem der mildernden Umſtände, welche der Art. 463 angiebt, einrichtet.

Nachdem ſie ſo das, was auf die zeitlichen (temporaires) Strafen, deren Maximum nicht zwanzig Jahre überſchreitet, Bezug hat, geregelt hatte, mußte die Commiſſion überlegen, was in Betreff der Strafen, welche zwanzig Jahre überſteigen (dieſer Fälle ſind wenige), und endlich in Betreff der lebenslänglichen Strafen zu thun rathſam ſei.

---

*) Man wird bemerken, daß es ſich hier nur um das Maximum handelt, und es dem Richter immer freiſteht, geringere Strafen anzuſetzen.

Digitized by Google

Wir haben es ſchon geſagt, daß wir es weder für menſchlich noch für vernünftig halten, einen Gefangenen länger als zwölf Jahre dem individuellen Gefängniſſe zu unterwerfen.

Anderntheils würde es uns ſchwer ſcheinen, für die Gefangenſchaft auf beſtimmte Zeit (emprisonnement temporaire) den Termin von zwölf Jahren als allgemeine und nothwendige Gränze feſt zu ſetzen.

Hauptſächlich konnten wir nicht billigen, daß, wie es in Pennſylvanien geſchah, die lebenslängliche Gefängnißſtrafe abgeſchafft werde. Es giebt ſo verdorbene oder ſo gefährliche Verbrecher, daß die Geſellſchaft dieſelben auf immer aus ihrem Schooße verbannen muß.

Die Commiſſion veranlaßt Sie alſo nicht, meine Herrn, die temporären Strafen auf zwölf Jahre einzuſchränken, noch überhaupt die lebenslänglichen Strafen abzuſchaffen; aber ſie ſchlägt Ihnen vor, feſtzuſetzen, daß die auf länger als zu zwölf Jahren oder zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilten Individuen zuerſt zwölf Jahre nach dem Abſonderungsſyſtem abbüßen, und dann fortwährend, während der Nacht getrennt, aber bei Tage gemeinſchaftlich und im Stillſchweigen mit den mühſamſten Arbeiten beſchäftigt werden ſollen*).

Wir haben ſchon geſagt, daß die Zahl derjenigen, welche jedes Jahr zu einer das Maximum der Zwangsarbeiten (zwanzig Jahre nach dem Code, zwölf Jahre nach dem Entwurf) überſteigenden Strafe verurtheilt wurden, ſehr unbeträchtlich war**).

Die zur lebenslänglichen Strafe Verurtheilten ſind weit zahlreicher. Allein die Bagno's enthalten deren, wie ſchon geſagt, achtzehnhundert, und die Centralſtrafhäuſer zwei=

*) Dieß iſt eine nicht zu billigende Härte, wenn man bedenkt, daß die ſchweigſame Haft in Geſellſchaft ſtrenger iſt als die getrennte mit Verkehr ehrbarer Männer. N.

**) Im Jahre 1837 wurden nur ſieben Individuen zu 25 bis 40 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt, und im Jahr 1838 eilf.

Digitized by Google

hundert und fünfzig; im Ganzen *zweitauſend und fünfzig*.

Obgleich nun die Mehrzahl dieſer Verurtheilten niemals zur menſchlichen Geſellſchaft zurückkehren darf, und obgleich dem zufolge, vom Geſichtspunkt des geſellſchaftlichen Intereſſes aus betrachtet, an ihrer Beſſerung wenig gelegen iſt, ſo hätte die Commiſſion es gleichwohl für ſehr unklug gehalten, dieſelben nicht, ehe man die Regel der gemeinſchaftlichen Arbeit bei Stillſchweigen auf ſie anwendet, der längſten Dauer des individuellen Gefängniſſes zu unterwerfen. *Anders handeln* hieße die *verdorbenen* Menſchen, welche die Ausſicht auf eine lange Gefangenſchaft nach dem Abſonderungsſyſtem erſchrecken würde, *anfeuern*, *ſchwerere Verbrechen zu begehen*.

Wenn man die Geſetze der Sterblichkeit und die Wendungen, welche die Begnadigungen darbieten, bedenkt, ſo wird man einſehen, daß die Verurtheilten, welche, nachdem ſie die zwölf Jahre abgeſonderten Gefängniſſes abgebüßt haben, zum gewöhnlichen Syſtem zurückgebracht werden, nur eine *kleine* Zahl ausmachen werden. Eins oder zwei *beſondere Gefängniſſe*, oder *beſondere Abtheilungen* in den gewöhnlichen Gefängniſſen, werden hinreichen, dieſelben aufzunehmen*).

Wenn die Einführung eines neuen Gefängnißſyſtems bei einem großen Volke die Nothwendigkeit das Geſetzbuch zu modificiren mit ſich bringt, ſo bietet ſich eine ernſte Schwierigkeit dar.

---

*) Dieſer Vorſchlag iſt um ſo paſſender, als dieſe Leute nun einmal für *un*verbeſſerlich gelten und deshalb eine andere Art der Disciplin, der Behandlung überhaupt u. ſ. w. eintreten muß. Unräthlich möchte es ſein, eine beſondere *Abtheilung* in den gewöhnlichen Strafanſtalten zu deren Verwahrung aufzunehmen, weil der in einem ſolchen Theile angehäufte Auswurf der Menſchheit leicht nachtheilig auf die Volksanſicht über das *ganze* Gebäude einwirkt. R.

Digitized by Google

Da alle Gefängniſſe nicht zu gleicher Zeit nach dem neuen Syſtem erbaut oder eingerichtet werden können, vergeht immer eine mehr oder weniger lange Zeit, während welcher das nämliche Strafgeſetz nicht auf alle Verbrecher angewandt werden kann. Denn aus der Gleichförmigkeit in dieſem Gegenſtande würde folgen, daß die nämlichen Vergehen mit ungleichen Züchtigungen beſtraft werden würden. Derjenige, welcher ein nach dem alten Strafgeſetzbuch ausgeſprochenes Urtheil in einem neuen Gefängniſſe abbüßen ſollte, würde zu hart beſtraft ſein; und derjenige, welcher eine nach dem neuen Geſetzbuch angeſetzte Strafe in einem alten Hauſe erleiden ſollte, würde zu wenig beſtraft ſein. Damit die Strafen wirklich gleich ſeien, muß man dahim kommen, daß die Strafen nach dem Orte, wo ſie erlitten werden, verſchieden ſeyen.

Dieſe Schwierigkeit haftet an beſonderen Verhältniſſen und iſt nicht Folge des Syſtems.

Ein großes Volk muß ſich nur dann dazu beſtimmen, ein neues Gefängnißſyſtem einzuführen, wenn das neue Syſtem einen ſtärkeren und dauerhafteren Eindruck, als das vorhergehende, hervorbringt; ohne dieß würde die Veränderung nicht ſo viel werth ſein, als ſie koſten muß. Jedes neue Syſtem (welches es auch ſein mag), welches dieſe Eigenſchaft hat, nöthigt zu einer Modification des Strafgeſetzes; und da es nun nicht überall zu gleicher Zeit eingeführt werden kann, ſo findet ſich die Verlegenheit, von welcher eben die Rede war.

Die Frage, zu entſcheiden, auf welche Art die vorübergehende Epoche, welche zwiſchen der theilweiſen und allgemeinen Einführung eines neuen Gefängnißſyſtems verfließt, einzurichten am rathſamſten ſei, iſt ſicherlich eine der ſchwierigſten, welche der Gegenſtand, der uns beſchäftigt, darbieten kann; auch hat dieſelbe das Nachdenken der Commiſſion beſonders in Anſpruch genommen*).

*) Auch in andern Staaten iſt dieß eine ſchwer zu löſende Frage

Digitized by Google

Es giebt nur zwei Arten, die vorübergehende Epoche, von welcher die Rede iſt, zu durchlaufen.

Man kann, bis die Reform der Gefängniſſe vollendet iſt, das frühere Strafgeſetz beſtehen laſſen, aber geeigneten Falles die Strenge deſſelben mildern, wenn es ſich darum handelt, die Strafe in einem zellenartigen Gefängniſſe erdulden zu laſſen.

Oder man kann anderen Falles von jetzt an das neue Strafgeſetz öffentlich verkünden; aber die Anwendung deſſelben auf die Bezirke, in welchen zellenartige Gefängniſſe exiſtiren, einſchränken.

Allerdings muß man zugeſtehen, daß man auf dem einen wie auf dem andern Wege die ärgerliche Folge haben wird, daß dieſelben Verbrechen nicht in dem ganzen Lande auf dieſelbe Art beſtraft werden, oder es wenigſtens nicht zu ſein ſcheinen. Aber dieß iſt ein Uebel, welchem man nicht entgehen kann, was man auch thun mag, ſo lange nicht alle Gefängniſſe umgeändert ſind. Das Syſtem, welches auf den erſten Anblick am einfachſten zu ſein ſcheint, und das darin beſtünde, während der vorübergehenden Epoche durchaus nichts zu verändern, würde gerade vor allen, die Kammer darf es nicht überſehen, am geeignetſten ſein, die Ungleichheiten, welche man fürchtet, hervorzubringen.

Wenn das alte Strafgeſetz überall in Kraft bleibt, und man ſich darauf beſchränkt, die Anwendung deſſelben in Betreff der Individuen, welche beſtimmt ſind, zellenförmige Gefängniſſe zu bewohnen, zu mildern, welcher Behörde ſoll man dieſe letztere Sorge übertragen?

---

geworden und es wird dort ſicher erwünſcht ſein, die lichtvolle Darſtellung dieſes Berichts zur Hülfe nehmen zu können. Ich werde in einer beſonderen Abhandlung verſuchen, jene Frage mit Rückſicht auf allgemeine Principien des Strafrechts zu beantworten, weil bis jetzt ein Entwurf zu einem mit den Pönitentiaranſtalten übereinſtimmenden Strafſyſtem noch von Niemanden unternommen worden iſt. N.

Digitized by Google

Der erſte Gedanke, welcher ſich darbietet, iſt, daß man dieſelbe den Gerichtshöfen überlaſſen muß. Die Züchtigung nach dem Vergehen einzurichten, und die Strafe in Berückſichtigung der Art, auf welche dieſelbe erlitten werden ſoll, zu modificiren, dieß gehört unter die natürlichen Attributionen und die gewöhnlichen Pflichten der richterlichen Gewalt.

Aber hier bieten ſich zwei ſehr wichtige Einwendungen dar.

Jedes Tribunal könnte auf eine ſehr verſchiedene Art die Härte oder die Milde des neuen Gefängnißſyſtems ſchätzen, und viel kürzere oder viel längere Strafen ausſprechen, als es der Geſetzgeber vorgeſehen hatte. In dem erſten Falle würde das geſellſchaftliche Intereſſe compromittirt; bei dem zweiten wäre die Geſundheit oder das Leben der Gefangenen in Gefahr; in beiden würde die Gleichförmigkeit der Strafe verſchieden und der dem Ermeſſen der Gerichtshöfe überlaſſene Theil zu groß.

Wer hätte früher den Gerichtshöfen angegeben, in welchem Gefängniß eine Strafe abgebüßt werden ſollte? Und wie bei dieſer Unkenntniß ein Urtheil ſprechen? Es iſt nicht der Richter, welcher mit der Ausführung ſeines Urtheils beauftragt iſt, ſondern die Adminiſtration. Der Richter kann niemals mit Gewißheit vorherſehen, was nach der Fällung des Urtheils ſich ereignen wird. Ja, man kann es nicht oft genug wiederholen: es iſt unmöglich, ſich einigermaßen zufrieden zu geben, wenn es ſich um die Anwendung des Strafgeſetzes handelt.

Das Recht, für einige Verbrecher die Strenge des Geſetzbuchs zu modificiren, könnte man ſtatt den Gerichtshöfen der Adminiſtration überlaſſen. Dieſe würde entſcheiden, welches die Verurtheilten ſind, welche zuerſt dem neuen Gefängnißſyſtem unterworfen werden ſollen; und ſie würde, ſei es indem ſie zeitweiſe dieſes Syſtem mildert, oder indem ſie Gefangene im Nothfalle in andere Gefängniſſe verſetzt, oder endlich indem ſie die Gefangenſchaft derſelben vermittelſt der Gnade abkürzt, darüber wachen, daß das neue Syſtem für dieſelben nicht zu ſtrenge angewendet werde.

Digitized by Google

Ihre Commiſſion, meine Herrn, hat dieſen Ausweg einſtimmig abgewieſen. Es ſchien ihr allem Begriffe von Gerechtigkeit zuwider, daß man der Adminiſtration auf eine allgemeine Art und eine beträchtliche Zeit die Sorge überließe, die aus Urtheilen der Juſtiz folgenden Strafen zu beſtimmen; dergeſtalt daß nach ihrem Belieben die für daſſelbe Verbrechen erlittene Strafe lang oder kurz, milde oder hart ſein könnte. Nichts würde geeigneter ſein, die öffentliche Meinung zu verwirren: und überdieß könnte in einem wohlgeordneten Staate das Recht der Gnade nur als gewöhnliches Hülfsmittel, die Gefängniſſe zu verwalten, gebraucht werden.

Nachdem ſo von den Gerichtshöfen und der Adminiſtration die Rede war, bliebe noch ein letzter, der Commiſſion vorgeſchlagener Ausweg, welcher ebenfalls genau unterſucht wurde. Dieſem Vorſchlage nach, ſollte das Geſetz ſelbſt, durch eine vorübergehende Vorſchrift, und ohne den Code pénal zu ändern, es übernehmen, die Anwendung deſſelben in dem Falle zu mildern, wo die durch dieſen Code angegebenen Strafen in neuen Gefängniſſen abgebüßt werden ſollen.

Ein dem Entwurf beigefügter Artikel würde demnach erklären, daß jedes in einem dem neuen Syſtem unterworfenen Gefängniſſe eingeſchloſſenes Individuum nur einen beſtimmten Theil der in dem Gerichtsſpruch oder dem Urtheil feſtgeſetzten Strafe abzubüßen hätte. Wenn das Urtheil, z. B., den Gefangenen auf zwanzig Jahre Zwangsarbeiten condemnirte, hätte er nur zwölf Jahre der getrennten Haft zu erleiden, da zwölf Jahre einer ſolchen Strafe der von dem Geſetzgeber auf zwanzig Jahre beſtimmten ohngefähr gleich geachtet werden.

So würde man dem Richter kein ſchwer zu erfüllendes Geſchäfte auferlegen und der Adminiſtration kein gefährliches Vorrecht bewilligen. Es würde dann noch eine augenſcheinliche Mannigfaltigkeit in den Strafen der Verbrechen beſtehen, aber es wäre nichts Willkührliches mehr dabei.

Dieſer Ausweg, meine Herrn, bot große Vortheile dar, welche Ihrer Commiſſion ſehr einleuchteten. Aber von

Digitized by Google

einer anderen Seite ſchien derſelbe von mehreren ſehr wichtigen Nachtheilen begleitet, ſo daß dieſelbe, nach einer reiflichen Prüfung, geglaubt hat, denſelben nicht annehmen zu dürfen.

Es iſt immer beſchwerlich, die Wirkungen der Urtheile des Richters, ſelbſt vermittelſt des Geſetzes, zu modificiren. Dieß läuft darauf hinaus, das Vertrauen und die Ehrfurcht, welche die Gerechtigkeit einflößen muß, zu vermindern und die Folgen ihrer Entſcheidungen in einen allgemeinen Zweifel zu ſtellen.

Die Art, auf welche das Urtheil abgebüßt werden ſoll, muß auf die Beſtimmung desjenigen, welcher daſſelbe fällt, einen gerechten Einfluß ausüben. Den Richter in Unwiſſenheit zu laſſen, welches die Folgen ſeines Urtheils ſein werden, das heißt demſelben eine der ihm nothwendigen Einſichten wegnehmen; es heißt ſein Gewiſſen in Verlegenheit ſetzen, ihn einem Zweifel überlaſſen, welcher ſeinen Gang unſicherer und ſeine Verantwortlichkeit geringer machen muß*).

Ueberdieß iſt der Richter beauftragt, die Strafe nicht nur nach dem Vergehen, ſondern auch nach den beſonderen Eigenſchaften des Schuldigen abzumeſſen. Es giebt Verbrecher, welche zu Folge ihrer Erziehung, ihrer Verhältniſſe, ihrer Gewohnheiten, ihres Charakters, bei weitem weniger durch das abgeſonderte Gefängniß beſtraft werden, als jeder andere. Es ſteht den Gerichtshöfen zu, dieſe Unterſchiede zu ſchätzen, und dem zu Folge die Dauer der Strafen in Grade abzutheilen. Das Geſetz kann nur auf eine blinde und verhängnißvolle Weiſe handeln, indem es bald zu viel, bald zu wenig giebt, wenn es da eine allgemeine Regel feſtſetzt, wo man auf die Prüfung eines jeden beſonderen Falles ſollte eingehen können.

---

*) Man erinnere ſich hierbei, was ſchon früher bemerkt wurde über die gewöhnlich in Deutſchland beſtehende Einrichtung, die Verwaltung der Gefängniſſe lediglich der Adminiſtration zu überlaſſen. R.

Dieſe Betrachtungen, meine Herrn, haben Ihre Commiſſion bewogen, nachzuforſchen, ob, anſtatt die Anwendung des alten Strafgeſetzes in gewiſſen Fällen zu modificiren, es nicht möglich ſein würde, das neue theilweiſe anzuwenden.

Es ſchien ihr, daß dieß thunlich ſein und in der Ausführung keine zu großen Schwierigkeiten darbieten dürfte. Wenn ein Gefängniß nach dem neuen Syſtem erbaut oder eingerichtet wäre, ſo würde eine königliche Verordnung die Departements, deren Verbrecher ihre Strafen in dieſem Gefängniſſe abbüßen ſollen, und die Klaſſen von Verbrechern, welche das Gefängniß aufnehmen kann, beſtimmen.

Da die Gerichtshöfe auf dieſe Art die geſetzliche und officielle Kenntniß von dem Orte, wo die neue Strafe abgebüßt wird, erlangen, ſo werden ſie gehalten ſein, auf die Verbrecher, welche dieſelbe erdulden ſollen, die Strafverfügungen des neuen Geſetzes anzuwenden.

Wenn alſo z. B. eine Verordnung erklärte, daß alle zu mehr als einem Jahre verurtheilten Individuen aus dem Departement der Seine in das neue Centralſtrafhaus, welches die Verwaltung bezeichnet, gebracht werden ſollen, ſo dürften, von dieſem Augenblicke an, die Gerichtshöfe dieſes Departements für correctionnelle Vergehen nicht mehr als vier Jahre, als das durch das neue Geſetz beſtimmte Maximum, anſetzen.

Dieſes Syſtem ſchien der Commiſſion weniger Schwierigkeiten und mehr Vortheile, als alle anderen, darzubieten.

In Wahrheit bürdet es der Verwaltung keine neue Verbindlichkeiten auf. Es ertheilt nur derjenigen, welche ſie ſich ſchon ſelbſt auferlegt hatte, Geſetzeskraft. Jedem Gefängniſſe wird ein gewiſſer Bezirk beſtimmt, die Bevölkerung des Gefängniſſes wird aus allen denen beſtehen, welche in dieſen Gränzen verurtheilt worden ſind. Die Ausnahmen von dieſer Regel ſind ziemlich ſelten. Das Syſtem, welches wir ſoeben darlegten, ändert alſo an dem beſtehenden Stand der Dinge äußerſt wenig.

Digitized by Google

Dieſem Syſtem nach bleibt jede Gewalt in ihrer Rolle. Die Verwaltung modificirt nicht nach den Fällen und nach ihrem Belieben die Vollziehung der Urtheile der Gerechtigkeit, ſondern ſie beſchränkt ſich darauf, den Richter officiell zu benachrichtigen, auf welche Art das von ihm gefällte Urtheil vollzogen wird.

Der Richter iſt ſeinerſeits nicht ganz der Willkühr überlaſſen. Er iſt an ein beſtimmtes Strafgeſetz gebunden, und, wie es immer ſein muß, in die Gränzen eines Maximums und eines Minimums eingeſchränkt. Da die Strafe und die Art, wie dieſelbe abzubüßen iſt, vor der Verurtheilung officiell bekannt und definitiv vorgeſchrieben iſt, ſo kann kein Verurtheilter Urſache haben, ſich zu beklagen.

Zwar wird während einiger Zeit das nämliche Strafgeſetz nicht im ganzen Lande in Kraft ſein. Aber dieſes Uebel, man möge es anerkennen oder zu verbergen ſuchen, iſt mit jeder bedeutenden Aenderung in dem Gefängnißſyſtem unzertrennlich verknüpft. Wenn die Verſchiedenheit ſich nicht in dem Urtheile findet, ſo wird ſie bei der Vollſtreckung desſelben ſichtbar. Da wird ſie dann mehr gefährlich, Aergerniß erregend und auffallend ſein.

Nachdem man ſich über dieſe verſchiedenen Grundſätze verſtändigt hatte, wurde, in Bezug auf die Anwendung derſelben, in dem Schooße der Commiſſion eine vermittelnde Meinung vorgebracht, welche keineswegs geſiegt hat, worüber wir aber dennoch der Kammer Bericht erſtatten müſſen.

Von neun Mitgliedern waren acht der Anſicht, daß das von uns hervorgehobene Syſtem angenommen werden ſollte; aber unter dieſen acht haben zwei gemeint, daß man es zuerſt auf die zu weniger als zu einem Jahre verurtheilten Gefangenen, d. h. auf diejenigen, welche in den Departementsgefängniſſen verwahrt werden, anwenden müßte. Sie ſagten nämlich:

Alle diejenigen, welche über das Beſſerungsſyſtem geſchrieben haben, haben zugeſtanden, daß die getrennte Haft nur alsdann Vortheile und keine Nachtheile darbiete, wenn

Digitized by Google

ſie nicht länger als ein oder zwei Jahre dauere. Alle diejenigen, welche ſich mit der Praxis beſchäftigt hätten, wären ähnlicher Meinung geweſen. In dieſem Punkte ſei die Wahrheit erkannt; es ſei alſo klug, die Reform nur in dieſen Gränzen in Anwendung zu bringen. Man würde ſich in dem Maße mit der Beſtimmung über längere Gefangenſchaften beſchäftigen können, als uns die Erfahrungen anderer Völker Aufklärung geben würden.

Die Mehrheit Ihrer Commiſſion, meine Herrn, konnte dieſe Meinung nicht theilen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die individuelle Gefangenſchaft iſt ein neues Unternehmen, welches geeignet iſt, auf die Einbildungskräfte einzuwirken und im voraus Schrecken zu erregen. Wenn dieſes Gefängnißſyſtem nur für die geringeren Vergehen in Anwendung käme, ſo würde es den Anſchein gewinnen, als ob man das ſtrengſte Syſtem gegen die weniger Strafbaren, und das mildeſte für die ſchwerſten Verbrecher einführen wollte; was ebenſo den Grundſätzen der natürlichen Billigkeit, als den Begriffen des Strafrechts zuwider iſt. Ein ſolches Syſtem würde noch fruchtbarer an Gefahren ſein. Es ſteht zu fürchten, daß es nur als ein von dem Geſetze ſelbſt gegebener Antrieb zur Begehung bedeutenderer Vergehen oder Verbrechen betrachtet würde.

Wir haben das Beiſpiel hievon vor Augen: Voriges Jahr wurde das Syſtem in unſeren Centralgefängniſſen bedeutend verſchärft, während es in den Bagno's das nämliche blieb; es ergab ſich, daß eine gewiſſe Anzahl von Individuen, die in den Centralhäuſern eingeſperrt waren, neue Vergehen begingen, in der einzigen Abſicht, zu Zwangsarbeiten verurtheilt zu werden. Alles hängt von dem Syſtem der Gefängniſſe ab. Nur die Departementsgefängniſſe härter zu machen, hieße zu Verbrechen reizen, welche zu den Centralhäuſern führen. Das Syſtem der Centralhäuſer ſtrenger machen, hieße zum Begehen von Verbrechen veranlaſſen, welche zu den Bagno's führen. Die Vernunft und das öffent-

Digitized by Google

liche Intereſſe lehren, daß, wenn man ein Syſtem ſtrenger macht, daſſelbe zuerſt auf die ſchwerſten Verbrecher angewandt werden muß.

Eine andere Betrachtung bietet ſich bei der Frage dar: Welches ſind unter den Verurtheilten die für die Geſellſchaft am meiſten Gefahr drohenden? Es ſind ſicherlich die zu den Centralhäuſern und Bagno's Verurtheilten. Woher kommen die gefährlichſten Rückfälligen? Unfehlbar aus den Centralhäuſern und den Bagno's. Wenn die Anzahl der Verbrechen überhaupt ſchnell zunimmt, und Sie, durch eine ſo dringende Betrachtung bewogen, Sich bemühen wollen, das Gefängnißſyſtem umzuändern und das Strafgeſetz zu modificiren, iſt es wohl klug, das beträchtlichſte und gefährlichſte Element von der Bevölkerung der Verbrecher, von der Reform auszuſchließen?

Zudem darf man den materiellen Stand der Frage nicht aus dem Auge verlieren. Die Departementsgefängniſſe genügen gegenwärtig für die darin ſo eben verwahrten **6 — 7000** Individuen, allein bald werden Gefängniſſe für die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten fehlen, indem die von der öffentlichen Meinung ſchon ſo lange begehrte Aufhebung der Bagno's endlich beſchloſſen iſt; jetzo ſchon fehlen Anſtalten für die correctionellen Sträflinge, welche die Centralhäuſer nicht mehr aufnehmen können; die Nothwendigkeit, Gefängniſſe zu bauen, wird auf die Dauer dringend; ſie zwingt die Verwaltung und die Kammern ſchon jetzo einen Entſchluß zu faſſen. Nun iſt es aber, wie wir ſchon weiter oben geſagt haben, unmöglich, Gefängniſſe und hauptſächlich große Gefängniſſe zu bauen, ohne das Syſtem, welches darin gelten ſoll, zu beſtimmen.

Man will, ſagte man, abwarten, bis die Erfahrung hinſichtlich der individuellen, länger dauernden Gefangenſchaft vervollſtändigt ſein wird; das heißt nichts anders, als die Reform der Bagno's und die Erbauung der jetzt ſchon ſo nöthigen Central-Strafanſtalten, auf unbeſtimmte Zeit aufſchieben. Ein großes, nach dem Abſonderungsſyſtem ver-

Digitized by Google

waltetes Gefängniß beſteht ſeit zehn Jahren in den vereinigten Staaten; die von mehreren der erſten Nationen Europa's dahin geſchickten Commiſſäre haben es eingeſehen und gut geheißen. Wenn man ſich mit dieſem Beiſpiele nicht zufrieden ſtellen will, ſo müßte man alſo abwarten, bis nach demjenigen zu Philadelphia ähnliche Gefängniſſe in Europa errichtet werden; wäre dieß geſchehen, ſo müßte man erſt noch ſo lange warten, bis die längſten Strafen in dieſen Gefängniſſen verbüßt worden wären; und wenn man die beſſernde Wirkung des Syſtems genau kennen will, ſo wäre es ſogar rathſam, ſo lange unthätig zu bleiben, bis die Rückfälle bekannt würden. Hätte man endlich in dieſem Punkte Aufklärung erhalten, ſo wäre die Frage immer noch nicht ganz beſeitigt; denn die Wirkung, welche ein Gefängnißſyſtem auf die Gefangenen hervorbringen kann, kann erſt dann vollkommen gewürdigt werden, wenn man auf Verbrecher wirkt, welche durch ein anderes Syſtem noch nicht verdorben worden ſind, d. h. um ein neues Syſtem mit vollkommener Sachkenntniß zu beurtheilen, iſt es nothwendig, daß die ganze Generation derjenigen, welche unter dem vorhergehenden Syſteme verurtheilt und eingekerkert waren, verſchwunden iſt. Nach all dieſen verſchiedenen Aufſchlüſſen wird man ſich ſtets noch die Frage ſtellen können, ob die Gefängnißart, welche bei einem Volke mit Erfolg angewandt wird, nicht in dem Charakter und den natürlichen Neigungen eines anderen Volkes unüberſteigliche Hinderniſſe findet *).

In Wahrheit, es iſt jede beträchtliche Veränderung in dem Gefängnißſyſteme eine ſchwierige Unternehmung, welche, was man auch thun möge, einige Ungewißheiten nach ſich zieht. Hier bietet ſich allerdings ein nothwendiges, aber keineswegs unabwendbares Uebel dar; denn Niemand wird die Erbauung und Einrichtung aller Gefängniſſe in einem

*) Eine vortreffliche Darſtellung jener niemals zu einer zweckmäßigen Einrichtung gelangenden ſ. g. Gründlichkeit, welche nur durch Zweifeln groß iſt und vor lauter Zweifelsgründen nie zu den Entſcheidungsgründen kommt! N.

Digitized by Google

großen Königreiche, wie Frankreich, auf einmal, und von einem Ende des Landes zum anderen fordern. Eine ſolche Reform kann nur nach und nach vorgenommen werden. Wenn aber die Veränderung ſtufenweiſe und nur in einer gewiſſen Zahl von Jahren ausgeführt werden kann, ſo wird die in den zuerſt erbauten Gefängniſſen erlangte Erfahrung lehren, was bei den übrigen hinzugefügt oder weggelaſſen werden muß. Wäre man, auch abgeſehen von dem Princip, über das zu befolgende Syſtem und folglich über die anzunehmende Bauart im Zweifel, ſo würde es dennoch, wenn man veranlaßt iſt, neue Gefängniſſe aufzuführen, weiſe ſein, dieſe eher nach dem Abſonderungsſyſtem, als nach dem Syſtem des Zuſammenlebens zu erbauen, wie dieß auch der Miniſter des Innern in ſeiner Entwickelung der Motive ausgeſprochen hat, weil die zu der getrennten Haft eingerichtete Bauart, bis auf einen gewiſſen Punkt zu einer Communication der Gefangenen untereinander, umgeändert werden kann; während die für das Zuſammenleben erbaute Zelle nicht zu jener Haft eingerichtet werden kann.

Nach dem Bauplane von Philadelphia's Strafanſtalt könnte man, wenn es nothwendig werden ſollte, die Gefangenen von Zeit zu Zeit, wenn auch nur während der Stunden des Gottesdienſtes mit einander umgehen laſſen; nach demjenigen von Auburn wäre es unausführbar, dieſelben, ohne ihre Geſundheit zu gefährden und faſt alle ihre Arbeiten unmöglich zu machen, abzuſondern.

Nachdem nun ſo alles, was auf die gewöhnlichen Gefängniſſe Bezug hat, geordnet war, mußte ſich die Commiſſion mit den für die jungen Verbrecher beſtimmten beſonderen Häuſern beſchäftigen. Der Entwurf der Regierung zeigt auf eine allgemeine Art an, daß beſondere Häuſer für die, kraft der Art. 67 und 69 des Code pénal verurtheilten jungen Leute beſtimmt werden, und ebenfalls beſondere Häuſer für die, ſei es kraft des Art. 66 deſſelben Code, oder auf dem Wege der väterlichen Zucht (**correction paternelle**) gefangen gehaltenen Kinder.

Die Commiſſion hat dieſen Grundſatz einſtimmig angenommen. Ein Haus für junge Gefangene muß einem ganz verſchiedenen Syſtem unterworfen und nach ganz anderen Grundſätzen geleitet werden, als ein Gefängniß für Erwachſene. Der Mann, welcher demſelben vorſteht, muß ganz beſondere Eigenſchaften beſitzen. Es iſt alſo nicht allein zu wünſchen, daß man abgeſonderte Quartiere für die jungen Gefangenen, ſondern ſelbſt beſondere Häuſer errichtet. Immerhin glaubte die Commiſſion, indem ſie den in dem Entwurf der Regierung aufgeſtellten Grundſatz annahm, die Anwendung deſſelben weniger willkührlich machen zu müſſen.

Man begreift, daß, indem die Zahl der in Gemäßheit der verſchiedenen eben angeführten Artikel gefangen gehaltenen Kinder in ganz Frankreich nicht 1800 überſteigt, die Zahl der für dieſelben beſtimmten Häuſer ſehr gering ſein muß, und daß die Häuſer von einander entfernt liegen werden*).

Ferner kann auch der junge Uebelthäter zu einer Strafe von nur kurzer Dauer verurtheilt werden. In dieſem Falle wäre es eine unnöthige Ausgabe, denſelben in das Centralhaus zu ſchicken. Der Artikel der Regierung erwähnt der auf Anſuchen ihres Vaters gefänglich verwahrten Kinder, eine Gefangenſchaft, welche jeden Augenblick der Wille des Vaters aufheben kann. Natürlicherweiſe könnten Kinder dieſer Categorie nur unter den Augen ihrer Familie gefangen gehalten werden. Die nämliche Rückſicht kann auch auf junge Verurtheilte angewandt werden, deren Eltern redliche Leute ſind. In dieſem Falle, welcher unglücklicherweiſe ziemlich ſelten iſt, wären Nachtheile zu erwarten, wenn man dieſe jungen Uebertreter des Geſetzes weit wegſchicken wollte.

---

*) Alles, was in einer früheren Anmerkung über die Wichtigkeit des Transportweſens geſagt wurde, muß bei jungen Delinquenten doppelte Rückſicht finden, um ſo mehr, wenn der Transport, wie nach dem Text zu erwarten iſt, in ſo entfernte Gegenden geht. Man muß bedauern, daß der Bericht ſich über dieſen Gegenſtand nicht beſtimmt ausgeſprochen hat. R.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit als die Commiſſion die Hauptregel feſt⸗ſetzt, zeigt ſie alſo auch die Ausnahme hiervon an, indem ſie ausſpricht, daß diejenigen Kinder, welche nicht in beſondere Häuſer eingeſchloſſen werden können, wenigſtens in eine be⸗ſondere Abtheilung der gewöhnlichen Häuſer untergebracht werden ſollten*).

Der Art. **16** des Entwurfs der Regierung ermächtigt die Adminiſtration, die Verurtheilten und Gefangenen, von wel⸗chen hier oben die Rede war, als Lehrlinge bei Privatperſonen unterzubringen, mit dem Vorbehalte des Rechts, ihre Wieder⸗einlieferung zu verfügen, wenn ihr Betragen dieſe Maßregel der Strenge nöthig macht.

Die Erfahrung hat in vielen Umſtänden die Nützlichkeit dieſer Methode dargethan, und die Commiſſion hat es für recht erachtet, derſelben Geſetzeskraft zu ertheilen.

In Betreff des in den beſonderen Häuſern (**maisons speciales**), welche nach dem Art. **13** des von der Commiſſion verbeſſerten Entwurfs errichtet werden, zu befolgenden Syſtems, enthält der Entwurf der Regierung nichts, und die Commiſſion glaubte dieß Stillſchweigen ebenfalls beobachten zu müſſen. Ihre Gründe hierzu waren dieſe:

Die jungen Gefangenen bilden eine von allen anderen ſehr verſchiedene Klaſſe.

Die Einen, und zwar die geringſte Zahl, ſind für Ver⸗brechen und Vergehen verurtheilt, welche ihr Alter, ſowohl in den Augen der Vernunft, als in den Augen des Geſetzes, leicht entſchuldigen kann. Der Zweck des Gefängniſſes, zu welchem man ſie verurtheilt, iſt weniger auf Strafe, als auf Beſſerung berechnet, und ſo lange es noch Zeit iſt die

*) Da die Nothwendigkeit einer abſoluten Trennung der Jugend von den Erwachſenen von allen erfahrenen Männern aner⸗kannt iſt, ſo verdient der Vorſchlag der Regierung, beſondere Anſtalten zu errichten, offenbar den Vorzug. Vergl. hierüber Dr. Julius, Nordamerikas ſittliche Zuſtände, Bd. II. S. 376.
N.

Digitized by Google

Triebfedern einer ſchlechten Anlage, oder die durch ſchlechte Erziehung erzeugten Begierden, umzuwandeln.

Die Anderen, und zwar die Mehrzahl, wurden von den Gerichten für unſchuldig erklärt, und, da man nicht wagte, dieſelben ihren Familien zurück zu geben, während einer gewiſſen Zahl von Jahren der Sorgfalt der Adminiſtration anvertraut. Der Hauptzweck des Gefängniſſes beſteht alſo für dieſe beiden Categorien in der Beſſerung. Dieſes Verfahren iſt eher eine Erziehung, als eine gerichtliche Wiedervergeltung; es iſt eher eine Vorſichtsmaßregel, als eine Strafe; und man muß hier die Regierung weniger als einen Wächter, denn als einen Vormund betrachten.

Da es ſich eigentlich nicht um eine Strafe handelt, ſo iſt der Geſetzgeber keineswegs ſtrenge gebunden, ſelbſt die Einzelnheiten der Ausführung hiervon zu beſtimmen, und ihre Anwendung allgemein und gleichförmig zu machen. Es iſt dieß nicht nothwendig, und könnte dem Zweck der Beſſerung, welchen man hier hauptſächlich im Auge haben ſollte, gerade zuwider ſein.

Die Mittel, ein Kind auf das bürgerliche Leben vorzubereiten, und einen rechtſchaffenen und arbeitſamen Bürger aus demſelben zu erziehen, ſind nach den Individuen, den Orten, den Profeſſionen und dem Alter verſchieden. Manchmal kann es gut ſein, die jungen Gefangenen während einer längeren oder kürzeren Zeit von einander abzuſondern, wie es in dem Gefängniſſe la Roquette geſchieht, und zwar mit einem Erfolge, welchen ſelbſt die Freunde des Abſonderungsſyſtems nicht erwarteten. In anderen Fällen könnte es von Nutzen ſein, dieſelben zuſammen zu ſetzen und mit den in den Orten, welche ſie bewohnen müſſen, gebräuchlichen induſtriellen Arbeiten zu beſchäftigen. Ein anderes Syſtem beſteht darin, dieſelben zu Feldarbeiten zu gebrauchen. Endlich giebt es noch ein letztes, dem zu Folge man in einer und derſelben Anſtalt eine induſtrielle Werkſtätte und landwirthſchaftliche Arbeiten vereinigt. Faſt alle dieſe Syſteme ſind mit Erfolg in Frankreich, in Amerika, England und Deutſch-

Digitized by Google

land angewandt worden. Alle können zu dem Werke der Verſittlichung der jungen Gefangenen beitragen; und es iſt klug, der Adminiſtration das Recht zu überlaſſen, darunter zu wählen, oder ſie gleichzeitig anzuwenden.

In dem Vorhergehenden hat die Commiſſion gezeigt, welches die Beſchaffenheit und das Syſtem der für die verſchiedenen Arten von Gefangenen beſtimmten Häuſer ſein müſſe. Um ihren Beruf zu erfüllen bliebe ihr nun noch zu prüfen, welcher Gewalt man die Oberaufſicht dieſer Anſtalten anvertrauen, und auf welche Art man für die Koſten der erſten Einrichtung und des Unterhalts, welchen ſie erfordern, ſorgen müſſe.

Der Entwurf der Regierung beſtellt das Miniſterium des Inneren als Centralbehörde der Gefängnißverwaltung; die Commiſſion war der Anſicht, daß dem wirklich ſo ſein müſſe.

Das Gefängnißſyſtem macht, wie ſchon früher geſagt wurde, einen Beſtandtheil der Gefängnißſtrafe ſelbſt aus. Nun erheiſchen aber die öffentliche Moral und das allgemeine Intereſſe, daß dieſelben Züchtigungen auf ähnliche Vergehen angewandt werden und dieſe Gleichförmigkeit der Strafe kann nur alsdann erlangt werden, wenn man die Direction aller Gefängniſſe der Centralgewalt anvertraut.

Ueberdieß handelt es ſich nicht darum, ein ſchon eingeführtes Gefängnißſyſtem anzuwenden, ſondern ein neues Syſtem in Ausführung zu bringen, ein ungeheueres und complicirtes Unternehmen, welches nur einer einzigen Macht anvertraut werden kann.

Die Commiſſion hat alſo die Centraliſation, welche der Entwurf der Regierung vorſchlägt, angenommen; aber zu gleicher Zeit, wo ſie der Regierung das ausſchließende Recht zu handeln gab, wollte ſie das Recht der Ueberwachung, welches die beſtehenden Verordnungen den Localitäten beimeſſen, ausdehnen und beſtärken.

Die Verordnung vom 9. April 1810, modificirt im Jahr 1822, hat Ueberwachungscommiſſionen bei den Gefängniſſen eingeſetzt; die Mitglieder derſelben werden aus dem

Digitized by Google

Orte in der Nähe des Gefängniſſes genommen, aber alle, nur mit einer Ausnahme, werden durch die Verwaltung ernannt. Dieſe Commiſſionen, welche niemals in die Verwaltung eingreifen können, ſind damit beauftragt, Alles das, was auf die Geſundheit, den religiöſen Unterricht und die moraliſche Beſſerung Bezug hat, zu überwachen.

Wir waren nicht der Meinung, meine Herrn, Ihnen vorſchlagen zu dürfen, die Vorrechte der Ueberwachungscommiſſionen zu vermehren. Aber wir haben es für wünſchenswerth erachtet, daß die Aufſicht dieſer Commiſſionen ſich auf alle Gefängniſſe erſtrecke, und ſich nicht, wie es jetzt der Fall iſt, blos auf die Departementsgefängniſſe einſchränke.

Ferner ſchlagen wir Ihnen vor, die vorgeſchriebene Anzahl von Mitgliedern, aus welchen dieſe Commiſſionen beſtehen, mit folgenden Perſonen zu vermehren: in den Hauptſtädten mit dem erſten Präſidenten und dem Generalprocurator, in andern Städten mit dem Präſidenten des Gerichtshofs erſter Inſtanz, und dem königlichen Procurator, mit dem Maire deſſelben Hauptorts, zwei Mitgliedern des Generalraths (conseil général) und zwei Mitgliedern des Bezirksraths (conseil d'arrondissement), welche alle drei Jahre von dem Miniſter zu dieſem Ende ernannt werden. Indem wir dieſe Beamten der Aufſichtscommiſſion beiordnen, haben wir die Abſicht, die Wichtigkeit dieſer Commiſſion zu erhöhen und dem Staate und den Verurtheilten neue Gewährleiſtungen zu geben, Gewährleiſtungen, welche um ſo nothwendiger erſcheinen können, da ein neues Syſtem zum erſtenmale in Anwendung gebracht wird.

Indem die Commiſſion ſo verfuhr, hatte ſie auch die Abſicht, die Aufmerkſamkeit und das Intereſſe der umwohnenden Bevölkerung mehr und mehr auf die Gefängniſſe zu ziehen; denn die Commiſſion iſt überzeugt, daß das Gefängnißſyſtem, deſſen Annahme ſie der Kammer vorſchlägt, nur alsdann die günſtigen Erfolge, welche man davon zu erwarten berechtigt iſt, darbieten

Digitized by Google

könne, wenn die Adminiſtration dahin gelangt, ſich die Mitwirkung einer gewiſſen Zahl von Bürgern auſſerhalb des Gefängniſſes zu verſichern*).

Nun bliebe noch der finanzielle Theil des Geſetzes zu prüfen.

Soeben haben die Departements diejenigen Gefängniſſe zu erbauen und zu unterhalten, welche für die Unterſuchungs=

*) Die amtliche Beaufſichtigung der Verbeſſerung der Strafanſtalten — ſo ſprach ſich auch hier der geiſtvolle Kronprinz von Schweden aus — bedarf, ſo zuverläßig man ſie auch einrichten mag, noch der allgemeinen Unterſtützung der Mitbürger und des Zutritts der Ortsobrigkeit. Ohne dieſe bleibt ſie ſtets unzureichend und kann mit der Zeit in Einſeitigkeit ausarten. Die Frage über die Rettung und Beſſerung unſerer gefallenen Mitmenſchen berührt die großen Intereſſen der Menſchheit zu nahe, als daß ſie nicht von Allen umfaßt werden müßte. Der Verbrecher muß ſeiner Freiheit beraubt werden, damit er außer Stande ſei zu ſchaden und wo möglich durch eine vernünftige Beſtrafung zur Selbſtbeſinnung und Beſſerung gelange; aber der Staat hat auch ſelbſt ſeinen irregeleiteten Angehörigen mit aufmerkſamer Theilnahme und mit der Sorgfalt einer Mutter zu folgen. Die einſame Zelle muß für die äußere Welt, aber nicht für die ermahnende und unterweiſende Stimme des Menſchenfreundes verſchloſſen ſein. Es reicht nicht aus, über Verbrechen zu klagen, ſich aber zurückzuziehen, wenn etwas Mühe oder Selbſtthätigkeit erfordert wird. Mehrere Nationen gingen mit edlen Beiſpielen voran, aber fügen wir hinzu, nur dort glückten die Verſuche vollſtändig, wo ſich die öffentliche Meinung von der Zweckmäßigkeit der Strafanſtalten überzeugte, weil ſie wohl einſah, daß ihre Bemühungen bei der gewöhnlichen Schlechtigkeit der Gefängniſſe zur Hälfte fruchtlos bleiben, oder ſie doch nur eine von dem Staate ſelbſt nicht anerkannte Pflicht durch eigene Opfer übernehmen würden. —

Sehr gut hierüber noch Dr. Varrentrapp a. a. O. S. 136 — 145.

Was bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden iſt, beſteht darin, daß ſolche Beſſerungsvereine am erſten geeignet ſind, ein vernünftiges Straffyſtem, welches den Ehrenſtrafen abhold iſt, zu unterſtützen! R.

gefangenen (prévenus et accusés) und für die zu weniger als einem Jahre Verurtheilten beſtimmt ſind. Der Staat trägt die Koſten der Centralhäuſer und Bagno's. Der Geſetzentwurf billigt dieſe Abtheilung der Ausgaben, und die Commiſſion ſchlägt Ihnen eine Aenderung nicht vor.

Der Staat wird alſo übernehmen, für die Koſten, welche die Aufhebung der Bagno's und die Reform der Centralhäuſer verurſachen müſſen, zu ſorgen.

Die Departements werden einen ähnlichen Aufwand zu tragen haben, in Betreff der Häuſer, in welchen Unterſuchungsgefangene und die zu weniger als einem Jahre Verurtheilten eingeſchloſſen werden*).

Um die Auflage weniger drückend zu machen, und die Departements zu veranlaſſen, baldige und nützliche Anſtrengungen zu machen, zeigt der Geſetzentwurf an, daß eine jährlich von den Kammern beſtimmte Summe denjenigen Departements als Beiſteuer bewilligt wird, welche Erbauungs- oder Einrichtungsausgaben, um die Vollendung der Reform zu beſchleunigen, machen werden. Die Erfahrung hat ſchon die Nützlichkeit dieſes Syſtems bei andern Gegenſtänden dargethan, und die Commiſſion hat demſelben ihre völlige Zuſtimmung ertheilt.

Der Art. 21 des Entwurfs zeigte an, daß die neuen Koſten, welche die Veränderung der Departementsgefängniſſe

---

*) Der Miniſter des Innern hat der Commiſſion eine ſehr ausführliche Arbeit vorgelegt, woraus erhellt:

1) daß die Zahl der in den Departementsgefängniſſen nöthigen Zellen ohngefähr 20,985 beträgt;

2) daß von dieſen 20,985 Zellen 10,260 durch Einrichtung erlangt werden können, veranſchlagt zu . 10,818,070 Francs

Und 10,725 neue zu erbauen ſind, veranſchlagt zu . . . . 27,708,513 „

Summe . 38,526,583 Francs.

Von dieſen 38 Millionen werden für das einzige Departement der Seine 7 Millionen ausgegeben.

Bleiben für die anderen 85 Departements 31,526,583 Francs.

Digitized by Google

verurſachen würde, vorerſt durch die geſetzlichen gewöhnlichen Steuern (les centimes facultatifs ordinaires) und ſpäter durch die ſpeciellen auſſerordentlichen Steuern (les centimes spéciaux extraordinaires) deren Maximum jährlich durch ein Finanzgeſetz beſtimmt würde, gedeckt werden ſollten.

Die Commiſſion hat es hier für rathſamer erachtet, keine Zuflucht zu den ſpeciellen Steuern (centimes spéciaux) zu nehmen. In der That handelt es ſich für viele Departements nicht darum, für eine jährliche kleine Ausgabe zu ſorgen, ſondern die beträchtlichen Unkoſten, welche die Erbauung der neuen oder die Einrichtung der alten Gefängniſſe verurſachen, unmittelbar zu beſtreiten. Damit dieſe Veränderungen gut und wohlfeil gemacht werden, muß man ſie auf einmal bewerkſtelligen, was die Bewilligung der ſpeciellen Steuern (centimes spéciaux) nicht verſtatten würde. Die Commiſſion ſchlägt Ihnen alſo vor, meine Herrn, die Benennung: ſpecielle auſſerordentliche Steuern (centimes spéciaux extraordinaires) durch auſſerordentliche Steuern (centimes extraordinaires) zu erſetzen.

Der nämliche Art. 21 war in dem Entwurf der Regierung auf eine Art gefaßt, daß man daraus ſchließen konnte, die Departements ſollten gehalten ſein, die Reform ihrer Gefängniſſe in zehn Jahren zu bewerkſtelligen.

Die Commiſſion war der Meinung, daß es nicht gerecht ſei und ſogar gefährlich werden könnte, die Departements zu zwingen in einer beſtimmten Zeit zu Werke zu gehen. Aber ſie hat es für nützlich erachtet, denſelben ein großes Intereſſe, ſo zu handeln, an die Hand zu geben. Dem zu Folge ſchlägt ſie Ihnen vor, die Zeit, während welcher die oben angeführte Beiſteuer bewilligt werden kann, auf zehn Jahre feſtzuſetzen.

Die Commiſſion hofft, daß die meiſten Departements in dieſem Zeitraum die Reform geendigt, oder wenigſtens angefangen haben werden. Man muß zugeſtehen, daß es die Departements geweſen ſind, welche dieſe Reform zuerſt vorgenommen haben; die Centralverwaltung hat ſich erſt ſpäter

erklärt Jetzt wird dieſelbe Reform in den Departements mit Thätigkeit betrieben. Seit wenigen Jahren haben verſchiedene Orte Genehmigung nachgeſucht oder dieſelbe erhalten, 34 zellenförmige Gefängniſſe zu erbauen, und die meiſten dieſer Gefängniſſe werden eben ausgeführt oder ſind ſchon vollendet. Das Departement der Seine macht Anſtalten, Zellen für 1200 Gefangene einzurichten; der Bauanſchlag beläuft ſich auf 3,500,000 Francs.

Wenn die Departements ſo die Initiative in einem Augenblicke ergriffen, in welchem die Regierung noch keine Wahl getroffen hatte und ihnen der Staat nicht zu Hülfe kommen konnte, ſo darf man erwarten, daß ſie ſchnell in den nothwendigen Veränderungen fortſchreiten werden, ſo bald der Entwurf, womit wir die Aufmerkſamkeit der Kammer in Anſpruch zu nehmen die Ehre hatten, zum Geſetz erhoben werden wird.

Der Artikel 11 des Geſetzes vom 10. Mai 1838 erklärt, daß die gewöhnlichen Ausgaben in Betreff der Gefängniſſe den Departements zur Laſt fallen ſollen. Aber er beſtimmt nicht, worin dieſe gewöhnlichen Ausgaben beſtehen. Der Geſetzentwurf glaubte dieß thun zu müſſen, und die Commiſſion hielt dieß für vernünftig. Ein Geſetz, welches zum Zweck hat, das Gefängnißſyſtem auf eine allgemeine und bleibende Art zu beſtimmen, ſollte nichts der Auslegung überlaſſen, wenn es ſich um Einzelnheiten handelt, welche auf das Loos der Gefangenen von Einfluß ſind und die Eigenſchaft der Strafe beträchtlich modificiren können. In der Herzählung, welche der Art. 23 des Entwurfs enthält, hat die Commiſſion nur das Wort Ausmöblirung (ameublement) verändert, weil es ihr der Idee, welche man ſich von einem Gefängniſſe machen ſollte, ſchlecht zu entſprechen ſchien. Ebenſo glaubte ſie es näher erklären zu müſſen, was man unter dem Worte „Kleidung" zu verſtehen habe. Der Staat iſt nur den Verurtheilten Kleidung zu geben verpflichtet; in Betreff der Unterſuchungsgefangenen (accusés et prévenus) iſt es wohl menſchlich, denjenigen unter ihnen, welche an Kälte

Digitized by Google

leiben, Kleidung zu bewilligen, aber man kann hieraus keine Verbindlichkeit, noch überhaupt eine ſtrenge Pflicht machen*).

Der Art. 27 des Geſetzentwurfs macht die Hoſpitien verbindlich, verwahrte Zimmer (des chambres de sûreté), in welchen kranke Gefangene gepflegt werden können, einzurichten. Da ſich dieſe Verpflichtung ſchon in der Geſetzgebung, die Hoſpitien betreffend, vorfindet, ſo hielt die Commiſſion für unnöthig, dieſelbe in dem gegenwärtigen Entwurf, welcher nur auf die Gefängniſſe ſelbſt Bezug hat, wieder anzuführen.

Dieſes, meine Herrn, ſind die verſchiedenen Modificationen, welche Ihre Commiſſion dem Entwurf der Regierung beizufügen für nützlich erachtete. Sie bedauert, daß ihr nicht eine längere Zeit bewilligt worden iſt, um ihrer Arbeit eine mehr in's Einzelne gehende Sorgfalt widmen zu können; aber ſie iſt feſt überzeugt, daß die Hauptgedanken, welche ſie ausgeſprochen hat, richtig ſind, und daß ſie die Annahme derſelben der Kammer mit Zuverſicht vorſchlagen darf.

---

*) Allerdings beſteht dieſe Pflicht und zwar bei Unterſuchungsgefangenen noch mehr als bei Verurtheilten, denn indem der Staat jene in die Unmöglichkeit verſetzt, Etwas zu verdienen, indem er ihnen ſogar ihren gewöhnlichen Verdienſt durch die Haft entzieht u. ſ. w., muß er auch die Alimentation und zwar ſowohl die civile als die natürliche übernehmen. N.

Digitized by Google

Geſetzes-Entwurf.

Geſetzes-Entwurf.
Von der Regierung vorgelegt.

Ludwig Philipp,
König der Franzoſen.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unſern Gruß!

Wir haben verordnet und verordnen, daß der Geſetzes-Entwurf, deſſen Inhalt folgt, in Unſerem Namen der Kammer der Deputirten durch Unſern Miniſter Staatsſecretär am Departement des Innern vorgelegt werde, welchen Wir zugleich beauftragen, die Motive deſſelben zu entwickeln und denſelben in der Sitzung zu vertreten.

Titel I.
Von der General-Verwaltung der Gefängniſſe.

Artikel 1.

Alle für die Gefangenen, welche nicht Militärs ſind,

Geſetzes-Entwurf.
Von der Commiſſion verbeſſert.

Titel I.
Von der General-Verwaltung der Gefängniſſe.

Artikel 1.

Alle für die Gefangenen, welche nicht Militärs ſind,

Digitized by Google

beſtimmten Gefängniſſe, ſind unter die Autorität des Miniſters geſtellt, welcher mit der Departements-Adminiſtration beauftragt iſt.

Artikel 2.

Reglements der öffentlichen Verwaltung werden die Weiſe der Ueberwachung der Gefängniſſe, ſowie die dieſelben betreffenden Amtsverleihungen an die Präfecten, die Maires und andere von der Adminiſtrativbehörde beſtellte Perſonen, beſtimmen.

beſtimmten Gefängniſſe, ſind unter die Autorität des Miniſters geſtellt, welcher mit der Departements-Adminiſtration beauftragt iſt.

Artikel 2.

Reglements der öffentlichen Verwaltung werden die Weiſe der Ueberwachung der Gefängniſſe, ſowie die dieſelben betreffenden Amtsverleihungen an die Präfecten, die Maires und andere von der Adminiſtrativbehörde beſtellte Perſonen, ferner an die Ueberwachungscommiſſionen, beſtimmen.

Artikel 3.

In jedem Bezirke (arrondissement) ſoll eine Ueberwachungs-Commiſſion (Commission de surveillance) beſtehen, welche folgendermaßen zuſammengeſetzt iſt:

1) In dem Hauptorte des Bezirkes des königlichen Gerichtshofs, der Präſident und der Generalprocurator.

In den Hauptorten des Departements und des Kreiſes, der Präſident des Civilgerichtshofs, oder der Procurator des Königs.

2) Der Maire des Hauptortes.

3) Zwei Mitglieder des Generalconſeils, welche zu dieſem

Digitized by Google

Artikel 3.

Die auf die innere Verwaltung und Polizei jedes Gefängniſſes bezüglichen Reglements werden durch den Miniſter des Innern feſtgeſetzt werden.

Artikel 4.

Alle der Verwaltung und Bewachung der Gefängniſſe vorgeſetzten Beamten werden durch den Miniſter, oder, in deſſen Auftrag durch den Präfecten, ernannt und abgerufen.

Titel II.

Von der Verwaltung der Gefängniſſe für die Unterſuchungsgefangenen (inculpés, prévenus et accusés).

Artikel 5.

An den Orten, wo keine beſonderen Gebäude für die

Ende alle drei Jahre von dem Miniſter des Innern ernannt werden.

4) Zwei Mitglieder des Bezirksconſeils, auf dieſelbe Weiſe ernannt.

5) Vier Perſonen, welche alle drei Jahre von dem Departements-Präfecten vorgeſchlagen und von dem Miniſter des Innern ernannt werden.

Artikel 4.

Ein ſpecielles, auf die innere Verwaltung jedes Gefängniſſes bezügliches Reglement wird durch den Miniſter des Innern feſtgeſetzt werden.

Artikel 5.

Alle der Verwaltung und Bewachung der Gefängniſſe vorgeſetzten Beamten werden durch den Miniſter, oder, in deſſen Auftrag durch den Präfecten, ernannt und abgerufen.

Titel II.

Von der Verwaltung der Gefängniſſe für die Unterſuchungsgefangenen (inculpés, prévenus et accusés).

Artikel 6.

An den Orten, wo keine beſonderen Gefängniſſe für die

Digitized by Google

Unterſuchungsgefangenen beiderlei Geſchlechts beſtehen, ſollen den Männern und den Frauen unterſchiedene Quartiere angewieſen werden.

Die unmittelbare Ueberwachung der den Frauen angewieſenen Gefängniſſe oder Quartiere ſoll von Perſonen ihres Geſchlechtes ausgeübt werden.

Artikel 6.

Die Unterſuchungsgefangenen ſollen bei Tag und Nacht in beſonderen Zellen abgeſchloſſen ſein.

Artikel 7.

Die inneren Reglements des Hauſes werden die Umſtände, unter welchen ſie aus ihren Zellen gehen dürfen, und die nöthigen Vorſichtsmaßregeln, um alle Communication unter denſelben zu verhindern, beſtimmen.

Artikel 8.

Jedoch können einem Gefangenen mit dem andern durch den Präfecten, oder mit ſeiner Ermächtigung durch den Vorſteher des Hauſes, Communicationen geſtattet werden:

1) zwiſchen Verwandten und Bekannten;

2) zwiſchen Individuen, welche in derſelben Unterſuchung betheiligt ſind, wenn der

Unterſuchungsgefangenen beiderlei Geſchlechts beſtehen, ſollen den Männern und den Frauen unterſchiedene Quartiere angewieſen werden.

Die unmittelbare Ueberwachung der den Frauen angewieſenen Gefängniſſe oder Quartiere ſoll von Perſonen ihres Geſchlechtes ausgeübt werden.

Artikel 7.

Die Unterſuchungsgefangenen ſollen bei Tag und Nacht in beſonderen Zellen abgeſchloſſen ſein.

Artikel 8.

Die inneren Reglements des Hauſes werden die Umſtände, unter welchen ſie aus ihren Zellen gehen dürfen, und die nöthigen Vorſichtsmaßregeln, um alle Communicationen unter denſelben zu verhindern, beſtimmen.

Artikel 9.

Jedoch können zwiſchen Verwandten und Bekannten einem Gefangenen mit dem andern, durch den Präfecten, oder mit ſeiner Ermächtigung durch den Vorſteher des Hauſes, Communicationen geſtattet werden.

Verkehr ausdrücklich von dem Richter zugelaſſen iſt.

In allen Fällen wird eine Erlaubniß des Miniſters nöthig ſein.

Artikel 9.

Die Unterſuchungsgefangenen können zu den Stunden und unter den Bedingungen, welche die Reglements des Hauſes vorſchreiben, den Beſuch ihrer Eltern, Freunde oder Rathgeber empfangen.

Artikel 10.

Die durch die Paragraphen 1 und 2 des Art. 8, und durch den Art. 9 geſtatteten Communicationen können nicht ſtatt haben, wenn das mit der In-

Artikel 10.

Wenn der Richter den Verkehr der in derſelben Unterſuchung betheiligten Individuen nicht unterſagt hat, ſollen denſelben die Communicationen, wenn ſie es gegenſeitig begehren, zu den Stunden, an den Orten und unter der Aufſicht, welche durch die Reglements des Hauſes beſtimmt ſind, geſtattet ſein. In allen anderen, als in den in dem 9ten und dem gegenwärtigen Artikel vorgeſehenen Fällen, wird eine Erlaubniß des Miniſters nothwendig ſein.

Artikel 11.

Die Unterſuchungsgefangenen können zu den Stunden und unter den Bedingungen, welche die Reglements des Hauſes vorſchreiben, den Beſuch ihrer Eltern, Freunde oder Rathgeber empfangen.

Artikel 12.

Die durch die Art. 9, 10 und 11 geſtatteten Communicationen können nicht ſtatt haben, wenn das mit der Inſtruction beauftragte Gericht

ſtruction beauftragte Gericht verordnet hat, daß der Verhaftete von jedem Verkehr ausgeſchloſſen ſein ſolle.

Artikel 11.

Die Unterſuchungsgefangenen (prévenus et accusés) können in ihren Zellen alle Arten von Arbeit, welche ſich mit der Sicherheit des Hauſes vertragen, verrichten.

Der Ertrag ihrer Arbeit gehört ihnen.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gefängniſſe für die Verurtheiten.

Artikel 12.

In Zukunft werden die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten ihre Strafe in den Zuchthäuſern (maisons de force) erleiden.

Artikel 13.

Beſondere Häuſer werden beſtimmt:

1) Für die zu Zwangsarbeit (aux travaux forcés) verurtheilten Männer.

2) Für die zur Reclusion oder zur Gefängnißſtrafe (à l'emprisonnement) verurtheilten Männer.

3) Für die zur Zwangsarbeit, zur Reclusion oder zur

verordnet hat, daß der Verhaftete von jedem Verkehr ausgeſchloſſen ſein ſolle.

Artikel 13.

Die Unterſuchungsgefangenen (prévenus et accusés) können in ihren Zellen alle Arten von Arbeit, welche ſich mit der Sicherheit des Hauſes vertragen, verrichten.

Der Ertrag ihrer Arbeit gehört ihnen.

Titel III.

Von den Gefängniſſen für die Verurtheilten und von der Verwaltung derſelben.

Artikel 14.

Unterſchiedene Häuſer werden für die zu Zwangsarbeit Verurtheilten beſtimmt; ſie ſollen den Namen Zwangsarbeitshäuſer (maisons de travaux forcés) führen. Die Verurtheilten ſollen daſelbſt mit den ſchwerſten Arbeiten beſchäftigt werden

Digitized by Google

Gefängnißſtrafe condemnirten Frauen.

4) Für die kraft der Artikel 67 und 69 des Code pénal verurtheilten Kinder, und für die in Verwahrung genommenen (détenus) Kinder, ſei es kraft des Art. 66 deſſelben Code, ſei es zum Zwecke väterlicher Zucht (correction paternelle).

Artikel 15.

Die zur Reclusion Verurtheilten ſollen ihre Strafe in einem Gefängniſſe, welches Reclusionshaus (maison de réclusion) genannt wird, abbüßen.

Ein Theil des Ertrages ihrer Arbeit wird ihnen in den Fällen und nach den Umſtänden, in welchen es die Adminiſtration für rathſam erachten wird, bewilligt werden können.

Artikel 16.

Die zur Gefängnißſtrafe (à l'emprisonnement) Verurtheilten werden ihre Strafe in einem Hauſe, welches den Namen Gefängnißhaus (maison d'emprisonnement) führt, erleiden. Sie werden nach ihrer Auswahl mit einer der in dem Gefängniſſe eingeführten Arbeiten beſchäftigt. Wenigſtens ein Drittel des Ertrages ihrer

Digitized by Google

Arbeit ſoll ihnen bewilligt werden, entweder während ihrer Gefangenſchaft, oder bei ihrer Freilaſſung, oder auch zu beſtimmten Zeitpunkten nach ihrem Abgange.

Man wird ihnen dieſen Ertrag als Disciplinarſtrafe entziehen können.

Artikel 17.

Im Falle es nothwendig ſein ſollte, in einem und demſelben Hauſe zur Recluſion und zur Gefängnißſtrafe Verurtheilte aufzunehmen, ſollen dieſelben in unterſchiedene Abtheilungen, welche die Namen Recluſionsabtheilung (quartier de la réclusion), und Gefängnißabtheilung (quartier de l'emprisonnement) führen, abgeſchloſſen werden.

Artikel 18.

Beſondere Häuſer werden beſtimmt für die zur Zwangsarbeit, zur Recluſion und zur Gefängnißſtrafe condemnirten Frauen.

Im Falle es nothwendig ſein ſollte in einem und demſelben Hauſe zur Zwangsarbeit, zur Recluſion und zur Gefängnißſtrafe verurtheilte Frauen aufzunehmen, ſollen dieſelben in beſonderen Abtheilungen, deren jede eine unterſchiedene Be-

Digitized by Google

Artikel 14.

Die zur Detentionsſtrafe Verurtheilten können in beſonderen Abtheilungen der Häuſer, welche für die zur Reclusſion Verurtheilten angewandt werden, in Haft gehalten werden.

nennung führt, abgeſchloſſen werden.

Artikel 19.

Die kraft der Art. 67 und 69 des **Code pénal** verurtheilten ſowie die in Verwahrung genommenen (**détenus**) Kinder, geſchehe es nun kraft des Art. 66 deſſelben Code, oder zum Zwecke väterlicher Zucht (**correction paternelle**) ſollen in beſonderen Häuſern in Haft gehalten werden.

Diejenigen von den ſoeben bezeichneten Kindern, welche nicht, wie wir bereits vorgeſchrieben haben, in ein beſonderes Haus untergebracht werden können, ſollen in ein für die zur Gefängnißſtrafe (**emprisonnement**) Verurtheilten beſtimmtes Haus eingeſchloſſen werden, wo ihnen eine beſondere Abtheilung eingerichtet wird.

Artikel 20.

Die zur Detentionsſtrafe Verurtheilten können in beſonderen Abtheilungen der Häuſer, welche für die zur Reclusſion Verurtheilten angewandt werden, in Haft gehalten werden.

Artikel 21.

Die wegen Polizeivergehen zu Gefängniß Verurtheilten,

und Diejenigen, denen ein Jahr oder weniger Gefängniß zuerkannt iſt, werden mit den Unterſuchungsgefangenen (inculpés, prévenus et accusés) in denſelben Gefängniſſen gehalten werden können.

Artikel 15.

Reglements der öffentlichen Verwaltung werden die Weiſe der Gefangenſchaft, welche in jedem dieſer Häuſer, nach Maßgabe der Schwere der gegen die verſchiedenen Categorieen von Gefangenen ausgeſprochenen Strafen, anwendbar iſt, beſtimmen.

Artikel 16.

Die kraft der Artikel 67 und 69 des Code pénal verurtheilten, oder vermöge des Art. 66 in Verwahrung genommenen Kinder, können bei Landbauern, Handwerkern oder Gewerbtreibenden, oder auch in den ihrer Erziehung gewidmeten Anſtalten, unterrichtet werden; jedoch wird der Adminiſtration ausdrücklich das Recht vorbehalten, ihre Rücklieferung in die für ſie beſonders beſtimmten Häuſer zu befehlen.

Artikel 17.

Die wegen Polizeivergehen zu Gefängniß Verurtheilten,

Artikel 22.

Die kraft des Art. 69 des Code pénal verurtheilten, oder vermöge des Art. 66 in Verwahrung genommenen Kinder, können bei Landbauern, Handwerkern oder Gewerbtreibenden, oder auch in den ihrer Erziehung gewidmeten Anſtalten, unterrichtet werden; jedoch wird der Adminiſtration ausdrücklich vorbehalten, ihre Rücklieferung in die für ſie beſonders beſtimmten Häuſer, oder in die ihnen angewieſenen Abtheilungen der Gefängnißhäuſer, zu befehlen.

Digitized by Google

und Diejenigen, denen ein Jahr oder weniger Gefängniß zuerkannt iſt, können mit den Unterſuchungsgefangenen (accusés, prévenus et inculpes) in denſelben Gefängniſſen aufgenommen werden.

Artikel 23.

In allen Zwangsarbeits-, Recluſions- und Gefängnißhäuſern werden die Verurtheilten mit Vorbehalt der unten angeführten Ausnahme während des Tags und der Nacht von einander getrennt. Jeder Gefangene wird in einem hinlänglich geräumigen, geſunden und luftigen Orte eingeſchloſſen.

Artikel 24.

Bei jedem Gefängniſſe werden angeſtellt: 1) Ein Préposé en chef oder Director. 2) Ein Geiſtlicher, ein Lehrer und ein Arzt; enthält das Gefängniß mehr als 500 Verurtheilte, ſo wird die Zahl der Aerzte, Geiſtlichen und Lehrer verhältnißmäßig vermehrt.

Artikel 25.

Wenn es die Bedürfniſſe erheiſchen, ſoll ein Geiſtlicher für eine der nicht katholiſchen Confeſſionen zum Dienſte des Hauſes angeſtellt werden.

Digitized by Google

Artikel 18.

Alle Gefangenen ſind zur Arbeit verpflichtet, wenn ſie nicht durch gerichtlichen Ausſpruch (par le jugement ou l'arrêt de condemnation) davon entbunden ſind.

Artikel 19.

Der Ertrag der Arbeit der Verurtheilten gehört dem Staate.

Demungeachtet kann ein beſtimmter Theil dieſes Ertrages den Verurtheilten zugeſtanden werden, entweder während ihrer Gefangenſchaft, oder bei ihrer Freilaſſung, oder auch zu beſtimmten Zeitpunkten nach ihrem Abgange.

Artikel 20.

Die Verurtheilten ſollen von außen durchaus nichts erhalten, auch ſoll ihnen im Inneren des Hauſes nichts verkauft oder zum Lohne gegeben (loyer) werden können.

Artikel 26.

Alle Gefangenen ſind zur Arbeit verpflichtet, wenn ſie nicht durch gerichtlichen Ausſpruch (par le jugement ou l'arrêt de condemnation) davon entbunden ſind.

Artikel 27.

Die Verurtheilten ſollen von außen durchaus nichts erhalten, auch ſoll ihnen im Inneren des Hauſes nichts verkauft, oder zum Lohne gegeben (loyer) werden können.

Demungeachtet können die zu einem Jahre oder weniger Gefängniß Verurtheilten von ihrer Familie überſandte und von dem **Préposé en chef** oder dem Director zugelaſſene Gegenſtände erhalten.

Artikel 28.

Die Verurtheilten werden, ſo oft dieß thunlich iſt, beſucht:

Digitized by Google

1) Von dem Préposé en chef oder dem Director;

2) Von dem Geiſtlichen;

3) Von dem Arzte;

4) Von dem Lehrer;

5) Von den Mitgliedern der Ueberwachungscommiſſion.

Artikel 29.

Jeder Verurtheilte ſoll wenigſtens einmal in der Woche von dem Arzte und dem Lehrer beſucht werden.

Der Geiſtliche ſoll zu den Verurtheilten während der durch das Reglement des Hauſes angeſetzten Stunden Zutritt haben.

Artikel 30.

Es können ermächtigt werden die Gefangenen zu beſuchen: 1) ihre Eltern, 2) die Mitglieder der mildthätigen (barmherzigen) Geſellſchaften, 3) die Betreffs der Arbeit angeſtellten Beamten, 4) jede andere Perſon, welche dazu eine beſondere Erlaubniß des Departementspräfecten hat.

Artikel 31.

Zwei Stunden müſſen wenigſtens täglich den Verurtheilten für den Unterricht, die Beſuche der oben angegebenen Perſonen, und die Lectüre von Büchern, deren Wahl von der Ueberwachungscommiſſion feſt-

Digitized by Google

geſetzt wird, aufbehalten werden.

Artikel 32.

Die Lectüre und die Arbeit können den Strafgefangenen nur als eine Strafe auf einige Zeit entzogen werden.

Artikel 33.

Reglements der öffentlichen Verwaltung werden die Regeln bekannt machen, welche in jeder Gattung von Gefängniſſen bezüglich des Lagers, der Kleidung und der Nahrung befolgt werden ſollen. Dieſe Regeln ſollen verſchieden ſein, je nachdem es ſich um zu Zwangsarbeit, Recluſion oder Gefängnißſtrafe Verurtheilte handelt.

Artikel 34.

Bis alle zur Einführung des durch gegenwärtiges Geſetz vorgeſchriebenen Verwaltungsſyſtems nöthigen Gefängniſſe erbaut ſein werden, ſollen königliche Verordnungen, je nachdem die beſagten Gefängniſſe erbaut ſein werden, die Departements, deren Strafgefangene dieſem Syſteme unterworfen werden ſollen, beſtimmen.

In dieſem Falle ſollen die Gerichtshöfe (les cours et tribunaux) das durch die Art. 19 und 21 des Code pénal feſtgeſetzte Minimum für die

Zwangsarbeiten und die Reclusion auf **4** Jahre herabſetzen, und ſollen das Maximum von **12** Jahren für die Zwangsarbeiten, von **8** Jahren für die Recluſion, und von **4** Jahren für die Gefängnißſtrafe nicht überſchreiten. Für die Gefängnißſtrafe werden ſie immer den Art. **463** in Anwendung bringen können.

Artikel **35**.

Die zu einer Zwangsarbeit von mehr als **12** Jahren oder zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten ſollen, nachdem ſie während **12** Jahren ihre Strafe nach der ſoeben angeſetzten Vorſchrift gebüßt haben, fortwährend bei Nacht abgeſondert, und bei Tage in Gemeinſchaft unter Stillſchweigen zu den ſchwerſten Arbeiten gebraucht werden.

Titel IV.

Koſten der Gefängniſſe.

Artikel **21**.

Die Koſten des Baues und der Einrichtung der Gefängniſſe, welche für die Unterſuchungsgefangenen (**inculpés, prévenus et accusés**), ſowie für die zu einem Jahre oder weniger Gefängniß Verurtheilten, beſtimmt ſind, kommen

Titel IV.

Koſten der Gefängniſſe.

Artikel **36**.

Die Koſten des Baues und der Einrichtung der Gefängniſſe, welche für die Unterſuchungsgefangenen (**inculpés, prévenus et accusés**) ſowie für die zu einem Jahre oder weniger Gefängniß Verurtheilten, beſtimmt ſind, kommen

Digitized by Google

auf Rechnung der Departements.

Es wird für dieſe Koſten vermöge der beſtehenden ordentlichen Steuern der Departements, und während zehn Jahren vom Erſcheinen der Bekanntmachung dieſes Geſetzes vermöge auſſerordentlicher, durch das Generalconſeil verwilligter Specialſteuern geſorgt werden. Demungeachtet kann das Maximum dieſer Steuern jedes Jahr durch das Finanzgeſetz feſtgeſtellt werden.

Eine von demſelben Geſetze jährlich ausgeſetzte Summe ſoll unter dem Namen einer Unterſtützung (subvention), denjenigen Departements zugeſtanden werden, welche Ausgaben für Neubauten oder für Einrichtungen machen, um die Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes zu beſchleunigen.

Artikel 22.

Ebenſo kommen die Koſten der ſogenannten Sicherheits- oder Verwahrungsgefängniſſe (chambres ou dépôts de sûreté), welche zur Weiterſchaffung der Gefangenen beſtimmt ſind, auf Rechnung der Departements.

auf Rechnung der Departements.

Es wird für dieſe Koſten vermöge der beſtehenden ordentlichen Steuern der Departements, und durch auſſerordentliche durch das Generalconſeil verwilligte Steuern geſorgt werden.

Eine von dem Finanzgeſetze jährlich ausgeſetzte Summe ſoll unter dem Namen einer Unterſtützung (subvention), während zehn Jahren denjenigen Departements zugeſtanden werden, welche Ausgaben für Neubauten oder für Einrichtungen machen, um die Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes zu beſchleunigen.

Artikel 37.

Ebenſo kommen die Koſten der ſogenannten Sicherheits- oder Verwahrungsgefängniſſe (chambres ou dépôts de sûreté), welche zur Weiterſchaffung der Gefangenen beſtimmt ſind, auf Rechnung der Departements.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die ordentlichen (gewöhnlichen) Koſten der Gefängniſſe, welche durch den Art. 11 des Geſetzes vom 10. Mai 1838 den Departements zur Laſt fallen, ſind:

1) Die Koſten der Unterhaltung und der Ausbeſſerung aller Gebäude.

2) Die Koſten der Bewachung, der Verwaltung, des Schreibbureau's (greffe), der Nahrung, des Ameublements (ameublement), der Bekleidung, der Wäſche, Heizung, Beleuchtung und anderer kleiner Ausgaben.

3) Die Koſten der Krankenanſtalt (infirmerie), und das Tagegeld an das Hoſpital für die Aufnahme kranker Gefangenen.

4) Endlich die Koſten, welche die Organiſation der Arbeit und der Unterricht in den Anfangsgründen der Moral und Religion verurſachen können.

Artikel 24.

Es kommen auf Rechnung der Gemeinden die Errichtung und die gewöhnlichen Koſten der Orte, wo die durch

Artikel 38.

Die ordentlichen (gewöhnlichen) Koſten der Gefängniſſe, welche durch den Art. 11 des Geſetzes vom 10. Mai 1838 den Departements zur Laſt fallen, ſind:

1) Die Koſten der Unterhaltung und der Ausbeſſerung aller Gebäude.

2) Die Koſten der Bewachung, der Verwaltung, des Schreibbureau's (greffe), der Nahrung, des Geräthes (mobilier), der Wäſche, Heizung, Beleuchtung und anderer kleiner Ausgaben; die Kleidung der Strafgefangenen, und diejenige der Unterſuchungsgefangenen, wenn die Nothwendigkeit dieſe Sorge erheiſcht.

3) Die Koſten der Krankenanſtalt (infirmerie), und das Taggeld an das Hoſpital für die Aufnahme kranker Gefangenen.

4) Endlich die Koſten, welche die Organiſation der Arbeit und der Unterricht in den Anfangsgründen der Moral und Religion verurſachen können.

Artikel 39.

Es kommen auf Rechnung der Gemeinden die Errichtung und die gewöhnlichen Koſten der Orte, wo die durch

Digitized by Google

die Polizei verhafteten Perſonen proviſoriſch verwahrt ſind, und die Häuſer, welche die beſondere Beſtimmung haben, die wegen Vergehens gegen die Municipalpolizei Verurtheilten aufzunehmen.

Artikel 25.

Es kommen auf Rechnung des Staates die Koſten des Baues, der Einrichtung und die gewöhnlichen Ausgaben der Häuſer, welche nach den Art. **12, 13, 14, 15** und **16** zu errichten ſind.

Es wird für dieſe Bauten vermöge der auſſerordentlichen Hülfsquellen, welche für die großen öffentlichen Werke angewieſen ſind, geſorgt werden.

Artikel 26.

Auf das Nachſuchen der Gemeinden wird der Miniſter die Vereinigung von verſchiedenen Gattungen von Municipal- und Departementalgefängniſſen in demſelben Locale genehmigen können; in dieſem Falle wird das Generalconſeil des Departements feſtſetzen, welche Summen die Gemeinden ihres Theils zu den Koſten der Erbauung, Ausbeſſerung und Unterhaltung leiſten müſſen.

die Polizei verhafteten Perſonen proviſoriſch verwahrt ſind, und die Häuſer, welche die beſondere Beſtimmung haben, die wegen Vergehens gegen die Municipalpolizei Verurtheilten aufzunehmen.

Artikel 40.

Es kommen auf Rechnung des Staates die Koſten des Baues, der Einrichtung und die gewöhnlichen Ausgaben der Häuſer, welche nach den Art. **14, 15, 16, 18** und **19** zu errichten ſind.

Artikel 41.

Auf das Nachſuchen der Gemeinden wird der Miniſter die Vereinigung von verſchiedenen Gattungen von Municipal- und Departementalgefängniſſen in demſelben Locale genehmigen können; in dieſem Falle wird das Generalconſeil des Departements feſtſetzen, welche Summe die Gemeinden ihres Theils zu den Koſten der Erbauung, Ausbeſſerung und Unterhaltung leiſten müſſen.

Artikel 27.

In Ermanglung einer beſonderen Krankenanſtalt (**infirmerie**) in den Gefängniſſen, ſollen die Hoſpitien oder Spitäler des nächſtgelegenen Ortes gehalten ſein, verwahrte Zimmer (**chambres de sûreté**) einzurichten, wo die kranken Gefangenen, unter der Bedingung einer täglichen Vergütung, welche der Präfect nebſt dieſer Anſtalt regeln wird, behandelt werden.

Titel V.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 28.

Der **Préposé en chef** der Verwaltung eines Gefängniſſes, unter dem Titel Director, oder auch unter irgend einem andern, iſt den Verpflichtungen unterworfen, welche dem Aufſeher (**gardien**) durch die Art. **607**, **608**, **609** und **610** des **Code d'instruction criminelle** vorgeſchrieben ſind.

Die Beſtimmungen der Art. **230**, **231**, **232**, **233** des **Code pénal** ſind auf ihn, ſowie auf jeden andern bei der Gefängnißverwaltung angeſtellten Beamten, anwendbar.

Titel V.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 42.

Der **Préposé en chef** der Verwaltung eines Gefängniſſes, unter dem Titel Director, oder auch unter irgend einem andern, iſt den Verpflichtungen unterworfen, welche dem Aufſeher (**gardien**) durch die Art. **607**, **608**, **609** und **610** des **Code d'instruction criminelle** vorgeſchrieben ſind.

Die Beſtimmungen der Art. **230**, **231** und **233** des **Code pénal** ſind auf ihn, ſowie auf jeden andern bei der Gefängnißverwaltung angeſtellten Beamten, anwendbar.

Digitized by Google

Artikel 29.

Im Falle von Drohungen, Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten, die ein Gefangener verübt, ſei es gegen die Vorſteher oder die Diener des Hauſes, ſei es gegen andere Gefangene, oder bei jedem Bruch des Reglements des Hauſes, ſind die Strafmittel, welche der Préposé en chef wird anwenden können, folgende:

1) Dunkelarreſt;

2) Entziehung der Arbeit;

3) Beſchränkung auf Waſſer und Brod;

4) Beſchlagnahme des ihm geſtatteten Theiles des Ertrags ſeiner Arbeit, oder ſeines in der Caſſe des Hauſes deponirten Geldes;

5) Die Unterſagung des Verkehrs mit Verwandten und Freunden.

Der Préposé en chef wird, nach Maßgabe des Falles, dieſe Züchtigungsmittel alle zugleich oder theilweiſe anwenden können.

Er kann im Falle ſchwerer Gewaltthätigkeit oder Raſerei den Gefangenen ſelbſt in Ketten legen laſſen.

In allen Fällen ſoll er unmittelbar an den Präfecten

Artikel 43.

Im Falle von Drohungen, Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten, die ein Gefangener verübt, ſei es gegen die Vorſteher oder die Diener des Hauſes, ſei es gegen andere Gefangene, oder bei jedem Bruche des Reglements des Hauſes, ſind die Strafmittel, welche der Préposé en chef wird anwenden können, folgende:

1) Dunkelarreſt;

2) Entziehung der Arbeit;

3) Beſchränkung auf Waſſer und Brod;

4) Beſchlagnahme des ihm geſtatteten Theiles des Ertrags ſeiner Arbeit, oder ſeines in der Caſſe des Hauſes deponirten Geldes;

5) Die Unterſagung des Verkehrs mit Verwandten und Freunden.

Der Préposé en chef wird, nach Maßgabe des Falles, dieſe Züchtigungsmittel alle zugleich oder theilweiſe anwenden können.

Er kann im Falle ſchwerer Gewaltthätigkeit oder Raſerei den Gefangenen ſelbſt in Ketten legen laſſen.

In allen Fällen ſoll er an den Präfecten berichten, wie

Digitized by Google

berichten, welcher allein die Verlängerung der Repreſſions-maßregeln genehmigen, und den Betrag der Beſchlagnahme beſtimmen kann.

Die auf dieſe Weiſe ergriffenen Maßregeln werden den gerichtlichen Verhandlungen kein Hinderniß ſein.

Artikel 30.

Aufgehoben ſind: der erſte und zweite Paragraph des Artikels **20** des **Code pénal**, die Artikel **23** und **24** deſſelben Code, der erſte Paragraph des Artikels **613** des **Code d'instruction criminelle** und der Artikel **614** deſſelben Code.

Artikel 31.

Es wird jährlich der Kammer von den in Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes genommenen Maßregeln Rechenſchaft abgelegt werden.

Gegeben im Palais der Tuilerien am 8. Mai 1840.

Gezeichnet
Ludwig Philipp.

Auf Befehl des Königs.
Der Miniſter Staats-ſecretär des Innern.
Gezeichnet. **Ch. Rémusat.**

dieß durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung feſtgeſetzt werden wird.

Artikel 44.

Aufgehoben ſind: der erſte Paragraph des Art. **613** und der Art. **614** des **Code d'instruction criminelle.**

Artikel 45.

Es wird jährlich der Kammer von den in Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes genommenen Maßregeln Rechenſchaft abgelegt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

In der Verlagshandlung dieſes Werkes ſind erſchienen:

Beiträge zur Erörterung vaterländiſcher Angelegenheiten. Herausgegeben von H. K. Hofmann. 8. 1r Band. in 3 Lieferungen. broch. 1831. 1 Thlr. 15 ſgr. oder 2 fl. 42 kr.

Bibliothek für moderne Politik und Staatswiſſenſchaft. Herausgegeben von Dr. Karl Riedel. Erſter Theil: Machiavelli's Fürſt. 16. 1841. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Bopp, P., Mittheilungen aus den Materialien der Geſetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Heſſen. In einzelnen Ausarbeitungen und mit beſonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle. 1s bis 6s Bändchen. 8. 1830 bis 1832. 2 Thlr. 15 ſgr. oder 4 fl. 30 kr.

Brumhardt, A., Verſuch zur Begründung einer zeitgemäßen Forſtſtrafgeſetzgebung. Mit beſonderer Rückſicht auf das Großherzogthum Heſſen. gr. 8. broch. 1833. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Civilprozeßordnung, Heſſen-Darmſtädtiſche, vom Jahre 1724 und peinliche Gerichtsordnung 1726 ꝛc. Mit Supplementen. Neue, die ſpätern Verordnungen, Ausſchreiben und ſonſtige Normative in Bezug auf den Civil- und Criminalprozeß berückſichtigende Auflage. gr. 8. 1 Thlr. 5 ſgr. oder 2 fl.

— **Nachträge** zu derſelben von Ph. Bopp. gr. 8. geh. 1838 und 1839. 3 Hefte. 1 Thlr. 22½ ſgr. oder 3 fl. 2 kr.

Dittmar, C. F., das gerichtliche Rechnungsweſen. 1. Abhandl. Vormundſchaftsrechnungsweſen, dargeſtellt in einer Inſtruction für Vormünder und Obervormünder. gr. 4. geh. 25 ſgr. oder 1 fl. 30 kr.

Deſſelben Werkes 2. Abhandl. Das Concurs-Verwaltungs- und Rechnungsweſen. Auch unter dem Titel:
Das gemeinrechtliche gerichtliche Verfahren bei nicht ſtreitiger Verwaltung, Vertheilung und Verrechnung von Concursmaſſen. Verſuch einer theoretiſch-praktiſchen Darſtellung dieſer wichtigen Gegenſtände. gr. 4. geh. 1838. 2 Thlr. 15 ſgr. oder 4 fl. 30 kr.

Archiv der Großherzoglich Heſſiſchen Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1806 bis auf die neueſte Zeit. I.—IV. Band. Jeder Band 2 Thlr. 10 ſgr. oder 4 fl.

Eigenbrodt, Dr. K. Chr. (weiland Gr. Heſſ. Geh. Staatsrath), Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Heſſen mit Entſcheidungen des Staatsraths zu Darmſtadt. Herausgegeben von deſſen Sohne, Hofgerichtsadvocat Reinhard Eigenbrodt zu Darmſtadt. gr. 8. 1840. 1 Thlr. 20 ſgr. oder 3 fl.

Feuerbach, J. P. A., Ueber die Strafe. 8. 15 ſgr. oder 54 kr.

Glaubrech, Joſ. (Advocat-Anwalt in Mainz), über die geſetzliche Garantien der perſönlichen Freiheit in Rheinheſſen. Ein Beitrag zur Kenntniß der franzöſiſchen Geſetzgebung in deutſchen Staaten. 8. 1834. 12½ ſgr. oder 45 kr.

Hofmann, H. K., Verſuche in Bearbeitung des römiſchen Rechts. 1s Heft. — Auch unter dem Titel: Ueber den Einfluß allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners. 8. 15 ſgr. oder 54 kr. 2s Heft, a. u. d. T. Beiträge zu der Lehre von der Eintheilung der Sachen, in zwei Abhandlungen. 8. 1831. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Livingston's Geſetzbuch über die Verbeſſerung und innere Einrichtung der Gefängniſſe. Nebſt deſſen Einleitung und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas, Generalinſpectors der Gefängniſſe Frankreichs u. ſ. w. Ein Beitrag zur Theorie des Pönitentiarſyſtems, frei bearbeitet nach dem Franzöſiſchen des Herrn C. Lucas von Konrad Samhaber, 8. geh. 1838. 25 ſgr. oder 1 fl. 30 kr.

Locre, Geiſt der Civilgeſetzgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geſchöpfter Commentar. 4 Bände. gr. 8. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Lucas, C., von dem Strafſyſteme und der Abhaltungstheorie im Allgemeinen; von der Todesſtrafe insbeſondere. Eine gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franz. von C. Samhaber. gr. 8. 22½ ſgr. oder 1 fl. 21 kr.

Platner, Eduard, der Prozess und die Klagen bei den Attikern. 1r Thl. Process. gr. 8. 1824. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Desselben 2r Thl. Klagen. gr. 8. 1825. 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr.

Rechtsfall. Ein Beitrag zur Erläuterung der Rechtsverhältniſſe ſtandesherrlicher, grundherrlicher und ſonſtiger Privatdiener. 8. geh. 7½ ſgr. oder 24 kr.

v. Ritgen. Dr. Ferd. Aug. Max. Fr., Das Medicinalweſen des Großherzogthums Heſſen in ſeinen geſetzlichen Beſtimmungen. Erſter Band. gr. Med. 8. 1840. 2 Thlr. 10 ſgr. oder 4 fl.

Deſſelben Werkes zweiter Band iſt unter der Preſſe.

Sammlung der vorzüglichſten neueren Reiſebeſchreibungen, mit beſonderer Beziehung auf Naturkunde, Kunſt, Handel und Induſtrie bearbeitet und herausgegeben von Dr. Philipp Hedw. Külb. Mit Lithographien und Karten. Erſter Band: Fr. Dubois de Montpéreux Reiſe um den Caucaſus, zu den Tſcherkeſſen, Abchaſen ꝛc. Erſtes bis drittes Heft. gr. 8. 1841. à 20 ſgr. oder 1 fl. (Wird fortgeſetzt.)

Scheidler, Dr. K. H., (Profeſſor zu Jena) Handbuch der Pſychologie zum Gebrauch bei Vorleſungen und zum Selbſtſtudium. 1. Theil. gr. 8. Zweite ſehr vermehrte Ausgabe. 1833. 2 Thlr. 7½ ſgr. oder 4 fl. Auch unter dem Titel: Propädeutik und Grundriß der Pſychologie zum Gebrauche bei Vorleſungen.

Schreib- und Geſchäftskalender, genealogiſcher, für das Jahr 1812 bis 1842. Taſchenformat. gebund. feine Ausgabe 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr., in ordin. Einband 15 ſgr. oder 48 kr.

Schulz, Wilh., Almanach für die Geſchichte des Zeitgeiſtes. 1r Jahrg. 12. 1829. geh. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Sophronizon, neuer, oder Reflexionen und Miscellen über wissenschaftliche, kirchliche und allgemeine Zeiterscheinungen und Denkaufgaben. Von Dr. *H. E. G. Paulus.* gr. 8. Ir und IIr Band. 1841. Jeder Band von 3 Heften 2 Thlr. 15 sgr. oder 4 fl. 30 kr. (Wird fortgesetzt.)

Zangen, L. v., die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung. Ein Handbuch für Geſchäftsmänner. 2 Bände. 6 Thlr. 20 ſgr. oder 12 fl.

Deſſen 3r Band oder 1r Supplementband: die neuen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1828 enthaltend. gr. 8. 1835. 3 Thlr. 10 ſgr. oder 6 fl.

Digitized by Google

Denkwürdigkeiten Lucian Bonaparte's, Prinzen von Canino. Von ihm ſelbſt geſchrieben. Nach der Pariſer Originalausgabe aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Erſter Thl. 12. geh. 1836. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Denkwürdigkeiten über den Hof Louis Napoleons und über Holland. Aus dem Franz. 2. Bdchn. 12. 1828. geh. 15 ſgr. oder 54 kr.

Denkwürdigkeiten von Joſoph Fouché, Herzog von Otranto. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Dr. G. Dambmann. 2 Bde. 8. 1825. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Ereigniſſe zu Paris am 26., 27., 28 und 29. Juli 1830, von mehreren Augenzeugen. Aus dem Franz. 12. broch. 7½ ſgr. oder 27 kr.

Franceschetti, Exgeneral, Denkſchrift über die Ereigniſſe, welche dem Tode Joachims I., König beider Sicilien, vorangegangen ſind, nebſt beigefügter Privatcorreſpondenz dieſes Generals mit der Königin, Gräſin von Lipano. Aus dem Franz. gr. 12. 1826. geh. 10 ſgr. oder 36 kr.

Georget, Dr., ärztliche Untersuchung der Criminalprocesse von Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre und Papavoine, bei welchen Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde, u. s. w. Aus dem Französ. von Dr. *F. Amelung*. 8. 1827. br. 10 sgr. oder 36 kr.

Geſchichte des Königreichs Neapel vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1820. Nach den Memoiren des Prinzen Pignatelli Strangoli und andern Originalquellen zuſammengeſtellt von H. v. R. 8. 1827. geh. 15 ſgr. oder 54 kr.

Geſetzgebung, neue Civil-Prozeß-, des Großherzogthums Heſſen, mit den Motiven der Großherzogl. Geſetz-Redactions-Commiſſion. Vermöge Auftrags herausgegeben von P. A. Floret. 1. Abth. Die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Land- und Stadtgerichten. gr. 8. 1818. geh. ord. Druckpapier 22½ ſgr. oder 1 fl. 20 kr. Weiß Druckpap. 25 ſgr. oder 1 fl. 30 kr.

Derſelben 2. Abth. Die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Mittelgerichten enthaltend. gr. 8. 1819. geh. ordinär Druckpap. 27½ ſgr. oder 1 fl. 40 kr. Weiß Druckpap. 1 Thlr. 3¾ ſgr. oder 2 fl.

Goſch, L., die Umwandlungen von Europa in ihrem Verhältniſſe zu dem allgemeinen Beſten. Neue Auflage. 8. 1818. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Gourgaud, General, Napoleon und die große Armee in Rußland, zugleich eine kritiſche Beleuchtung und Berichti-

gung des Werkes des Grafen Segur. Aus dem Franz. 2 Thle. gr. 8. 1825. geh. 15 ſgr. oder 54 kr.

Hofmann, H. K., Beiträge zur Erörterung vaterländi= ſcher Angelegenheiten. 8. 1r Band in 3 Lieſer. broch. 1831. 1 Thlr. 15 ſgr. oder 2 fl. 42 kr.

Hufeland, G., die Lehre vom Geld und Geldumlaufe. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 15 ſgr. oder 2 fl. 42 kr.

Kotzebue, Aug. v., Preußens ältere Geſchichte. 4 Bde. gr. 8. 1809. 4 Thlr. oder 7 fl.

Krönke, C., Anleitung zur Steuerregulirung. 2 Theile. gr. 8. u. Fol. 1810 u. 1811. 1 Thlr. 15 ſgr. od. 2 fl. 42 kr.

Machiavelli, Nicolo, der Fürſt. Ueberſetzt und ein= geleitet von Dr. Karl Riedel. 16. 1841. geh. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Pölitz, K. H. L., philoſophiſche Fragmente. 8. 1807. 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Portfolio, eines deutſchen Journaliſten. 1. Bd. 8. geh. 1836. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Prozeß der letzten Miniſter Karls X. von der Entwickelung des Vorſchlags Eugene Salverte's bis zum Urtheil des Ge= richtshofes der Pairskammer. 4 Hefte. Aus dem Franz. gr. 12. 1831. Alle 4 Hefte 20 ſgr. oder 1 fl. 12 kr.

Scharfenberg, Grundſätze der Einrichtung und Behand= lung kleiner Regiſtraturen bei Untergerichten, eine prakti= ſche Anleitung zum Selbſtunterricht in dieſem Zweige der Actuariatsgeſchäfte. gr. 8. 1830. 15 ſgr. oder 54 kr.

Scurry, James, eines engliſchen Matroſen Gefangen= ſchaft, Leiden und Flucht unter Hyder Ali und Tippo Saib. Geſchrieben von ihm ſelbſt. Aus dem Engl. 8. 1827. geh. 10 ſgr. oder 36 kr.

Sempère, M., Betrachtungen über die Urſachen der Gröſſe und des Verfalls der ſpaniſchen Monarchie. Ueber= ſetzt und mit Anmerkungen begleitet von H. Schäfer. 1r und 2r Bd. gr. 8. 1 Thlr. 7½ ſgr. oder 2 fl. 15 kr.

Teutſchland, das conſtitutionelle. Ein Wort der Zeit an das teutſche Volk zur Abwehr fremden Uebermuths. Von einem ſüddeutſchen Conſtitutionellen. 8. 1831. geheftet. 3½ ſgr. oder 12 kr.

Wie Erbadel nimmer Erbſünde ſey! Politiſche Diatri= ben über die geborenen Landſtände des Jahrhunderts; nebſt Reformideen, in Geſprächen von einem Norddeutſchen. 8. geh. Offenbach 1831. Herabgeſetzter Preis 15 ſgr. od. 54 kr.